

CODEX IUSTINIANUS.

Buch IV.

I. Titel.

DE REBUS CREDITIS ET IUREIURANDO.

4,1. Von den anvertrauten Sachen und von der Eidesleistung.

4,1,1. DER KAISER ANTONINUS AN HERCULIANUS.

Eine Rechtssache, die durch Einigung der Parteien oder nach einem Antrag auf Eidesleistung des Gegners und erfolgter Zuerkennung und Leistung oder Erlass des Eides entschieden ist, kann auch mit dem Vorwurf des Meineides nicht wiederaufgenommen werden, es müsste denn ein Gesetz für diesen Fall eine Ausnahme anordnen.

Geg. XV. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonius und dem des Balbinus.

4,1,2. DER KAISER ALEXANDER AN FELIX.

Die Missachtung der Heiligkeit des Eides wird durch die Götter genügend bestraft. Falls jedoch im Namen Meiner Majestät falsch geschworen wurde, soll nach den Verordnungen Meiner vergöttlichten Eltern keine Anklage auf Leib und Leben oder eine wegen Majestätsverbrechen erhoben werden.

Geg. VI. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,1,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERA.

Bei Verträgen guten Glaubens und auch bei anderen Rechtssachen muss die Sache nach ihrer Untersuchung bei Mangel an Beweisen vom Richter durch den Eid entschieden werden.

Geg. X. k. Sept. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,1,4. DIESELBEN KAISER AN MAXIMA.

Wenn ein minderjähriges Mündel zur Vermeidung einer Vormundschaftsklage seinem Vormund die Eidesleistung angetragen hat, ist ihm nicht verwehrt, später über denselben Gegenstand zu klagen.

Geg. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,1,5. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS.

Da Vermächtnisse gegen Auflagen sowohl den Vormündern, wie auch den Unmündigen selbst zugesprochen zu betrachten sind, wird der Vorsteher der Provinz diese Vermächtnisse und ihre Auflagen erörtern, und wenn sich ergibt, dass dir ein solches übertragen wurde, die Erstattung desselben an dich verfügen. Er wird auch den Vormund, wenn er es leugnet, deinem Verlangen gemäß zur Eidesleistung auffordern.

Geg. III. non. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,1,6. DIESELBEN KAISER AN BESSIUS.

Da du vorträgst, die Parteien seien übereingekommen, die Frage der Herkunft und der freien Geburt durch Eid zu entscheiden, wird der Vorsteher der Provinz gemäß eurem Verlangen für die Söhne der Schwester eures Vaters sorgen.

Geg. V. id. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

4,1,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANA.

Weder der Sohn noch irgendjemand anders kann durch Führung eines Rechtsstreits oder durch Übereinkunft, auch nicht durch einen ohne den Willen der Eigentümerin der Sache bewirkten Antrag auf Eidesleistung, ihr einen Nachteil zuziehen. Wenn also dein Sohn ohne deinen Auftrag etwas in Betreff deiner Sache unternommen hat, und du es nicht genehmigt hast, kann es dir nicht schaden.

Geg. id. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,1,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wird ein Eid angetragen und dazu eine Stellungnahme abgegeben, aber weder der Eid geschworen noch abgelehnt, ist, ähnlich wie nach Indizien, nach den Tatsachen zu urteilen.

Geg. XII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,1,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANUS.

Wenn der Eid angetragen ist, wird, wenn es der Kläger nicht schuldvoll unterlässt zu schwören, dass er den Eid nicht mit der Absicht der Rechtsverdrehung verlangt hat, der Beklagte vom Richter gezwungen werden zu bezahlen oder zu schwören oder gegen den Eid des Klägers vorzugehen.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,1,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROTOGENES.

Auch bei Klagen wegen einer Hinterlegung, die wegen Sachen, die ohne Niederschrift hingegeben werden, erhoben werden, kann, nach dem Beispiel anderer Klagen wegen Gegenständen guten Glaubens, der Eid angetragen werden.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,1,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, PRAEF. PRAET.

Wenn jemand den Eid angeboten hat und, ehe er geleistet wird, wegen genügender Beweismittel den Antrag wieder zurücknimmt, verordnen Wir, dass es ihm nicht erlaubt ist, wieder auf den Eid zurückzukommen (denn es ist unredlich, auf den Eid, auf den zu verzichten zu können er geglaubt hat, erst dann zurückzukommen, wenn er am Gelingen anderer Beweise zweifelt und die Religion hinzuzuziehen) und dass die Richter denen, die solche Ungereimtheiten unternehmen, kein Gehör schenken sollen.

§ 1. Wenn jemand den Eid angetragen hat, es aber vorzieht, dies zu widerrufen, so soll es ihm zwar freistehen dies zu tun, wenn er will, und andere Beweismittel beibringen, doch soll ihm dies nur bis zum Ende des Rechtsstreits gestattet sein.

§ 2. Nach dem abschließenden Urteil hingegen, wenn es nicht durch eine Berufung seiner Rechtskraft entbunden oder wenn es nach Appellation bestätigt wurde, gestatten wir den Widerruf des Antrags auf Eidesleistung und den Übergang zu anderen Beweismitteln nicht, damit nicht der Prozess wiederholt und das Ende der einen Sache zum Anfang der anderen werde.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

4,1,12. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, PRAEF. PRAET.

Es bedarf einer allgemeiner Bestimmung über die Eidesleistungen, die in Prozessen, es sei es vom Richter oder von den Parteien, angetragen werden, denn es ist bereits öfter vorgekommen, dass ein Richter eine Eidesleistung verlangt um eine Entscheidung herbeizuführen und dass, wenn der Prozess durch eine Berufung angehalten wird, denjenigen, denen die Eidesleistung auferlegt wurde, das Licht des Lebens erlischt bevor sie den Eid ablegen können und so der Beweis in der Sache verloren geht, da ein großer Unterschied zwischen dem Eid eines Erben und dem des Herren der Sache besteht. Durch die drängenden Umstände genötigt, und um die Beweiserhebungen besser zu unterstützen, erlassen Wir deshalb folgende Verordnung.

§ 1. Jeder Eid, ob vom Richter oder von den Parteien angetragen, ob am Anfang des Prozesses oder während demselben oder zur abschließenden Urteilsfindung, soll vor demselben Richter geleistet werden, ohne das Endurteil und ohne das Ergebnis einer Appellation abzuwarten.

§ 1a. Wenn die Eidesleistung von den Parteien beantragt und vom Richter genehmigt oder vom Richter kraft seines Amtes einer der Parteien auferlegt wurde und, welcher den Eid leisten soll, dagegen nichts einwendet und schwört, ihm jedoch ebenso erwidert wird, so dass, welcher rechtmäßig erwidert hat, seinen Eid abzulegen genötigt ist, oder, wenn er dies verweigert, die Sache oder der Streitpunkt durch den angetragenen Eid zu entscheiden ist, ohne dass eine Appellation zugelassen werden darf. Denn wie sollte derjenige, der in dem, was er selbst veranlasst hat, zur Appellation seine Zuflucht nimmt, Gehör verdienen?

§ 2. Wenn aber derjenige, dem vom Gegner oder vom Richter der Eid angetragen wurde, diesen nicht leisten will, soll ihm zwar freistehen, den Eid zu verweigern, der Richter aber soll, wenn er die Eidesleistung für notwendig hält, die Sache so entscheiden, als ob der Partei, die den Eid verweigert hat, diesen Eid mit seinem Willen verweigert worden wäre, und das Übrige, die anderen Klagepunkte oder die Hauptsache zu untersuchen und den Prozess fortzusetzen, ohne ein Hindernis anzunehmen.

§ 2a. Demjenigen aber, der den ihm angetragenen Eid zu leisten verweigert, möge er eine Begründung abgeben oder es nicht wagen, bleibt als Hilfsmittel die Appellation gegen das Endurteil.

§ 2b. Wenn der über die Appellation entscheidende Richter den Antrag auf Eidesleistung für zulässig und die Verweigerung für unstatthaft erkennt, bleibt das Urteil unverändert.

§ 2c. Erkennt er aber den Antrag auf Eidesleistung für unstatthaft und die Verweigerung für dem Recht gemäß, kann er das Urteil des Richters, das aufgrund des verweigerten Eides gefunden wurde, abändern, und es soll daraus weder eine Vorverurteilung oder ein Nachteil oder ein ungerechter Verlust entstehen, sondern der Prozess soll vom Anfang an bis zu seinem neuen Ende ungehindert geführt und ausgewogen entschieden werden.

§ 3. Der angetragene Eid mag geleistet oder verweigert worden sein, der Partei, welche ihn angetragen hat, steht das Mittel der Appellation nicht offen, da es ungerecht wäre, wenn die Partei deswegen, weil der Richter ihrem Antrag entsprochen hat, sollte appellieren können.

§ 4. Indem Wir dieses wegen der anwesenden Personen anordnen, vergessen Wir die Abwesenden nicht, sondern wollen auch sie diesem Gesetz unterwerfen.

§ 4a. Wenn die Person, der der Eid angetragen worden war, nicht anwesend ist, das der Prozess etwa durch einen Bevollmächtigten geführt wird, muss der Vollmachtgeber entweder, unter Einräumung einer gewissen Frist, selbst vor dem Richter erscheinen, um das, was wegen des Eides angeordnet wurde, zu verrichten, oder, wenn der Richter es für gut befindet, in der Provinz, in der er sich aufhält, unter Bezeugung durch gerichtliche Akten, den Eid entweder zu leisten oder dazu Stellung zu nehmen oder ihn zu verweigern, und dieses soll so verhandelt werden, dass für jeden der Fälle das erwähnte Ergebnis erzielt wird.

§ 4b. Dabei soll es der anderen Partei freigestellt sein, entweder selbst oder durch einen hierzu bestellten Bevollmächtigten den Verhandlungen über den Eid beizuwohnen, oder, wenn keines von beidem gewünscht wird, soll dem Eid entsprechend unter aktenkundiger Beglaubigung durch die eine Seite geschworen, dazu vorgetragen oder verweigert werden.

§ 4c. Dabei soll vom Richter von Amts wegen über die in dieser Sache zu entrichtenden Kosten festzusetzen sein, ob diese von beiden Parteien oder nur von einer Partei zu tragen sind.

§ 4d. Daraus darf für den Prozess kein Aufschub entstehen, sondern während dies alles geschieht, soll der Richter andere Punkte der Sache erörtern und, nachdem die wegen des Eides angefertigten Akten bei ihm eingegangen sind, soll er diesen Punkt wieder behandeln und wenn derselbe erledigt ist, zu den anderen übergehen.

§ 4e. Alles Übrige was die Anwesenden betreffend verordnet wurde soll auch bei den Abwesenden beachtet werden.

§ 5. In allen Prozessen, in denen Eide zu leisten sind, wollen Wir, dass es bei dem vor Gericht Üblichen hinsichtlich der Personen bleibe, mag der Eid vor dem Richter zu leisten sein, oder im Hause, oder unter Berührung der heiligen Schrift oder an einer heiligen Gebetsstätte.

§ 6. Es soll ebenso in Kraft bleiben was über die Eidesleistung bei Verleumdung und über die Stellungnahme zu einem Eid in den Gesetzen verordnet und von Uns oder von hohen Vorfahren eingeführt worden ist, denn nicht um an den alten Gesetzen etwas zu ändern ist dieses Gesetz erlassen worden, sondern um zu ergänzen, was ihnen fehlt.

Siebenmal vorgelesen im neuen Ratsaal im Palast des Kaisers Iustinianus.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

4,1,13. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Hat jemand ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen als ihm hinterlassen gefordert und, weil etwa das Testament nicht vorhanden war, er einen Eid, versichernd, dass ihm ein solches Vermächtnis oder das hinterlassen sei, geleistet und daraus das Geforderte erlangt, ist aber nachher entdeckt worden, dass ihm nichts vererbt wurde, ist bei den Alten gezweifelt worden, ob an dem Eide festzuhalten oder das Empfangene wieder erstattet werden müsse, und ob man, wenn ihm wirklich ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen vermacht wurde, dem Erben alles oder das Falcidische Viertel, wenn es ihm zukommt, belassen solle.

§ 1. Es erscheint Uns besser zu sein, wenn das Vermächtnis von ihm zurückgefordert werde und ihm aus einem solchen Meineid kein Gewinn zukomme, außer dass er, wenn es als richtig befunden wird, ihm das gesetzliche Erbteil, das ihm zukommt, erhalte, damit nicht nach Unseren Gesetzen gestattet sei, sich durch ein Verbrechen einen sündhaften Gewinn zu verschaffen.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

II. Titel.

SI CERTUM PETATUR.

4,2. Wenn etwas Bestimmtes gefordert wird.

4,2,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MODESTINUS.

Weder billig noch gewöhnlich ist, dass du verlangst, du und dein Bruder und Miterbe sollten die Schulden deines Vaters nicht nach Verhältnis der Erbteile bezahlen, sondern nach dem Werte der im Voraus vermachten Sachen, da das Recht ganz klar festhält, dass die Lasten der Erbschaft auf die eingesetzten Erben nach den Erbteilen und nicht nach der Größe ihrer Vorteile fallen. Dies scheint auch dir selbst nicht unbekannt zu sein, da du den Gläubigern in der alten Rechtsform nach Verhältnis deines Erbteils Sicherheiten gestellt hast.

Geg. k. Iul. (204) unter dem Consulate des Cilo und dem des Libo.

4,2,2. DER KAISER ANTONINUS AN HERMOGENES.

Wenn Asclepiades dein Geld in seinem Namen ausgeliehen hat, so hat er durch die vertragliche Abmachung sich selbst das Forderungsrecht erworben. Dass du auf dieses Geld klagen kannst, wirst du erlangen, wenn er seine Klagen dir überträgt.

Geg. VII. k. Mai (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,2,3. DER KAISER GORDIANUS AN SEMPRONIUS.

Dass Personen, die ein Amt verwalten, weder selbst, noch durch vorgeschobene Personen während ihrer Amtsführung in der Provinz Geld auf Zinsen ausleihen dürfen, ist in Rescripten oft entschieden worden.

Geg. VIII. k. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,2,4. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN MAXIMUS.

Wenn du eines Abwesenden Gelder in seinem Namen auf Zinsen angelegt hast, dieses Verleihen aber nicht genehmigt worden ist, und du nach erhaltener Übertragung der Klagen den Schuldner belangst, so wird der Vorsteher der Provinz dir zum Recht verhelfen.

§ 1. Derselbe wird, wenn sich ergibt, dass eine Übertragung des Klagerechts nicht stattgefunden hat, dir auch eine zweckmäßige Klage gegen den Schuldner nicht absprechen.

Geg. XV. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesens und dem des Albinus.

4,2,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTODEMUS UND PROCULUS.

Wenn nicht durch gemeinsamen Empfang der geliehenen Summe oder durch vertragliche Vereinbarung mit dem Gläubiger ein jeder von euch sich freiwillig verpflichtet hat, oder ihr nicht zur Sicherheitsleistung der Verbindlichkeit beigetreten seid, so fürchtet ihr, wenn auch einem das Geld gezahlt wurde, ohne Grund, dass er wegen dieses einem Andern geliehenen Geldes euch belangen könne, da ihr binnen der gesetzlichen Zeit die Erörterung des Hergangs der Sache veranlasst habt.

§ 1. Noch weit grundloser ist eure Furcht, wenn nicht die Auszahlung des Geldes, sondern der Empfang von Öl in einer Urkunde ausgedrückt ist, da, falls keine vertragliche Vereinbarung über die Rückgabe des Geldes hinzugekommen ist, es bei dem bleibt, was wirklich geschehen ist und aus der Schrift über den Empfang des Öls nichts gefordert werden kann.

Geg. V. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICANDER.

Wenn du von dem Wert einer dir zukommenden Menge von Dingen, durch später vertragliche Vereinbarung, dir von demjenigen, gegen den deine Bittschrift gerichtet ist, erlaubte Zinsen hast zusichern lassen, so steht die etwa vorausgeschickte falsche Angabe, dass jene Menge von Dingen als Darlehen gegeben worden sei, der Forderung der Zinsen nach dem verabredeten Fuße nicht im Wege, da es an dem Wesen einer Verbindlichkeit nicht mangelt.

§ 1. Wenn aber ohne Verpflichtung durch vertragliche Vereinbarung bloß verschrieben ist, dass Geld dargeliehen worden sei, und deshalb Zinsentrichtung verabredet worden ist, so wird das zum Schein Verhandelte als nicht geschehen betrachtet, und eine solche Verabredung ändert an der früheren Verbindlichkeit nichts.

Geg. XV. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PACTUMEIA.

Nicht danach wird bei solchen Verbindlichkeiten gefragt, woher das geliehene Geld komme, sondern ob der, der den Vertrag geschlossen hat, das Geld als das seinige an den gezahlt hat, dem es zusteht.

Geg. V. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Wenn du statt Geld, das du von deinem Gläubiger erwartetest, Silberzeug, oder Zugpferde, oder andere nach gegenseitiger Übereinkunft geschätzte Dinge bekommen und dagegen Gold zum Pfand gegeben hast, so können von dir, obwohl du monatlich mehr als eins vom Hundert in der vertraglichen Vereinbarung zugesagt hast, doch nur der Geldbetrag, welcher durch Verabredung beider Teile nach der Schätzung bestimmt worden ist, und auch nur die gesetzlichen Zinsen rechtmäßig gefordert werden. Auch wenn, wie du angibst, das Pfand, das du gegeben hast, von geringerem Werte ist, so kann dies dir nicht dagegen helfen, dass du nicht der Zahlung einer solchen Summe dich fügen müsstest.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Da du in deiner Bittschrift versicherst, dass du gemeinsam mit Syntrophus in Gallien Gold mit einem gewissen Gewicht und zugleich bares Geld an jemand ausgeliehen hast, der es in Rom zu bezahlen hatte, so wird der zuständige Richter, auf dein Vorbringen, wenn er ersieht, dass ihr Beide für Einen und Einer für Beide Gläubiger geworden, oder dass durch die Sache die Klage allein dir zustehe, oder dass du von den Erben des Syntrophus Vollmacht hast, dir die ganze Forderung, andernfalls aber nur so viel als du dazu gegeben hast, zuerkennen.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPINUS.

Dadurch, dass der Beweis von mehreren Posten, welche von Mehreren ein jeder schuldet, in einer einzigen Urkunde enthalten ist, wird die Eintreibung derselben nicht gehindert. Wenn nun deine Schuldner statt des Geldes, welches du ihnen gegeben hast, dir Wein zu liefern auf dein Verlangen vertraglich zugesichert haben, so macht die Änderung des früheren Geschäfts den rechtsgültig geschlossenen Vertrag nicht ungültig.

Geg. prid. non. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMIANUS.

Durch Brandschaden wird ein Schuldner von seinen Schulden nicht frei.

Geg. II. id. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEOPHANUS.

Wenn du zum Zweck einer dir mit dem Ion gemeinschaftlichen Sache Geld geliehen hast, dich aber weder durch die Tat noch durch Förmlichkeit auf das Ganze verpflichtet, jedoch es nachher ganz bezahlt hast, kannst nach Erkennen des Richters gegen den Ion auf Erstattung seines Anteils klagen und als eine Schuld von ihm fordern.

Geg. XV. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,2,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FRONTONIUS.

Wer Geld geliehen hat, wenn auch für fremde Angelegenheiten, doch so, dass der Gläubiger nicht auf den gesehen hat, welchen dieselben betreffen, der muss als Hauptschuldner haften.

Geg. XVII. k. Nov. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,2,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HADRIANUS.

Wegen dem Geld, welches der Gläubiger Anderen gegeben hat, bist du ihm, ohne Beitritt durch feierliche Worte, durch deine Unterschrift einer Urkunde nicht verbindlich.

Geg. (ohne Datierung) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CHARIDEMUS.

Es ist gegen das ausdrücklich formulierte Recht, wenn du verlangst, dass die Gläubiger nicht dich, der du das Geld geliehen hast, sondern die Erben dessen, dem du dasselbe geliehen hattest, belangen sollen.

Geg. V. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,2,16. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, PRAEF. PRAET.

Jeder, der einem Richter Geld gegen Zinsen leiht, während er in der Provinz desselben sich aufhält, wird wegen angestrebter Käuflichkeit der Gesetze und der Provinz, und so wird auch ein Geldwechsler, der einem Bewerber um eine Ehrenstelle das Geld sie zu kaufen gibt, zugleich mit dem Richter selbst mit Verbannung bestraft.

Geg. XVII. k. Nov. (408) unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

4,2,17. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, PRAEF. PRAET.

Hinsichtlich handschriftlicher Urkunden haben wir zum allgemeinen Besten für nötig erachtet, zu verordnen, dass, wenn jemand Geld über die Summe von fünfzig Libra Gold oder mehr ausleihen oder sich wegen Bezahlung einer Schuld von einem solchen Betrag sich eine Sicherheit geben lassen will, er wissen soll, dass er eine Handschrift von dem Schuldner oder Gläubiger nicht anders anzunehmen habe, als wenn sie durch die Unterschriften dreier Zeugen von gutem Rufe bezeugt ist. Wenn eine dieser Regel widerstreitende Handschrift über Gelder, die die angegebene Summe Gold übersteigen, vorgelegt wird, darf eine solche von den Urteilenden nicht zugelassen werden. Dies soll bei künftigen Darlehen oder Zahlungsverpflichtungen stattfinden.

Geg. k. Jun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate unseres Herrn und Kaisers Iustinianus.

III. Titel.

DE SUFFRAGIO.

4,3. Von der Fürsprache beim Kaiser.

4,3,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Personen, die ihr Anliegen beim Kaiser vorzutragen wünschen, jemanden um seine Fürsprache ersucht und sich demjenigen durch ein Gelöbnis verpflichtet haben, so sollen sie das Versprochene entrichten, sobald sie das Gewünschte erlangen, und falls sie künstliche Vorbehalte machen, sollen sie zu Bezahlung der Schuld angehalten werden.

§ 1. Und ist deshalb etwas an Gold oder Silber oder sonstigen beweglichen Dingen gegeben worden, so ist die Übergabe allein hinreichend und die Vereinbarung hat bleibende Gültigkeit, weil die Übergabe einer beweglichen Sache durch Treu und Glauben erfüllt wird.

§ 2. Wenn aber die Vereinbarung auf ländliche oder städtische Grundstücke geht, so soll eine Schrift, wodurch solche auf den Andern übertragen werden, aufgesetzt werden, danach die körperliche Übergabe erfolgen und die Erfüllung der Sache in den Akten bezeugt werden, denn anders können diese nicht auf den neuen Eigentümer übergehen, noch aus ihren alten Rechtsverhältnissen genommen werden.

§ 3. Wenn nun jemand, bloß auf die Verabredung über die Fürsprache gestützt, sich herausnimmt, den Besitz der Güter sich anzumaßen, so wird er wegen Vermessenheit und Gewalttätigkeit verantwortlich gemacht und der vorige Besitzstand wiederhergestellt, auch wird derjenige, der sich unterstanden hat, an sich zu reißen, was er hätte einklagen sollen, zu keiner Klage darüber zugelassen.

Geg. III. non. Mart. (394) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

IV. Titel.

DE PROHIBITA SEQUESTRATIONE PECUNIAE.

4,4. Vom Verbot der Hinterlegungsverpflichtung von Geldern.

4,4,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn aus irgendeinem Vertrag Geld gefordert wird, soll die Notwendigkeit der Hinterlegung bei einem Treuhänder wegfallen, denn zuerst muss der Schuldner festgestellt und dann erst zur Zahlung angehalten werden. Es verlangt nicht nur das Rechtsverhältnis, sondern schon die Angemessenheit, dass, wer auf Geld klagen will, seine Beweismittel mitbringe und den Schuldner feststellen lasse.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

V. Titel.

DE CONDICTIONE INDEBITI.

4,5. Von der Rückerstattung des nicht Geschuldeten.

4,5,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MUTIANUS.

Dass wegen aus Irrtum, nicht infolge eines rechtskräftigen Urteils, bezahltem, aber nicht geschuldeten Geld auf Rückerstattung geklagt werden kann, ist nicht zweifelhaft. Wenn du also beweisen kannst, dass dein Vater, dessen Erbe du geworden bist, seinem Gläubiger etwas über seine Schuld hinaus bezahlt habe, so kannst du dieses zurückfordern.

§ 1. Vergeblich hingegen verlangst du die Zahlung von Zinsen einer solchen Summe, denn durch die Klage auf Rückerstattung kann nur so viel zurückgefordert werden, wie als nicht geschuldet gezahlt worden ist.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,5,2. DIESELBEN KAISER AN SECUNDINA.

Wenn du, ohne dass ein Vergleich geschlossen wurde, zur Zahlung von Geld, das du nicht schuldest, an den Gläubiger einer anderen verpflichtet worden bist, so kannst du gegen Diejenige, die dich verpflichtet hat, die Klage auf Rückerstattung erheben.

Geg. XIV. k. Ian. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,5,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAMPHILIUS.

Da eine Summe, die nicht geschuldet wurde, wenn sie irrtümlich bezahlt wurde, zurückgefordert werden kann, ist umso mehr die Klage auf Rückgabe einer gegebenen Niederschrift über eine nicht geschuldete Zahlung statthaft, andernfalls kann dem, der sie in eine Klage einbringt, die Einrede der bösen Absicht entgegengesetzt werden.

Geg. III. non. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERACLIUS.

Dass die Summe, die infolge des Ableugnens im Prozess erhöht worden war, wenn sie auch dem Urteil entsprechend von jemandem bezahlt wurde, der nicht wusste, dass die Forderung nicht geschuldet war, nicht zurückgefordert werden kann, ist unstreitiges Recht. Es ist auch gewiss, dass, wenn aus demselben Grunde für einen Betrag, der nicht geschuldet wurde, eine Sicherheit gestellt worden ist, die Rückforderungsklage nicht zulässig ist.

Geg. V. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Wenn du, von deinem Vater aus der Gewalt entlassen, nicht binnen der festgesetzten Zeit sein gesetzlicher Erbe geworden bist, so ist es nicht streitiges Recht, dass dir Zurückforderung dessen zusteht, was du nachher unwissentlich als Erbe des Vaters gezahlt hast, aber nicht geschuldet war.

Geg. XIV. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MNASEA.

Wenn du aus Unwissenheit der Tatsachen für einen Andern eine Summe gezahlt hast, die er nicht schuldig war, und dieses vor dem Vorsteher der Provinz bewiesen wird, so wird dieser dafür sorgen, dass diese dem, in dessen Namen sie gezahlt worden ist, zurückerstattet werde.

Geg. VI. id. Aug. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Dass eine aus Irrtum in den Tatsachen nicht geschuldete, aber bezahlte Auflage in einem Vermächtnis zurückgefordert werden kann, ist erprobtes Recht.

Geg. V. id. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZYPARUS.

Wer dem falschen Geschäftsführer seines Gläubigers gezahlt hat, dem steht Rückerstattung des nicht Geschuldeten, nicht aber Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu.

Geg. XV. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GRATIANA.

Wer nicht Geschuldetes wissentlich gezahlt hat, kann es nicht zurückfordern.

§ 1. Wenn eine Sache ohne Auftrag von einem anderen verkauft wurde und der Eigentümer wegen Wertlosigkeit der Sache oder eines vorher da gewesenen Fehlers den Käufer befriedigt, so kann er nicht einwenden, es nicht geschuldet zu haben, sondern durch solche Handlung legt er an den Tag, dass er den Vertrag genehmigt, und zeigt, dass er eine wirkliche Schuld bezahlt hat.

Geg. IV. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,5,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand einen namentlich bezeichneten Dienstbaren oder eine Summe Gold, oder etwas anderes, zu geben versprochen hat, und da ihm frei stand, durch Zahlung eines von diesen Dingen sich der Schuld zu entledigen, aus Unwissenheit beides entrichtet hat, so war es zweifelhaft, welches von beiden zurückzufordern die Gesetze ihm gestatteten, ob den Dienstbaren oder das Geld, und ob der Gläubiger oder der Schuldner hierin die Wahl habe?

§ 1. Ulpianus spricht die Wahl dem zu, der Beides empfangen hat, um zurückzugeben, was ihm beliebt, und führt den Marcellus und den Celsus als mit ihm übereinstimmend an. Papinianus hingegen gibt dem die Wahl, der beides gezahlt hat, da er auch vorher, ehe er solches entrichtete, die Wahl hatte, was er leisten wolle, und für diese Meinung führt er als gewichtigen Zeugen den Salvius Iulianus an, einen Mann vom größten Ansehen und Verfasser der Edicte des Praetors.

§ 2. Dieses entscheiden Wir nun und geben der Meinung Iulians und Papinians den Vorzug, dass, welcher im Geben die Wahl hatte, sie auch im Zurückfordern habe.

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

4,5,11. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Über die Zweifelhaftigkeit Solcher, die mit unsicherer Meinung Geld gezahlt haben, das sie nicht schuldeten, ist unter den Juristen ein Streit entstanden, ob das mit unentschiedener Auffassung Gezahlte zurückgefordert werden könne oder nicht.

§ 1. Dieses zu entscheiden, verordnen Wir, dass jedem, der aus Unsicherheit darüber, ob er Geld schuldet, gezahlt oder sonst eine Sache entrichtet hat, die Zurückforderung nicht verweigert und die Annahme eines Vergleichs gegen sie nicht geltend gemacht werde, wenn nicht das Gegenteil davon erwiesen wird.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

VI. Titel.

DE CONDICTIONE OB CAUSAM DATORUM.

4,6. Von der Rückerstattung des aus einer bestimmten Ursache Gegebenen.

4,6,1. DER KAISER ANTONINUS AN CALLISTHENIDES.

Das Geld, welches du deiner Angabe nach durch eine Vereinbarung, *pactum*, über Heiratsgut erhalten hast, wie es zu geschehen pflegt, wenn ein Ehevertrag abgeschlossen wird, musst du, wenn der Wille des Gesetzes auf irgendeine Weise verhindert, dass die Ehe geführt wird, aufgrund persönlicher Verbindlichkeit rückerstatten, und das geschlossene Pactum ist auf gleiche Weise als nicht eingegangen anzusehen.

Geg. VI. k. Aug. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerialis.

4,6,2. DER KAISER ALEXANDER AN ASCLEPIADES.

Wenn, wie du angibst, dein Vater deiner Schwester die Grundstücke und andere Dinge, die du erwähnst, unter der Bedingung geschenkt hat, dass sie die Gläubiger befriedigen, und wenn diese Verabredung nicht erfüllt würde, die Schenkung aufgehoben sein solle, und da sie gegen die übernommenen Verpflichtungen gehandelt hat, ist es nicht unangemessen, dass dir, der du des Vaters Erbe geworden bist, die Klage auf Rückerstattung der geschenkten Gegenstände gestattet werde.

Geg. XIV. k. Dec. (227) unter den Consulate des Albinus und dem des Maximus.

4,6,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN AURELIUS UND ALEXANDER.

Die Schenkung, die euch unter der Bedingung gemacht worden ist, dass keinem von euch erlaubt sein solle, seinen Anteil zu veräußern, hat die Wirkung, dass entweder keiner von euch seine Verfügungsrechte gänzlich veräußert oder dass, wenn die Bedingung nicht eingehalten wird, der Schenker oder dessen Erben das Recht auf Rückerstattung erwirbt.

Geg. k. April. (257) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 3ten des Kaisers Gallienus.

4,6,4. DIESELBEN KAISER UND DER CÄSAR VALERIANUS AN AEMILIA.

Wenn du, nach Empfang einer geringeren Summe, eine weit größere erhalten zu haben bestätigt hast, weil dir die Gegenseite als Anwalt zu dienen versprach, und nun, wie du angibst, dieses Versprechen nicht erfüllt worden ist, so wirst du mit der Klage auf Rückerstattung die Befreiung von der Verpflichtung dessen, zu was du dich wegen der erhofften Anwaltschaft verpflichtet hast, erlangen.

Geg. V. k. Mai. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,6,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARTIALIS.

Wenn du einen Soldaten zum Bevollmächtigten für eine Angelegenheit bestellt hast, was in den Gesetzen verboten ist, und ihm deshalb Geld gezahlt hast, so wird der zuständige Richter dafür sorgen, dass alles aus solchem Grunde Gegebene, da dieser nicht verwirklicht werden konnte, dir rückerstattet werde.

Geg. X. k. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,6,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRIONI UND PLOTIONI.

Da ihr angebt, dass euer Vater demjenigen, gegen den eure Bittschrift gerichtet ist, eine Dienerin gegeben habe, kommt viel darauf an, ob er sie in der Absicht zu schenken, oder damit jener seine Tochter, die er irrtümlich für unfrei hielt, freilassen sollte, gegeben hat, denn eine bedingungslose Schenkung kann nicht widerrufen werden, ist hingegen der Grund des Schenkens nicht verwirklicht worden, so steht ihm die Rückforderung zu.

Geg. II. id. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GERONTIUS.

Wenn du bei der Schenkung an die Gattin des Mannes, den du durch diese Freigebigkeit bewegen wolltest, mit dir zu reisen, keine Bedingung der Rückforderung gemacht hast, so bleibt die Schenkung in Kraft, denn das Recht steht dem Leichtsinns derer, die eine bedingungslose Schenkung widerrufen wollen, entgegen.

Geg. VII. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLAVIANUS.

Dass bei Nichterfüllung der bei einer Schenkung gemachten Bedingung durch denjenigen, der jene empfangen hat, wenn diese nicht etwas Unmögliches verlangt, die Klage auf Rückerstattung statthaft ist, das lehrt das Recht. Wenn du also, die Sache aus Freigebigkeit deiner Braut überlassend, eine gewisse Bedingung gestellt hast, sie aber dieselbe, obwohl sie es vermochte, nicht erfüllt hat, so ist dir unverwehrt, wenn du willst, ihre Erben auf Rückgabe des Gegebenen zu verklagen.

Geg. III. id. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BIBULUS.

Wenn du als freier Mann etwas gegeben hast, damit deine Töchter freigelassen würden, so steht dir, wenn dieser Grund nicht verwirklicht wird, die Klage auf dessen Rückerstattung zu. Denn wenn ein Dienstbarer von seinem Sondergut, *peculium*, dem Herrn etwas gibt, so kann er zwar gegen diesen selbst keine Klage erheben, aber wenn er sich an den Vorsteher der Provinz wendet, so wird dieser den Herrn, der für die Freilassung Geld genommen hat, der rechtlichen Begünstigung der Freiheit wegen, unbeschadet der Ehrerbietung, ermahnen, dass er sein Wort halte.

Geg. III. id. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CONONIANA.

Es ist gewiss, dass du das von dir gegebene Geld keineswegs zurückfordern kannst, wenn der Grund, weshalb es gegeben worden, nicht durch die Schuld des Empfängers, sondern durch einen Zufall unverwirklicht geblieben ist.

Geg. III. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,6,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICA.

Wenn wegen zu übernehmender Anwaltschaft Geld gegeben, aber von den Empfängern durch ihre Schuld das Versprochene nachweislich nicht erfüllt worden ist, so gebührt es sich, das solches Geld zurückgegeben werde.

Geg. XVII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

VII. Titel.

DE CONDICTIONE OB TURPEM CAUSAM.

4,7. Von der Rückerstattung aus unsittlichem Grund.

4,7,1. DER KAISER ANTONINUS AN INGENUUS.

Wenn du aus deiner Schuldverschreibung belangt werden solltest, so musst du dem, der die Sache untersuchen wird, beweisen, dass du kein Geld erhalten, sondern die Verschreibung aus einem unsittlichen und verbotenen Grund ausgestellt worden ist, und wenn du diesen Beweis erbringst, wird ihre Kraftloserklärung erfolgen.

Ohne Tag und Daten des Consulats.

4,7,2. DERSELBE KAISER AN LONGINUS.

Da du bekennt, dass du aus einem unsittlichen Grund, gegen die Sitten meiner Zeit, deiner Gegnerin ein Haus geschenkt hast, so verlangst du vergeblich dessen Rückgabe, da in solchen Fällen dem Besitzer der Vorzug gegeben wird.

Geg. XV. k. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerialis.

4,7,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIZONTIS, *SOLDAT.*

Wenn du bei dem zuständigen Richter durch Beweisführung unzweifelhaft aufzeigst, dass du dem, gegen den sich deine Beschwerde richtet, etwas gegeben hast, um nicht als Rekrut eingezogen zu werden, wirst du dieses durch seine Hilfe wieder erlangen. Derselbe wird, der öffentlichen Strafverfolgung eingedenk, nachdem die Rückerstattung erfolgt ist, auch das Verbrechen der Erpressung nicht ungestraft lassen.

Geg. III. k. Aug. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,7,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Immer wenn sich der Grund auf Seiten des Empfängers, nicht auch auf Seiten des Gebers als unsittlich herausstellt, kann das Gegebene durch die Klage auf Rückerstattung zurückgefordert, nicht aber auch auf Zinsen geklagt werden.

Geg. VII. id. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,7,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BICHOPORUS.

Du gibst an, dass du deine Frau käuflich angeboten hast, woraus du siehst, dass deine Bittschrift das Bekenntnis der Kuppelei enthält, und der Eintreibung der verschriebenen Summe wegen der Unsittlichkeit des Grundes nicht stattfinden kann. Denn außer dem, dass die Sache für beide Teile schändlich ist und deshalb die Rückforderung der bezahlten Summe entfällt, lehrt das Recht, dass aus einer solchen wider die guten Sitten geschlossenen Vereinbarung keine Klagen zu gestatten sind.

Geg. VI. id. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,7,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIA.

Wer Geld bekommen hat, damit er Dinge, die er gestohlen hat, ersetzen kann, muss, da bloß von seiner Seite unsittlich verfahren wurde, auf Verlangen dieses Geld zurückerstatten.

Geg. XV. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,7,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZENONIA.

Derjenige, dem für die Erstattung von ihm weggetriebenen Viehs Geld gegeben wurde, muss sowohl dieses, als auch das Vieh, dessen er sich durch dieses Verbrechen bemächtigt hat, herausgeben, wenn er auch behauptet, sie seien natürlichen Todes gestorben oder durch ein Unglück umgekommen, da er in diesem Fall stets die Sache zu ersetzen verpflichtet ist.

Geg. V. k. Dec. (293) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

VIII. Titel.

DE CONDICTIONE FURTIVA.

4,8. Von der Rückerstattung von Gestohlenem.

4,8,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERMOGENES.

Der Vorsteher der Provinz wird bedacht sein, sein Urteil dem Recht gemäß zu sprechen, wohl wissend, dass mit der Klage aus dem Diebstahl zwar von jedem einzelnen Dieb das Ganze gefordert werden kann, beim Verlangen auf Rückerstattung der entwendeten Geldstücke hingegen er die Wahl hat und nicht eher, als bis Einer volle Befriedigung geleistet hat, die Anderen entlastet sind.

Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,8,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARISTAENETUS.

Dass der Dieb für jeden Schaden am Diebesgut vor der Rückerstattung verantwortlich ist, ist unstreitig rechtens.

Geg. k. Maiis (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

IX. Titel.

DE CONDICTIONE EX LEGE ET SINE CAUSA VEL INIUSTA CAUSA.

4,9. Von der Rückerstattung von Gesetzes wegen und wegen der bei fehlendem oder ungerechtem Grund.

4,9,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ULPUS.

Wenn auch eine Forderung vor ihrer Fälligkeit nicht eingeklagt werden kann, so wird doch der Vorsteher der Provinz, wenn er findet, dass du aus deiner Verwaltung als Zahlmeister Schuldner des Fiskus bist und dein Vermögen so weit erschöpft ist, dass als Sicherheit der Zahlung nichts außer den verzinslichen Außenständen übrig bleibt, deinen Schuldner, da nur dieser zahlungsfähig ist, auffordern, vor Fälligkeit seine Schuld zu tilgen, damit dem Fiskus, dem wegen des öffentlichen Bedürfnisses der Vorzug gebührt, das ihm zukommende Geld gezahlt werde.

Geg. XIII. k. Aug. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,9,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SCYLATTUS.

Dass eine Schuldverschreibung, deren Betrag bezahlt ist, auch wenn der Gläubiger sie zurückbehält, wirkungslos ist, und durch die Klage auf Rückerstattung zurückgefordert werden kann, ist unzweifelhaftes Recht.

Geg. III. non. April. (300) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,9,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GALATIA.

Vom Besitzer in böser Absicht, der nach der Klage auf Rückgabe verurteilt ist, wird, wenn er auf die noch vorhandenen Erträge mittels Klage auf Herausgabe, auf die verzehrten mittels Klage auf Rückerstattung belangt wird, die Erstattung derselben verlangt.

Geg. VI. id. Febr. (302) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,9,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wenn der Betrag, den du in der Erwartung, ihn zu erhalten, empfangen zu haben schriftlich bekannt hast, dir nicht ausgezahlt worden ist, und du nachweisen kannst, dass die gesetzliche Zeit noch nicht abgelaufen sei, oder du binnen selbiger eine gerichtliche Anzeige erstattet hast, so kannst du wegen Rückgabe deiner Schuldverschreibung den Beistand des Vorstehers verlangen.

Geg. XVII. k. Ian. (302) unter dem Consulate der Cäsaren.

X. Titel.

DE OBLIGATIONIBUS ET ACTIONIBUS.

4,10. Von Verbindlichkeiten und Klagen daraus.

4,10,1. DER KAISER GORDIANUS AN VALERIA.

Du gibst an, der von dir Benannte habe gegen eine gewisse Summe Geld, welche du ihm gegeben, dir die Vollmacht zur Klage gegen den Schuldner, für den du bezahlt hast, übertragen, sei aber, bevor es zur Prozesseröffnung gekommen sei, ohne Hinterlassung von Erben gestorben. Wenn dem so ist, so steht dir das entsprechende Klagerecht zu.

Geg. V. k. Mai. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

4,10,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN CELSUS.

Wenn Forderungen als Aussteuer übergeben worden sind, so muss nach Inhalt mehrerer Rescripte, obwohl weder eine Übertragung des Anspruchs vorgenommen, noch eine Verfahrenseröffnung erfolgt ist, dem Ehemanne doch, nach dem Beispiele des Käufers einer Forderung, eine entsprechende Klage bewilligt werden.

Geg. XIV. k. Febr. (260) unter dem 2ten Consulate des Secularis und dem des Donatus.

4,10,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUSTICIANUS.

Die Pächter, welche ihre Zahlungen vertragsgemäß entrichten, wegen einer Schuld, die nur der Verpächter trägt, zu belangen, ist höchst ungerecht.

Geg. prid. k. Iun. (286) zu Tyberiada unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

4,10,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICINIA.

Es ist angemessen, bei Verträgen den guten Glauben zu beachten.

Geg. non. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,10,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAMERINUS UND MARTIANUS.

So wie es jedermann freisteht, Verträge einzugehen oder nicht einzugehen, so kann auch niemand eine einmal übernommene Verbindlichkeit ohne Einwilligung der Gegenseite wieder aufheben. Daher müsst ihr wohl einsehen, dass ihr, durch freiwillig übernommene Verpflichtung gebunden, von dieser ohne die Einwilligung der anderen Seite, die ihr in eurer Bittschrift erwähnt, nicht zurücktreten könnt.

Geg. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

4,10,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAURICIUS.

Wenn dein Schuldner dir eine Forderung an seinen Schuldner statt einer Zahlung gegeben und dir dazu in dieser Sache Vollmacht erteilt hat, so kannst du die Einlösung der Pfänder, welche dir speziell dafür oder im Allgemeinen gegeben worden sind, verlangen. Wird aber erwiesen, dass dieselben von Andern, denen sie auch verpfändet waren, ihnen aber ein Vorzugsrecht zustand, veräußert worden sind, so siehst du wohl ein, dass diese Pfänder den Käufern nicht wieder abgenommen werden können.

Geg. IX. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,10,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUELPISTUS.

Wenn du von einem Gläubiger eine Forderung gekauft hast, so fordere die Herausgabe der Unterpfänder, die der Verkäufer hätte einklagen können, vor dem Vorsteher der Provinz. Denn wenn diejenigen, welche die von dem Gläubiger her dir verpfändeten Gegenstände im Besitz haben, die Schuld nicht übernehmen wollen, dann ist dir nach allgemeinem Recht unverwehrt, die Pfänder zu verkaufen.

§ 1. Wenn freilich die Besitzer der Pfänder diese den Gläubigern, die im Pfandrechte vorgingen, abgekauft haben oder durch die langjährige Verjährung geschützt sind, so siehst du wohl ein, dass du zum Verkauf dieser Pfänder nicht befugt bist.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,10,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRESCENTIUS.

Wenn du jenem, welchem du mit väterlicher Zuneigung geliebt zu haben angibst, in der Absicht zu schenken, dein Geld in Empfang zu nehmen überlassen hast, und derselbe in Erwidern dieser deiner Freigebigkeit dir aufgetragen hat, von seinem Bevollmächtigten anderes Geld zu erheben, vor dem Empfang desselben aber verstorben ist, so kannst du weder wieder erlangen, was du gegeben hast, da die Schenkung jenem vollständig geschehen ist, noch auch was er seinen Bevollmächtigten dir zu geben beauftragt, dieser aber dir noch nicht gegeben hat, von letzterem fordern. Hast du aber ein Darlehen gegeben und mit dem Schuldner, auf den dieses übergegangen ist, die Zahlung, in der Absicht die Schuld zu erneuern, noch nicht vertraglich vereinbart, so werden seine Erben angehalten werden, die Zahlung zu leisten.

Geg. XIII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GLYCON.

Angebliche Schuldner, welche die Schulden leugnen, dürfen nicht mit Waffengewalt in Schrecken versetzt, sondern müssen, wenn der Kläger den Grund der Klage nicht beweist oder durch die Verteidigung widerlegt ist, freigesprochen werden. Überführte hingegen gebührt es sich zu verurteilen und auf rechtem Wege zur Zahlung anzuhalten.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Wenn man gegen seinen Schuldner zuerst die Pfänder verwertet, so wird dadurch die persönliche Klage nicht aufgehoben, sondern bleibt, nach Abrechnung dessen, was aus dem Verkauf zu erlangen gewesen ist, wegen des Rückstandes unbenommen.

Geg. III. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULA.

Du bist durch deine Leichtgläubigkeit getäuscht worden, wenn du geglaubt hast, dasjenige, was du den Pächtern für ihre Angelegenheiten ausgeliehen hast, vom Eigentümer des Landgutes zurückfordern zu können, denn auch die damalige Anwesenheit seiner Geschäftsführer genügt nicht, ihn haftbar zu machen.

Geg. VIII. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN JOVINUS.

Das Recht gestattet nicht, dass freie Menschen ihrer Schulden halber gezwungen werden, ihren Gläubigern als Dienstbare zu dienen.

Geg. XIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BARSUMIUS.

Dem, welchem du Geld geliehen hast, musst du mit der angemessenen Klage zur Zahlung anhalten. Denn gegen die Kaufleute, von welchen du sagst, dass sie deinen Schuldner mit ihren Geschäften um das Geld gebracht haben, hast du keine Klage.

Geg. XI. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMODORUS UND NICOMACHUS.

Ihr habt die Wahl, die Erben eures Schuldners mit einer persönlichen Klage, oder denjenigen, welchem von diesen die Pfänder verkauft und übergeben worden sind und der sie noch hat, wenn er nicht durch die langjährige Verjährung geschützt ist, mit der Servianischen Klage, also der Verfolgung des Pfandrechts gegen den jeweiligen Besitzer des Pfandes, oder auch mit beidem zu belangen.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XI. Titel.

UT ACTIONES ET AB HEREDIBUS ET CONTRA HEREDES INCIPIANT.

4,11. Dass Klagen auch von Erben und gegen Erben erhoben werden können.

4,11,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da in früheren Zeiten vertragliche Vereinbarungen und Vermächtnisse und andere Verträge, die auf die Zeit nach dem Tode lauten, verworfen wurden, Wir aber solche wegen des allgemeinen Besten zugelassen haben, ist es angemessen, auch jene andere Regel, die früher galt, auf menschenfreundliche Weise zu verbessern.

§ 1. Die Früheren gestatteten nämlich, in Betracht der Ungültigkeit der auf die Zeit nach dem Tode getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und anderer Rechtsgeschäfte, nicht, dass das Recht zur Klage für die Erben oder gegen die Erben bestehe.

§ 2. Uns aber ist es, um nicht vom alten Mangel etwas beizubehalten, und vielmehr die Regel selbst zu beseitigen, Bedürfnis, das Recht auf Klagen und Eintreiben von Forderungen auf Seiten der Erben oder gegen die Erben zu erteilen, damit nicht durch übertriebene Spitzfindigkeit in Worten der Wille der Kontrahenten zum Ausdruck zu kommen verhindert werde.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XII. Titel.

NE UXOR PRO MARITO VEL MARITUS PRO UXORE VEL MATER PRO FILIO CONVENIATUR.

4,12. Dass nicht eine Ehefrau statt ihres Ehemannes, oder ein Ehemann statt seiner Ehefrau, oder eine Mutter statt ihres Sohnes belangt werden darf.

4,12,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ASCLEPIODOTA.

Du sprichst unnötigerweise darüber, ob die mit deinem Ehemann eingegangenen Verträge zu Recht beständig gewesen sind oder nicht, da es genug ist, damit du nicht statt deines Ehemannes unzulässig belangt werden kannst, wenn du nur in deinem eigenen Namen keinen Vertrag geschlossen hast, da auch, wenn du dich freiwillig für ihn verbürgt hättest, wegen des Senatsbeschlusses nichts von dir hätte gefordert werden können.

Geg. prid. id. April. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaiser Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

4,12,2. DIESELBEN KAISER AN TERENTIA.

Die Gesetze verbieten, wegen Verschuldungen der Ehemänner ihre Frauen zu beunruhigen. Daher wird Unser Rechnungsführer, wenn du beweist, dass die vom Fiskus in Beschlag genommenen Sachen dein Eigentum sind, dem allgemeinen Rechte nachkommen.

Geg. III. non. Sept. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

4,12,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CARPOPHORUS.

Da du angibst, dass du deine Besitzungen nicht deiner Tochter wegen zur Aussteuer gegeben, sondern die Güter neben der Aussteuer deiner Tochter zu ihrem Unterhalte angewiesen hast, so können dieselben unter dem Vorwande bürgerlicher Dienste oder städtischer Lasten eben so wenig in Anspruch genommen werden, als Mütter wegen der Schulden ihrer Söhne; wie auch der Ehemann wegen einer Verpflichtung der Frau bekanntlich nicht verklagt werden kann, wenn er sich nicht selbst für sie verbindlich gemacht hat. Denn es ist nichts gewisser, als dass niemand durch einen Vertrag eines Andern verpflichtet wird.

Geg. III. id. Sept. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,12,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILOTHERA.

Da du nach der Angabe deines Sohnes deswegen belangt wirst, weil du schon einige Schulden für ihn bezahlt hast, so ist dir unverwehrt, bei demjenigen, dem die Erörterung dieser Sache zusteht, deine Einwendungen vorzubringen, damit dieser dich nicht zur Bezahlung einer fremden Schuld drängen lasse.

Geg. X. kal. Sept. (301) unter dem Consulate des Titianus und dem des Nepotianus.

XIII. Titel.

NE FILIUS PRO APTER VEL PATER PRO FILIO EMANCIPATO VEL LIBERTUS PRO PATRONO VEL SERVUS PRO DOMINO CONVENIATUR.

4,13. Dass nicht ein Sohn anstatt seines Vaters, oder ein Vater statt seines erwachsenen Sohnes, oder ein Freigelassener statt seines Freilassers und Patrons, oder ein Dienstbarer statt seines Herrn belangt werden kann.

4,13,1. DER KAISER GORDIANUS AN CANDIDUS, SOLDAT.

Weder wegen eines Sohnes, der, schon frei von der väterlichen Gewalt, Geld geborgt hat, kann der Vater, wenn er nicht selbst sich verbindlich gemacht hat, belangt werden, noch wegen eines noch in seiner Gewalt stehenden Sohnes, wenn ein Vertrag ohne sein Geheiß geschlossen worden ist, und wenn entgegen dem Macedonischen Senatsbeschluss Geld verliehen worden ist, so ist er keiner anderen Klage als der Klage auf das Sondergut unterworfen. Daher wird dein Vater, wenn der Gläubiger deines Bruders von ihm Geld erpresst hat, das er zu zahlen nicht verbunden war, durch den gewichtigen Beistand des Vorstehers der Provinz dasselbe wiedererlangen.

Geg. III. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,13,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NEOTERIUS UND EUTOLMIS.

Dass ihr nicht wider den Willen des Gesetzes von dem, der euern Vater, von welchem ihr, eurer Angabe nach, aus der Gewalt entlassen seid, zu einem bürgerlichen Dienste berufen hatte, beunruhigt werdet, dafür wird der Vorsteher der Provinz sorgen.

Geg. VIII. k. Febr. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,13,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEOGENES.

Wenn ein Sohn des Hauses entgegen dem Willen des Vaters zum Decurio gewählt worden ist, so kann, wie deutliche Rechte bestimmen, der Vater seinetwegen nicht beunruhigt werden.

Geg. X. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,13,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHIVA.

Dass der Sohn wegen des noch lebenden Vaters weder hinsichtlich bürgerlicher Dienste, noch Schulden halber persönlich belangt werden kann, ist gewiss.

Geg. XII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,13,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LAMPETIUS.

Aus einem Vertrag des Herrn oder Freilassers können Freigelassene oder Dienstbare nicht verklagt werden.

Geg. III. id. Apr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XIV. Titel.

AN SERVUS PRO SUO FACTO POST MANUMISSIONEM TENEATUR.

4,14. Ob sich ein Dienstbarer nach der Freilassung wegen seiner eigenen Handlungen zu verantworten hat.

4,14,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN IUVENTIANUS.

Wenn du auch mit einem unter Auflagen Freigelassenen einen Vertrag geschlossen hast, so musst du wissen, dass du dennoch nach Eintritt der Bedingung seiner Freiheit aus dem vorher Verhandelten keine Klage erheben kannst.

Geg. IV. id. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,14,2. DER KAISER ANTONINUS AN BEXICUS.

Deinen Gläubigern, die dir während deiner Dienstverpflichtung Geld geliehen haben, steht gegen dich keine Klage zu, zumal da, deiner Angabe zufolge, dein Sondergut dir nicht vermacht worden ist.

Geg. III. k. Sept. (215) unter dem 2ten Consulate des Lactus und dem des Cerialis.

4,14,3. DER KAISER ALEXANDER AN HERODES.

Wegen des Geldes, das der Dienstbare dir versprochen hat, damit du ihn frei lässt, kannst du ihn, falls es dir nicht trotz erfolgter Freilassung von ihm vertraglich zugesichert wurde, mittels der Klage aus dem Geschehenen, *per in factum*, gerichtlich in Anspruch nehmen.

Geg. id. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,14,4. DER KAISER GORDIANUS AN HIERON.

Wenn auch jene, die, wie du sagst, deiner Mutter Geld gestohlen hat, während ihrer Dienstverpflichtung wegen dieses Vergehens nicht belangt werden konnte, so findet doch nach ihrer Freilassung die Klage wegen Diebstahls gegen sie statt, da das Verbrechen an der Person haftet.

Geg. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,14,5. DERSELBE KAISER AN CHRESTUS.

Wenn du, wie du schreibst, vor deiner Freilassung durch deine Herrin deren Güter bewirtschaftet hast, und dir nachher, unter Zurücknahme des Sonderguts, die Freiheit gegeben worden ist, so kann wegen vorher verlangter Rückstände das von dir mit eigener Arbeit erworbene Vermögen nicht genommen werden.

Geg. XVI. k. Dec. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papius.

4,14,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FELICIAN.

Wenn die, die du in deiner Bittschrift erwähnst, Dienstbare sind, so ziehe sie zu Hause zur Verantwortung, denn zwischen Herren und Dienstbaren kann ein Rechtshandel nicht stattfinden; sind sie auch nach ihrem Vergehen freigelassen worden, so gestatten die Rechte doch nicht, dass sie nach gegebener Freilassung wegen des vorher Vorgefallenen von ihren Herren verklagt werden. Haben sie jedoch nach ihrer Freilassung etwas Unerlaubtes begangen, so zeige dies bei dem Vorsteher der Provinz an, und du wirst den Rechten nach ein Urteil empfangen.

Geg. II. id. Apr. (287) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

XV. Titel.

QUANDO FISCUS VEL PRIVATUS DEBITORIS SUI DEBITORES CONVENIRE POSSIT VEL DEBEAT.

4,15. Wann der Fiscus oder ein Privatmann die Schuldner seines Schuldners belangen könne oder solle.

4,15,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALERIANUS.

Wegen Schulden eines Mündels dürfen Sachen seines Vormunds, der von dessen Vermögen nichts in Händen hat, nicht gepfändet werden.

Geg. XI. k. Jun. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

4,15,2. DER KAISER ANTONINUS AN MARCUS.

Wenn besagter Valentius, der dir zu Gunsten verurteilt ist, nichts hat, was des rechtskräftigen Urteils halber unstreitig als Pfand genommen und verkauft werden könnte, so werden seine Schuldner belangt und durch das Eingreifen des Vorstehers der Provinz zur Zahlung angehalten.

Geg. VI. non. April. (205) unter dem Consulate des Geta.

4,15,3. DER KAISER GORDIANUS AN PRIMIANUS.

Wenn diejenigen, welche den Schuldnern des Fiskus verpflichtet sind, wie du meinst, die Schuld nicht in Abrede stellen, so kann als nicht unbillig gelten, was du verlangst, dass sie durch den Anwalt des Fiskus zur Zahlung angehalten werden; wenn hingegen etwas als streitig erscheint, so siehst du schon selbst ein, dass solches nicht zulässig ist.

Geg. VI. k. Feb. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,15,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOSIMUS.

Es ist festes Recht, dass gegen diejenigen, die Unseren Schuldnern verpflichtet sind, nicht eher eine Klage des Fiscus erhoben werden darf, als nachdem festgestellt wurde, dass die Hauptschuldner nicht zahlungsfähig sind.

Geg. XII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,15,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NANIDAS.

Wenn eine Forderung statt einer Zahlung abgetreten worden ist, so kann der Gläubiger nicht anders als vermöge einer erhaltenen Beauftragung zu den Klagen in seines Schuldners Namen gegen dessen Schuldner auftreten; im eigenen Namen aber kann er sich rechtmäßig einer Klage auf übertragenen Nutzen, *utili actione*, bedienen.

Geg. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XVI. Titel.

DE HEREDITARIIS ACTIONIBUS.

4,16. Von Klagen für oder gegen Erben.

4,16,1. DER KAISER GORDIANUS AN HERMEROTES.

Das Geld, das, wie du sagst, deine Mutter dir schuldig gewesen ist, musst du von ihren Erben, deinen Miterben, zu dem dir gebührenden Anteil zurückfordern. Es ist dir aber auch unverwehrt, die wegen der Schuld dir etwa verpfändeten Sachen zu verwerten.

Geg. XI. k. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

4,16,2. DER KAISER DECIUS AN TELEMACHA.

Dass Erben nach Maßgabe ihrer Erbteile die Lasten der Erbschaft übernehmen müssen, ist auch in Rechtsverhältnissen des Fiscus angenommen, außer wenn das Geerbte verpfändet oder durch eine Hypothek belastet wurde; denn dann muss der Besitzer der verpfändeten Sachen belangt werden.

Geg. XIV. k. Nov. (249) unter dem Consulate des Aemilian und dem des Aquilinus.

4,16,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MAXIMA.

Auf Rückgabe deiner Aussteuer belange den Erben deines vormaligen Ehegatten, denn vergebens forderst du, dass dir eine persönliche Klage gegen die Schuldner der Erben gestattet werde.

Geg. XIV. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,16,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPUS.

Dass unter dem Vorwande des unmündigen Alters eines schuldenden Erben die Einforderung von Seiten der Gläubiger nicht aufgeschoben werden darf, ist allzu einleuchtend. Da nun du, deiner Angabe nach, Vormund bist, so musst du dich bestreben, für deine Mündel die Gläubiger zu befriedigen.

Geg. X. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,16,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIUS.

Dass dir deine Forderung vor Antritt der Erbschaft ausgezahlt werde und Wir anordnen sollen, dass nachher erörtert werde, ob die Erbschaft dir gebührt, ist ein verdrehendes Verlangen. Denn da du bekanntermaßen den Nachlass deines Schwiegervaters erworben hast, besteht kein Zweifel, dass die Klage aus deiner Forderung durch das Verschmelzen der Rechte, *per confusionem*, erloschen ist.

Geg. prid. non. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,16,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNUS.

Wenn das mündige Weib, deren Vormund du bist, zu einem Drittel Erbin ihres väterlichen Onkels, der deiner Angabe nach auch ihre Vormundschaft geführt hat, geworden ist, und ihr zusteht, etwas von ihm zu fordern, so ist ihr unverwehrt, ihre Forderung zu zwei Dritteln gegen ihre Miterben zu erheben, da ihrer Klage nicht mehr als nach Verhältnis des Anteils, zu welchem sie Erbin geworden ist, gegenübergestellt wird. Dass du Nichtberücksichtigung des Testaments verlangst, ist zum Nachteil deines Mündels, da ihre Miterben durch Antritt der Erbschaft sich ebenfalls verpflichten; und wenn erwiesen wird, dass sie nicht zahlungsfähig sind, so wird der Vorsteher der Provinz, sobald sie auf Aufteilung beantragt, sie nicht zu Schaden kommen lassen.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,16,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLAUSTUS.

Es ist der Sache angemessen, dass die Gläubiger der Erbschaft gegen die zu Erben Bestimmten keine persönliche Klage erheben können, da das Gesetz der zwölf Tafeln ganz deutlich nur die Erben verbindlich macht.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XVII. Titel.

EX DELICTIS DEFUNCTORUM IN QUANTUM HEREDES CONVENIANTUR.

4,17. Inwieweit die Erben Verstorbener wegen deren Delikt belangt werden können.

4,17,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MACEDONA.

Wenn derjenige, welcher Gewalt geübt oder eine Erpressung zugefügt oder sonst etwas begangen hat, nach der Verfahrenseröffnung mit dem Tode abgeht, so können, wie ausgemachten rechtens ist, seine Erben aufs Ganze belangt werden, und zwar auf so viel, als ihnen zugeflossen ist, damit sie nicht durch das Verbrechen eines Anderen bereichert werden.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVIII. Titel.

DE CONSTITUTA PECUNIA.

4,18. Von vereinbarter Zahlung.

4,18,1. DER KAISER GORDIANUS AN FELIX.

Wenn du eine fremde Schuld bezahlen zu wollen zugesagt hast, kann die unverjährbare Klage wegen vereinbarter Zahlung nicht nur gegen dich, sondern auch gegen deine Erben erhoben werden.

Geg. VII. k. Jul. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,18,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Nach dem Wegfall des Klagerechts wegen Schuldübernahme, *recepticia actione*, mit vereinbartem Wortlaut, dessen nicht mehr betretene Spur sich verloren hat, schien Uns nötig, das Recht über vereinbarte Zahlungen zu erweitern.

§ 1. Da nun das erwähnte Klagerecht wegen vereinbarter Zahlung von den Alten dergestalt auf gewisse Fälle beschränkt worden ist, dass sie auf Dinge ging, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden, in andern Sachen aber ohne Anwendbarkeit war, auch nicht in allen Fällen lang dauernd, sondern in einigen auf einjährige Frist eingeschränkt war, und Zweifel darüber stattfand, ob es tunlich sei, sie wegen einer bedingt oder auf Zeit vereinbarten Schuld anzustellen und ob dies als unbedingt geschlossene Vereinbarung einer Geldzahlung gültig sei, so bestimmen Wir durch dieses klärende Gesetz, dass jedermann nicht bloß über Dinge, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden, sondern auch über alle andere, bewegliche oder unbewegliche, oder auch sich selbst bewegende, oder Urkunden, oder alle andere Sachen, welche man zum Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung machen kann, Vereinbarungen getroffen werden dürfen, sie für Zahlungen einzusetzen. Auch sollen diese nicht mehr in irgendeinem Falle einjährig sein, und es mag auch jemand für sich selbst oder für einen Andern eine Vereinbarung treffen; sie soll auch dasselbe Maß der Dauer haben, welches allen persönlichen Klagen zukommt, nämlich die Gültigkeitsdauer von dreißig Jahren. Es soll ferner zulässig sein, für seine Schuld unbedingt, oder auf Zeit, oder unter einer Bedingung zu vereinbaren, und die Errichtung soll eine der vertraglichen Vereinbarung nicht unähnliche Geltung haben, ohne jedoch deshalb seiner eigentümlichen Vorzüge beraubt zu sein. Auch soll sie den Erben und gegen die Erben zustehen, so dass eine Gemeinde in solchen Fällen weder der Stütze des Klagerechts wegen Schuldübernahme, noch einer anderen bedarf, sondern es soll das Klagerecht wegen vereinbarter Zahlung vermöge Unserer Verordnung sich in allem selbst genügen, doch so, dass dies ihr eigen bleibe, dass ihre Vereinbarung wegen einer schon vorhandenen Schuld geschehe, indem es ziemlich ungereimt und sowohl unseren Zeiten als auch gerechten Gesetzen entgegen ist, die Eintreibung einer Nichtschuld durch die Klage wegen Schuldübernahme zuzulassen, und andererseits viele Regelungen aufzustellen, welche die Aufhebung und Wiedererstattung der Zahlungen sowohl als das Zubilligen von Nichtschuld aussprechen.

§ 1a. Damit also die Gesetze eines solchen Widerstreits sich nicht zu schämen haben, so soll nur das vereinbart werden, was man schuldet, und alles, was über die Klage wegen Schuldübernahme in den verschiedenen Büchern der Rechtslehrer steht, abgeschafft sein, und soll das Klagerecht wegen vereinbarter Zahlung alle Fälle umfassen, die auch bei vertraglicher Vereinbarung verhandelt werden können.

§ 1b. Es möge sich niemand daran stoßen, dass Wir unter dem Namen der Zahlung alle anderen Sachen für einklagbar erklären, da auch nach den alten Büchern der Rechtsgelehrten, wenn es auch vereinbarte Geldzahlung hieß, doch nicht bloß Geld mit dieser Klage gefordert wurde, sondern alle Dinge, welche gewogen, gezählt oder gemessen wurden.

§ 1c. Es sind aber auch alle Sachen in Geldbeträge wandelbar. Wenn nämlich ein gewisses Haus, ein gewisser Acker, oder ein gewisser Dienstbarer, oder irgendeine andere ausdrücklich benannte Sache als vereinbarter Gegenstand vorkommt, was für ein Unterschied ist da zur Nennung des Geldbetrages selbst?

§ 1d. Um jedoch der Spitzfindigkeit derer Genüge zu tun, die nicht den Sinn, sondern die leeren Worte der Benennungen zu erfassen suchen, so sollen mit der Klage wegen vereinbarter Zahlung alle Sachen so eingeklagt werden, als ob eine Geldzahlung vereinbart worden wäre, da auch die Alten mit dem Ausdruck Geld, *pecunia*, alle Arten von Dingen bezeichneten und dieses Wort sich auch in den Büchern der Rechtsschriftsteller und offensichtlich auch sonst in der alten Rechtslehre vorfindet.

§ 2. Dabei soll jedoch das, was Geldwechsler und andere Handelsleute bisher vereinbart haben, nach üblicher Sitte unverbrüchlich gehalten werden.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,18,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Das Schreiben des vergöttlichten Hadrian, welches von der Teilung der Verantwortlichkeit unter den Auftraggebern und Bürgen handelt, muss notwendig auch bei denen wirksam sein, die Zahlungen für Andere vereinbaren, denn von der Rücksicht auf die Billigkeit dürfen Klagen verschiedener Art nicht ausgeschlossen werden.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XIX. Titel.

DE PROBATIONIBUS.

4,19. Vom Beweisen.

4,19,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FAUSTINUS.

So wie der Gläubiger, der auf Zahlung klagt, beweisen muss, dass er gegeben hat, so muss auch der Schuldner, der die Leistung behauptet, den Beweis hiervon führen.

Geg. prid. k. Iul. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,19,2. DER KAISER ANTONINUS AN AULIZANUS.

Die Besitzungen, welche du als dir gehörig angibst, verfolge auf dem üblichen Rechtsweg; es liegt nämlich nicht dem Besitzer ob, zu beweisen, dass sie ihm gehören, da, wenn du den Beweis nicht erbringst, das Vermögen ihm verbleibt.

Geg. XV. k. Dec. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerialis.

4,19,3. DER KAISER ALEXANDER AN LEANA UND LUPUS.

Wegen des Amtskollegen eures Großvaters könnt ihr nicht belangt werden, wenn ihr beweist, dass dieser Kollege zu der Zeit, als er sein Amt niederlegte, zahlungsfähig war.

Geg. V. k. Ian. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

4,19,4. DERSELBE KAISER AN VITUS.

Das Eigentum kann nicht nur durch die Kaufurkunde, sondern auch durch andere gesetzliche Beweismittel nachgewiesen werden.

Geg. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexanders und dem 2ten des Dion.

4,19,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SERTORIUS.

Private Urkunden oder eine private Bezeugung oder Aufzeichnung, reichen, wenn sie nicht durch andere Beweismittel unterstützt werden, allein zum Beweise nicht hin.

Geg. VII. id. April. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,19,6. DERSELBE KAISER UND CÄSAR AN ROMULUS.

Dass die Rechnungen eines Verstorbenen, die in seinem Nachlasse gefunden werden, zum Beweise, dass ihm jemand eine gewisse Summe geschuldet hat, allein nicht ausreichen, ist oft rescribiert worden.

§ 1. Dies ist ebenso rechtens, wenn der Verstorbene in seinem letzten Willen ausgesprochen hat, dass er eine gewisse Summe oder auch gewisse Sachen zu fordern habe.

Geg. id. Mai. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,19,7. DER KAISER GALLIENUS AN SABINUS.

Es gibt ein gefährliches Beispiel, einer Schrift zu glauben, wodurch irgendjemand sich selbst einen Schuldner zugeschrieben hat. Daher soll weder der Fiskus, noch irgend sonst jemand aus seinen eigenen Niederschriften eine Forderung beweisen können.

Geg. prid. non. Sept. (262) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gallienus und dem des Faustinus.

4,19,8. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PUBLICUS UND OPTATUS.

Ihr fürchtet ohne Grund, dass vom Beklagten der Beweis gefordert werde.

Geg. XIII. k. Dec. (289) unter dem Consulate des Bassus und dem des Quintianus.

4,19,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANA.

Da du behauptest, jünger als fünfundzwanzig Jahre zu sein, so musst du dich an den Vorsteher der Provinz wenden und dieses dein Alter beweisen.

Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Weder deine Geburt, wenn du dich frei geboren zu sein nachweisen kannst, noch die Ehrenstellen, die du verwaltet zu haben erwähnst, geben einen ausreichenden Beweis für den Stand deiner Tochter ab frei geboren zu sein, da es sehr wohl möglich ist, dass du frei geboren und sie eine Dienstbare ist.

Geg. XVIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIA.

Wenn du dir zutraust zu beweisen, dass der von deiner väterlichen Tante eingesetzte Erbe entweder wegen eines Mangels am Testament, oder aus irgendeiner anderen Ursache nicht in die Erbschaft eingesetzt werden kann, so kannst du vor dem Vorsteher der Provinz auf diese Erbschaft klagen.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CHRONIA.

Da die Geschäfte nicht in den Urkunden bestehen, sondern in diesen nur der Beweis des Verhandelten festgehalten wird, so musst du durch gesetzliche Beweismittel dartun, dass ein Kauf abgeschlossen, dein Vater in den freien Besitz eingewiesen und der Kaufbetrag bezahlt worden ist.

Geg. V. non. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTINUS.

Das Band der Verwandtschaft wird nicht durch Briefe, sondern durch die Geburt oder durch die Feierlichkeit der Adoption geknüpft, und eben so wenig kann eine Dienstbare gegen dich als abwesenden Bruder wegen Teilung der Erbschaft erhobene Klage die Wahrheit des Sachverhältnisses widerlegen.

§ 1. Wenn du also auch an die, welcher du den Stand der Dienstbarkeit nachweisen zu können glaubst, einen Brief, als an deine Schwester, geschrieben hast, oder wenn auch erwiesen wird, dass für sie als Miterbin die Erbteilungsklage erhoben wurde, so kann doch dadurch die Frage nicht geklärt werden, ob ihr Geschwister seid.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUNITIANUS.

Nicht durch bloße Behauptungen oder wahrheitswidrige Erklärungen, wenn auch beide Teile einwilligen, sondern durch die Geburt aus gesetzlicher Ehe oder durch feierliche Adoption wird man nach bürgerlichem Recht eines Vaters Sohn. Wenn du also glaubst, demjenigen, wider den deine Bittschrift gerichtet ist, es nachweisen zu können, so bringe selbst oder durch einen Bevollmächtigten an den Tag, daß seine Behauptung falsch ist.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Verübte Gewalt, durch den, der Herr zu sein behauptet, hilft ihm nicht dabei, die Last des Beweises auf einen Dienstbaren abzuwälzen. Da du also angibst, aus dem Hause des Severus entflohen, dort aber nicht aus einem gerechten Grund, sondern durch Gewalt festgehalten worden zu sein, wird, nach erfolgter Untersuchung, ob du ohne Betrug im Besitz der Freiheit von Dienstbarkeit bist, durch deren Erfolg sich ergeben, wer die Beweislast tragen muss.

Geg. VI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPA UND SEBASTIANA.

Seid ihr im Besitz der Grundstücke, welche eure, aus der väterlichen Gewalt entlassenen Brüder als von dem gemeinschaftlichen Vater ihnen geschenkt worden zu sein in Anspruch nehmen, so liegt ihnen ob, dies zu beweisen, oder besitzen sie selbst diese Grundstücke als von eurem Vater ihnen geschenkt, und ihr verlangt sie als Erben des Vaters zurück, so müssen sie, um euer Gesuch als unstatthaft darzustellen, sobald die Frage entsteht, auf welche Weise sie Eigentümer davon geworden seien, dieses nachweisen.

Geg. X. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULINA.

Um zu nachzuweisen, dass du frei geboren bist, muss dargetan werden, dass deine Mutter zur Freiheit gelangt und du nachher geboren wurdest. Denn dass deinen Brüdern ihre Geburt nicht streitig gemacht wird, kann dir zu deiner Verteidigung nicht helfen.

Geg. V. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VIOLANTILLA.

Da du in deiner Bittschrift angibst, dass der von dir Erwähnte ohne dein Wissen ein Grundstück, als von dir geschenkt, in die Urkunde habe setzen lassen, so ist, wenn das in deiner Bittschrift Angeführte wahr ist, das Grundstück nicht einmal dem Namen nach verschenkt.

§ 1. Daher musst du, um ein Urteil nach Inhalt Unseres Rescriptes erlangen zu können, den zuständigen Richter angehen und nachweisen, dass dein Gegner dieses Grundstück wider deinen Willen habe in die Urkunde eintragen lassen.

Geg. VII. id. April. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENANDER.

Eine verzögernde Einrede muss zwar gleich Anfangs vorgebracht, aber erst wenn der Kläger seine Behauptungen erwiesen hat, bewiesen werden.

Geg. XVI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHROMINA.

Wenn Eutychia, die sich als deine Dienerin in deinen Besitzungen befindet, verlangt frei gelassen zu werden nachdem das beweisende Dokument entwendet wurde, so kann ihr, wenn sie ihr Gesuch nicht begründet, dies nicht helfen. Denn wenn sie als Dienerin in Anspruch genommen wird, so bedarf es keiner weiteren Beweise ihrer Eigenschaft als Dienerin, sondern es ist genügt, wenn die Entwendung der Urkunde bewiesen wird.

Geg. IV. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPUS.

Wer fremde Urkunden entwendet, die dem Beweis von Eigentum dienen, kann diese unter keinen Umständen gebrauchen, da sie niemandem nützen, der darin nicht erwähnt ist, sondern nur dem, welchen der Inhalt der Schrift bezeichnet.

§ 1. Da also andere Beweismittel nicht ausgeschlossen sind, so zeige, dass die Verfügungsrechte der in Frage stehenden Güter dir von Rechts wegen zustehen, denn es ist nicht angemessen, dass jemand, der eine Sache, indem er vorträgt, dass sie mit seinem Geld bezahlt wurde, von dem Käufer derselben die Herausgabe verlangt, sich darauf stützt, da diese Tatsache, wenn sie auch erwiesen wird, doch eine solche Klage nicht unterstützen kann.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Singidunum unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGATHOCLEA.

Um zu beweisen, dass Glykon ein Dienstbarer sei, reicht nicht hin, dass seine Mutter und sein Bruder Dienstbarkeiten geleistet haben, da weder die Duldung der Dienstbarkeit durch einen frei geborenen Verwandten ihren nachteilig, noch einer von mehreren von einer Mutter geborenen Dienstbaren zur Freiheit zu gelangen verhindert ist.

Geg. IX. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENELAUS.

Wenn der Kläger bekennt, seine Behauptungen nicht beweisen zu können, so nötigt er dadurch den Beklagten nicht, das Gegenteil darzutun, da, der Natur der Sache nach, dem, welcher eine Tatsache leugnet, der Beweis nicht zukommt.

Geg. VIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,24. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN ANTONIUS, PRAEF. PRAET.

Wir befehlen, dass Alle, welche auf verdächtige Schriften sich zu stützen suchen, wenn sie etwas im Gericht ohne weiteren Beweis behauptet haben, als des verbrecherischen Schreibens schuldig und als Fälscher festgesetzt werden sollen.

Geg. prid. id. Ian. (378) zu Trier unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

4,19,25. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORUS, PRAEF. PRAET.

Alle Ankläger sollen wissen, dass sie nur Sachen zur öffentlichen Untersuchung bringen sollen, die mit brauchbaren und mit genügend Zeugen unterstützt, oder mit ganz klaren Urkunden belegt, oder durch unzweifelhafte Beweise, die es klar ans Tageslicht bringen, zu ermitteln sind.

Geg. XV. k. Iun. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

XX. Titel.

DE TESTIBUS.

4,20. Von Zeugen.

4,20,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Einem ungeschriebenen Zeugnis ist nicht gestattet, einem geschriebenen zu widersprechen.

4,20,2. DER KAISER ALEXANDER AN CARPUS.

Wenn dir streitig gemacht wird frei geboren zu sein, so verteidige deine Sache mit den Urkunden und Gründen, die dir zu Gebote stehen, denn Zeugen allein genügen nicht zum Beweise des Standes frei geboren zu sein.

Geg. X. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,20,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ROSA.

Auch das bürgerliche Recht erkennt die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses eines Familienmitglieds nicht an.

Geg. III. k. Sept. (255) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 2ten des Kaisers Gallienus.

4,20,4. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN VALERIUS.

Es ist sicher, dass eine bloß durch Zeugen geführte und mit andern gesetzlichen Beweismitteln nicht unterstützte Sache unwirksam ist.

Geg. VIII. k. Dec. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

4,20,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CANDIDUS.

Um die Wahrheit zu finden, dürfen nur solche Zeugen hinzugezogen werden, die fähig sind, der Gewissenhaftigkeit am Gericht vor jeder Gunst und vor Rücksicht auf Macht den Vorzug zu geben.

Geg. V. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,20,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TERTULLUS.

Eltern und Kinder dürfen füreinander auch nicht mit ihrem Willen zum Zeugnis zugelassen werden.

Geg. IV. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,20,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES UND INGENUA.

Zu hart ist, was ihr verlangt, nämlich, dass die Gegenseite angehalten werde, diejenigen anzugeben, die die Angelegenheit ausgeführt haben. Ihr seht also, dass ihr für eure Klage selbst Beweise beizubringen und nicht dergleichen von den Gegnern gegen sich selbst zu verlangen habt.

Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,20,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DERULON.

Dass Dienstbare nicht für ihren Herrn, wie auch nicht gegen ihn, peinlich befragt werden dürfen, wohl aber wegen ihrer eigenen Handlungen, ist nicht zweifelhaft.

Geg. k. Nov. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,20,9. DER KAISER CONSTANTINUS AN IULIANUS, STATTHALTER.

Wie haben früher vorgeschrieben, dass Zeugen ihr Zeugnis vor der Bezeugung durch den Eid glaubhaft machen sollen, und dass den Zeugen von ehrbarem Stande mehr Glaube beizumessen ist.

§ 1. Auf diese Weise haben Wir angeordnet, dass kein Richter in irgendeiner Sache die Bezeugung durch einen Einzigen allzu leicht hinnehme. Und jetzt setzen Wir endgültig fest, dass die beweisende Bezeugung durch nur einen einzigen Zeugen schlechterdings nicht gehört werde, sollte auch derselbe durch den Senatorenstand hervorgehoben sein.

Geg. VIII. k. Sept. (334) zu Naissus unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.

4,20,10. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN GRACCHUS, *PRAEF. DER STADT*. Die Rechte haben jedem die Befugnis versagt, in eigener Sache das beweisende Zeugnis abzulegen. *Geg. k. Dec. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valens und dem des Kaisers Valentinianus.*

4,20,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn freie Personen als Zeugen in fremden Prozessen verlangt werden, so muss, wenn sie nicht als Mittäter und Teilhaber des Verbrechens aufgeführt sind, sondern nur getreue Eröffnung ihrer Kunde von ihnen gefordert wird, der Richter darauf achten, dass ihnen, wenn sie vor das Gericht geladen werden sollen, vom Ankläger oder von dem, welcher sie aufgefordert hat, die angemessenen Kosten entrichtet werden.

§ 1. Dasselbe ist rechtens, wenn in einem Rechtsstreit um Vermögen Zeugen von einem der beiden Teile zugezogen werden sollen.

Geg. XIII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

4,20,12. DIESELBEN KAISER AN DEN SENAT.

Gegen die unerlaubten und gottlosen Reden der Freigelassenen gegen ihre Freilasser gehen Wir durch die Festsetzung von Strafen vor, wobei dieselben nicht nur nicht freiwillig aufzutreten sich unterfangen, sondern auch nicht aufgefordert werden sollen, vor Gericht auszusagen.

Geg. IV. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Marinius und dem des Asclepiodotus.

4,20,13. DIESELBEN KAISER AN ZENO. GRIECHISCHE KONSTITUTION.

Wer falsch Zeugnis ablegt ist erstens meineidig, und zweitens wird er als Fälscher angeklagt, und wenn während des Zeugnisses selbst Verdacht entsteht, dass er lüge, so wird die Folter gegen ihn angewandt.

§ 1. Will derjenige, der in Folge falschen Zeugnisses verurteilt wurde, nach dem Zivilrecht klagen, so hat der falsche Zeuge ihm den ganzen erlittenen Schaden auszugleichen, außer dass er die nach den Gesetzen bestimmte Strafe zu erleiden hat.

§ 2. Wird ein Zeuge im Hauptprozess der Lüge überführt, so ist es des Richters Sache, ihn entweder mit allem oder mit weniger zu bestrafen, was gegen Jenen, gegen den er Zeugnis abgelegt hat, beantragt ist; unbeschadet alles dessen, was wegen falscher Zeugen bereits gesetzlich bestimmt ist.

4,20,14. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass niemand, der vor irgend einen Richter, auch wenn es nicht der für ihn zuständige ist, zur Ablegung eines Zeugnisses zu erscheinen hat, sich auf seinen etwaigen Soldatenstand, oder sonst auf irgend eine andere Ausflucht des Gerichtsstandes sich soll berufen können, um sich dem Unwillen des Richters zu entziehen, den entweder die Unrechtlichkeit der Worte des Zeugnisses, oder die Beschaffenheit der Sache dazu veranlassen möchte, sondern Alle, welche in einer Zivilsache Zeugnis ablegen, sollen unter dem wegfallenden Schutz eines Vorrechts in den Verhandlungsraum des Richters treten, und jeder, welcher seine Ohren beleidigt, soll ihn ohne Zweifel zu fürchten haben; indem Wir allen Richtern ohne Ausnahme, wie oft schon gesagt worden ist, die Freiheit erteilen, Zeugen, welche sie von Lügen oder Hinterlist nicht frei erkennen, entsprechend ihrem Vergehen zu bestrafen.

Geg. XII. k. Jun. (486) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius und dem des Longinus.

4,20,15. DER KAISER ZENO. GRIECHISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER KONSTITUTION.

Diese Verordnung erteilt, folgerichtig mit der vorhergehenden, den Amtsrichtern die Befugnis, diejenigen, die ein falsches Zeugnis ablegen, der gebührenden Züchtigung zu unterwerfen.

§ 1. Wenn es keine Amtspersonen sind, können sie gefoltert, und wenn die Richter sehen, dass die Sache strengerer Behandlung bedarf, sie mit Zuziehung des Volksprätors gezüchtigt werden.

§ 2. Wenn aber der Zeuge den Gürtel eines öffentlichen Amtes umgelegt hat und deshalb nicht vom Amtsrichter bestraft werden kann, so soll an die Behörde, welche ihm den Fall übergeben hat, ein Bericht, in dem die Umstände der Sache dargestellt sind, erstattet werden; ein solcher Bericht ist

kostenfrei der Behörde vorzulegen; und wenn nun diese Behörde den Bericht über die Zeugenaussage erhält und findet, dass die Sache durch die Aussagen erschöpfend erörtert ist, so soll er entsprechend der Zeugenaussagen das Endurteil sprechen. Sieht sie aber, dass auch nach der Befragung der Zeugen die Sache noch einiger Untersuchung bedarf, so soll sie das noch Übrige dem Amtsrichter überlassen.

§ 3. Es müssen aber die Zeugnisse so beurteilt werden, wie in der vorhergehenden Verordnung gesagt ist, dass nämlich die Zeugen keine Ausflucht des Gerichtsstandes vorschützen können, um dem Unwillen des Richters gegen sich zu entgehen, sobald sie sich freiwillig zum Zeugnis entschlossen haben.

§ 4. Wenn jemand von seinem Gegner Beweise der Verwandtschaft fordert, und in der Behauptung, dass derselbe nicht sein Anverwandter sei, der Lüge überführt wird, so soll er zur Strafe, wenn er auch tatsächlich ein Verwandter ist, die Intestaterbfolgerechte in Beziehung auf den, von welchem er den Erweis der Verwandtschaft gefordert hat, verlieren.

§ 5. Besonders aber, weil dieses Vorrecht leicht als unbedeutend angesehen werden konnte, indem gesagt wurde: „Ich werde ihn in keinem Fall beerben, wenn ich auch nicht behaupten kann, dass er im Dienstbarenstand stehe, so werde ich ihn doch auch nicht beerben, weil er wohl ein Testament hinterlassen wird“, befiehlt die Verordnung, dass, wer Beweise der Abstammung fordert, vor allen Dingen schwören soll, dass er in dem Glauben, der Gegner sei nicht sein Verwandter, so spreche. Und wenn er dies schwört, so ist er fähig zu erben, und überdies muss nach einem solchem Eide derjenige, von dem die Beweise verlangt wurden, dieselben beibringen.

§ 6. Es sind zur Beweisführung fünf Zeugen erforderlich, wenn keine tauglichen Belege vorhanden sind, sind aber dergleichen da, so begnügt man sich mit drei Zeugen. Ist aber der Beleg von der Art, dass er alleine zum Beweis ausreicht, denn es kann ja eine öffentliche Urkunde sein, so bedarf es keiner Zeugen.

§ 7. Die Verordnung fügt auch noch folgendes Kapitel hinzu: Wenn jemand bei Urkunden oder Verschreibungen als Zeuge dient, so soll er, wenn ein Rechtsstreit über diese Sache entsteht, Zeugnis zu geben schuldig sein, wenn er auch einen anderen Gerichtsstand vorschützen könnte.

4,20,16. DER KAISER IUSTINIAN. GRIECHISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER KONSTITUTION.

Die Verordnung befiehlt, dass nicht nur in Criminalprozessen, sondern auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein jeder gezwungen sei, zu bezeugen, was er weiß, und es zu beeidigen, oder zu schwören, dass er nichts wisse; doch mit Ausnahme der Personen, die durch das Gesetz verhindert sind, Zeugen zu sein, auch der Illustres und derer, welche im Rang höher als diese stehen, es müsste denn eine kaiserliche Vorschrift erfolgen.

§ 1. Ferner, dass dieselben, wenn sie in der Kaiserstadt sich aufhalten, mündlich Zeugnis ablegen, sind sie aber abwesend, die Bevollmächtigten der Parteien zu ihnen gesendet werden sollen, worauf sie aussagen sollen was sie wissen, oder beeden, dass sie es nicht wissen; wie denn sich versteht, dass dieselben Personen auch von Zeugnissen bei Urkunden befreit sind.

§ 2. Den Zeugen sollen wegen aller Zwischenurteile hierüber und wegen ihrer Vorführung keine Kosten verbleiben.

4,20,17. DER KAISER IUSTINIAN AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand sich gewisser Zeugen bedient hat und die gleichen Zeugen in einem anderen Rechtsstreit gegen ihn gebraucht werden, so soll ihm nicht freistehen, diese Personen abzulehnen, er müsste denn beweisen, dass inzwischen zwischen ihm und ihnen eine solche Feindschaft entstanden sei, wegen der die Gesetze die Ablehnung der Zeugen gestatten; wobei ihm jedoch die Befugnis unbenommen bleibt, ihr Zeugnis aus den Aussagen selbst zu widerlegen.

§ 1. Ferner, damit gegebenenfalls durch klare Beweise dargelegt werden kann, dass sie durch Gabe oder Versprechungen von Geld bestochen seien, verordnen Wir, dass auch dieses Anführen ihm vorbehalten bleibe.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

4,20,18. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Um den Leichtsinne der Zeugen, durch welche vieles der Wahrheit zuwider ausgeführt wird, so viel als möglich zu verhindern, verkünden wir Allen, dass, wer ein schriftliches Schuldbekennnis anerkannt hat, nicht leicht gehört werde, wenn er sagen will, dass er die Zahlung des Ganzen oder eines Teils der Schuld ohne Niederschreibung erledigt habe und er über diese Zahlung niedrige und vielleicht erkaufte Zeugen beibringen will, denn es müssten fünf tüchtige Zeugen vom besten und unbescholtenem Ruf bei der bewirkten Zahlung gegenwärtig gewesen sein, und diese eidlich aussagen, dass die Schuld in ihrer Gegenwart bezahlt worden sei, damit jedermann wisse, dass dies so verordnet ist und man eine Schuld oder einen Teil davon nicht anders bezahle, als dass man entweder schriftliche Bestätigung empfangen oder die erwähnten Zeugen zur Ermöglichung des Beweises hinzuziehe, wobei jedoch diejenigen, welche bisher eine Schuld ganz oder zum Teil ohne Niederschreibung bezahlt haben, von dieser Bestimmung billig ausgenommen werden.

§ 1. Ist aber eine schriftliche Quittung ausgefertigt, jedoch zufällig durch Schiffbruch oder ein anderes Unglück vernichtet worden, so soll denen, die dies betroffen hat, gestattet sein, wenn sie die Ursache der Vernichtung dartun, auch die Bezahlung der Schuld durch Zeugen zu beweisen, und dem Schaden aus dem Verluste der Urkunde zu entgehen.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

4,20,19. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand in Vermögensstreitigkeiten Zeugen, unserem Gesetz nach, wider ihren Willen zum Zeugnis anhalten will, so soll, wenn die Zeugen eine Bürgschaft für ihr Erscheinen ohne Nachteil geben wollen, dies geschehen, wenn sie aber dies nicht wollen, so wollen Wir, dass sie nicht in Gefängnishaft gebracht, sondern mit Eidespflicht belegt werden.

§ 1. Denn wenn die, welche sie benannt haben, in Hinsicht des ganzen Streitgegenstandes den Eid der Zeugen für glaubwürdig halten, so müssen sie um so mehr ihres Erscheinens wegen ihrem Eide trauen.

§ 2. Da es sich aber keineswegs geziemt, dass die Zeugen aufgehalten und zum Vorteil anderer in Verlegenheiten gebracht werden, so verordnen Wir, dass die Zeugen, nachdem es ihnen angedeutet worden ist, nicht länger auf die Richter zu warten brauchen, als fünfzehn Tage, binnen welchen die Richter besorgt sein müssen, die Erörterung vorzunehmen, bei welcher die Zeugen für notwendig gehalten werden, dergestalt dass, wenn ein Teil zögert und ihnen nicht Folge leisten, auch durch Gerichtsdienere aufgefordert nicht kommen will, ihnen frei stehe, die Zeugen vorzulassen und in Gegenwart des einen Teils, der sie anführt, ihre Zeugnisse aufzunehmen.

§ 3. Nach Ablauf dieser Tage aber soll es den Zeugen gestattet sein, den Richter zu verlassen, welcher nicht befugt sein soll, sie darnach wieder zurückzufordern. Der Richter aber soll, dies setzen Wir fest, wenn durch seine Schuld das Zeugnis nicht erfolgt ist, der geschädigten Partei allen auf diese Weise entstandenen Schaden aus seinem Vermögen ersetzen.

Geg. XII. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

4,20,20. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da vor selbstgewählten Schiedsrichtern Zeugen gehört worden waren, wurde gezweifelt, ob die Partei ihrer Aussagen sich vor Gericht bedienen dürfe, oder ob sie damit nicht zu hören sei. Wir verordnen also, dass, wenn in dem niedergeschriebenen Schiedsspruch etwas über den bestimmten Punkt bestimmt ist, solches eingehalten werden soll, wenn aber in dergleichen Hinsicht nichts verabredet ist, so soll dem, gegen den die Zeugnisse vorgebracht werden, wenn er sie verwerfen will, gestattet sein, dass die Zeugen abermals vorgeführt werden, und soll dann nicht eingewendet werden, dass sie ihr Zeugnis schon abgelegt haben, oder, wenn er die Einwendung gestatten will, soll er ihre Zeugnisse als geschehen annehmen, mit Vorbehalt jeden ihm dagegen zustehenden gesetzlichen Rechts. Sind sie aber alle schon aus dieser Welt gegangen, so soll er, insofern die Schrift, worin ihre Zeugnisse beigebracht werden, als glaubwürdig befunden wird, diese als geschehen annehmen. Verhielte es sich aber so, dass einige von ihnen gestorben, andere am Leben sind, soll bei den Zeugnissen der Lebenden der Partei, gegen welche die Zeugnisse beigebracht werden, dieselbe Wahl zustehen, die Zeugnisse der verstorbenen hingegen

sollen nicht verworfen werden. Unbeschadet, wie gesagt, jedes gesetzlichen, demjenigen, gegen welchen die Zeugnisse vorgebracht werden, gegen sie und die Zeugen zustehenden Rechts.

Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXI. Titel.

DE FIDE INSTRUMENTORUM ET AMISSIONE EORUM ET APOCHIS ET ANTAPOCHIS FACIENDIS ET DE HIS QUAE SINE SCRIPTURA FIERI POSSUNT.

4,21. Von der Beweiskraft der Urkunden, von ihrem Verlorengehen, von der Abfassung der Quittungen und Gegenquittungen und von dem, was ohne Niederschrift erfolgen kann.

4,21,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEPTIMIA MARTIA.

Wenn du beweist, dass deine angeblichen Schuldner dir aus irgendeinem Rechtsgrunde Geld schuldig sind, so wird der Vorsteher der Provinz, deshalb von dir angegangen, sie zur Zahlung anhalten, und es wird dir der Verlust der Urkunden nichts schaden, wenn es durch klare Beweise ersichtlich ist, dass sie Schuldner sind.

Geg. V. id. Sept. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.

4,21,2. DER KAISER ALEXANDER AN MANILIANUS.

Wenn du eine Urkunde gebrauchst, wegen welcher ein Anderer der Fälschung angeklagt und verurteilt worden ist, und nun , welchen du auf eine Geldzahlung belangt hast, wenn er es so ansehen sollte, bereit wäre, dich desselben Verbrechens anzuklagen, und dir die Strafe des Cornelischen Gesetzes gegen Fälscher und Meuchelmörder droht, so würde das Urteil, gegen welches , gegen den es gesprochen worden ist, nicht appelliert hat, dich, der du damals nicht angeklagt warst, nicht daran hindern zu appellieren.

Geg. III. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,21,3. DERSELBE KAISER AN AELIANUS.

Wenn dein Gegner zu den Akten des Vorstehers der Provinz erklärt hat, einer Urkunde, deren Echtheit in Zweifel gezogen wurde, sich nicht bedienen zu wollen, so brauchst du nicht fürchten, dass die Sache aufgrund jener Schrift, deren Unechtheit auch aus seinem eigenen Eingeständnis sich ergeben hat, von Neuem begonnen werden könne.

Geg. III. non. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,21,4. DER KAISER GORDIANUS AN MARTIANUS.

Die Wahrheit der von dir an den Zahlmeister, *dispensator*, geleisteten Zahlung wird, wenn es dir, wegen zufälligen Verlustes der Urkunden, an Beweisen fehlt, aus der Einsicht in die Rechnungen des Fiscus hervorgehen.

Geg. II. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,21,5. DERSELBE KAISER AN AURELIUS PRISCUS UND MARCUS, SOLDATEN.

So wie es unbillig ist, wenn Schuldner, weil die Urkunden vom Feuer verzehrt worden, die Bezahlung der schuldigen Summen verweigern, so darf andererseits denen, die über einen solchen Unfall klagen, nicht sofort leicht geglaubt werden. Ihr begreift also wohl, dass ihr in Ermangelung der Urkunden durch andere Beweismittel beweisen müsst, dass euer Anliegen glaubhaft ist.

Geg. III. k. Jul. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,21,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LUCIDUS.

Es ist unstreitig rechtens, dass dein persönlicher Stand durch den Verlust der Beurkundung deiner Geburt nicht beeinträchtigt ist.

Geg. XIII. k. Febr. (286) zu Nicomedia unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,21,7. DIESELBEN KAISER AN ZINIMA.

Wenn du ehrenvoll aus dem Militärdienst entlassen wurdest, so kannst du, obschon die Urkunden darüber, wie du angibst, verloren gegangen sind, dennoch, sofern die Wahrheit durch andere einleuchtende Beweise aufgezeigt werden kann, ohne Zweifel die Vorrechte der Veteranen in Anspruch nehmen.

Geg. XV. k. Iun. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,21,8. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDRA.

Wenn feststeht, dass das in Rede stehende Grundstück euer Eigentum ist, wird der Richter dafür sorgen, dass euer Eigentumsrecht nicht wegen des Verlusts der Urkunden von Seiten des Nießbrauchers beeinträchtigt werden kann.

Geg. XV. k. Mart. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

4,21,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARISTAENETUS.

Auch wenn keine Urkunden aufgenommen wurden, wird eine einmal richtig vollzogene Teilung nicht für ungültig gehalten.

Geg. VI. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Da ein geschlossener Kauf, auch wenn keine Urkunde aufgenommen wurde, gültig bleibt, so ist folgerichtig anzunehmen, dass auch, wenn die wirklich aufgenommenen verloren gegangen sind, die Wahrheit der Sache dadurch nicht beseitigt wird.

Geg. VIII. k. Nov. (293) zu Reginasus unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEAGENA.

Wenn nach geschehener Freilassung aus der väterlichen Gewalt der Inhalt der Akten nicht mehr vorhanden ist, aber durch andere unzweifelhafte Beweismittel oder Personen, oder indem Urkunden von ungeschmälerter Glaubwürdigkeit vorgelegt werden, bewiesen werden kann, dass die Emanzipation geschehen ist, so wird durch den Untergang der Akten die Wahrheit nicht beeinträchtigt.

Geg. III. id. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Infolge einer Schenkung in den freien Besitz eines Grundstücks eingeführt, kannst du dieses darum nicht weniger behalten, weil angeblich unterlassen worden ist, über diese Tatsache eine Urkunde aufzunehmen.

Geg. id. Dec. (293) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Gegen die, welche von der Tatsache selbst nichts gewusst haben, kann der Zeugenbeweis, dass die Urkunde darüber verloren gegangen sei, nichts nützen.

Geg. XVI. k. Ian. (293) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,14. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTIUS AN SEVERUS, COMES IN SPANIEN.

Die einander widersprechenden Schriften, die von einer und derselben Partei vorgelegt werden, können keine Gültigkeit haben.

Geg. IV. k. Mai. (333) zu Viminacii unter dem Consulate des Dalmatius und dem des Zenophilus.

4,21,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

In der Prozessführung haben glaubwürdige Urkunden dieselbe Kraft wie Zeugenaussagen.

Geg. XII. k. Aug. (317) zu Rom unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

4,21,16. DER KAISER IUSTINIANUS. ZUSAMMENFASSUNG DER GRIECHISCHEN KONSTITUTION.

Wenn ein Beklagter seine eigene Unterschrift, die in einer Verschreibung auf einer Schreibtafel oder auf einem Blatt vorgezeigt wird, ableugnet und durch Vergleichung der Handschriften überführt wird, wenn also eine andere Unterschrift von ihm beigebracht und gegen die in der Schuldverschreibung befindliche prüfend gehalten wird, so soll er dem Kläger wegen dieser Lüge vierundzwanzig Solidi zur Busse zahlen.

§ 1. Wenn aber der Schreiber, von dem die Schuldverschreibung geschrieben wurde, vorgeführt wird oder andere Zeugen die Wahrheit aussagen, so soll ihm, außer der Strafe von vierundzwanzig Solidi, auch die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht mehr offenstehen, falls er sagen sollte dass, wenn gleich die Verschreibung errichtet worden, doch das darin Verschriebene nicht gegeben worden sei, sondern er soll schlechterdings verurteilt werden, auch wenn ihm in der Tat nichts ausgezahlt worden wäre.

§ 2. Dieses soll gelten, wenn jemand aus seinem eigenen Vertrag belangt wird. Wenn es aber ein Vormund oder ein Kurator einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person ist, es sei ein Mann oder ein Weib, das infolge der kaiserlichen Verordnungen die Vormundschaft über die eigenen Kinder führt, und ein solcher Vormund oder Kurator seine eigene Unterschrift, die in einem Vertrag seiner Mündel oder Pflegebefohlenen vorgezeigt wird, ableugnet, dann soll er, wenn bloß durch Schriftvergleichung der Lüge überführt, die vierundzwanzig Solidi bezahlen.

§ 3. Geschieht aber die Überführung durch den Schreiber oder durch Zeugen, so soll die Einrede des nicht gezahlten Geldes den unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen nicht entzogen werden, denn diese haben nichts verbrochen, aber die Vormünder oder Kuratoren selbst sollen dem Kläger nochmals vierundzwanzig Goldstücke geben, mit Vorbehalt der Einrede des nicht gezahlten Geldes für die Mündel und Pflegebefohlenen, denn es wäre nicht gerecht, sie für die Vergehen anderer zu bestrafen.

§ 4. Dieses sagt die Verordnung in Hinsicht der Beklagten und kommt dann auch auf die Kläger, indem sie befiehlt, dass, wenn der Kläger seine auf einem gegen ihn vorgebrachten Blatt, etwa einem Empfangsschein, befindliche Unterschrift ableugnet, auch dieser, wenn er durch die Vergleichung allein überführt wird, die vierundzwanzig Solidi zu zahlen hat. Geschieht aber die Überführung durch den Schreiber oder durch Zeugen, dann soll er das in jener Urkunde Enthaltene bedingungslos übernehmen, auch dann, wenn er dasselbe nicht wirklich empfangen hätte. Dieses, wenn er in eigenem Namen klagt. Ist es aber ein Vormund oder Kurator, so soll er die Busse der vierundzwanzig Solidi doppelt zahlen. Das Mündel oder Pflegebefohlene aber darf gegen die Urkunde den Nichtempfang einwenden.

4,21,17. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die Verträge über Käufe, Tauschgeschäfte und Schenkungen, welche nicht eingetragen zu werden brauchen, oder über Vorauszahlungen oder einen anderen Gegenstand, sobald sie der Verabredung nach niedergeschrieben werden sollten, auch über Vergleiche, weshalb man eine Urkunde aufzunehmen vereinbart hat, nicht eher in Kraft treten sollen, als wenn die Urkunden ins Reine geschrieben und durch die Unterschriften der Parteien bestätigt, auch falls sie von einem Notar aufgesetzt werden, von diesem vollzogen und endlich von den Parteien für richtig gefertigt erklärt sind, und es soll niemand, bevor dies geschehen ist, aus einer Niederschrift, wenn sie auch von der Hand einer Partei oder beider wäre, oder aus der Reinschrift selbst, die noch nicht vollzogen und für fertig erklärt wäre, irgend ein Recht wegen eines solchen Vertrags oder Vergleichs herleiten dürfen, so dass man bei Käufen dieser Art auch nicht soll sagen können, dass nach Festsetzung des Preises der Verkäufer gezwungen sei, entweder den Kaufvertrag zu erfüllen oder dem Käufer seinen Schaden zu vergüten.

§ 1. Dieses soll, so verordnen Wir, sowohl bei künftig aufzusetzenden Urkunden, als auch bei denen, die schon niedergeschrieben, aber noch nicht vollzogen sind, gelten, außer wenn über sie bereits ein Vergleich geschlossen oder rechtskräftig erkannt wäre, was dann nicht rückgängig gemacht werden kann, mit alleiniger Ausnahme der Kaufbriefe, die schon im Entwurf oder in der Reinschrift aufgesetzt sind, auf welche Wir gegenwärtige Verordnung nicht erstrecken, sondern die Beibehaltung der alten Rechte bei demselben gestatten.

§ 2. Wir fügen noch hinzu, dass in Zukunft, wenn wegen Abschluss eines Kaufes über irgend eine Sache eine Vorauszahlung gegeben worden ist, es sei dies niedergeschrieben oder nicht, wenn auch nicht ausdrücklich beigelegt ist, was bei nicht zustande kommenden Verträgen aus dieser Vorauszahlung

werden soll, dennoch , welcher den Verkauf versprochen hat, wenn er ihn verweigert, die Vorauszahlung doppelt zurückzahlen, und , welcher zu kaufen zugesagt hat, wenn er vom Kaufe zurücktritt, seiner gegebenen Vorauszahlung, dessen Zurückforderung ihm nicht zu gestatten ist, verlustig gehen soll.
Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

4,21,18. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Nach dem, was Wir verordnet haben, dass den Richtern, sowohl in dieser glorreichen Stadt als in den Provinzen, wenn sie es für gut finden, wegen der an anderen Orten sich aufhaltenden Zeugen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten dorthin zu schicken gestattet ist, um sich, nach in Gegenwart beider Teile abgelegten Zeugnissen, die Sache wieder vorlegen zu lassen, sollen die Richter auch bei denjenigen sich richten, welche durch Vorzeigen von Urkunden Beweis zu führen aufgefordert sind, dass nämlich auf ihr Verlangen dies an anderen Orten zu tun ihnen gestattet werde, und findet der Richter, dass dies mit gutem Grund rechtens verlangt wurde, so soll ebenfalls erkannt werden, dass, nachdem die Urkunden an den bestimmten Orten glaubhaft gemacht oder nicht glaubhaft gemacht wurden, die Sache wieder vor den früheren Richter gebracht werde.

Geg. VIII. id. April. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

4,21,19. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Viele machen, nachdem sie Quittungen über die Zahlung von Nutzungsabgaben oder Zinsen empfangen haben, wenn über diese Zweifel entsteht, durch Ableugnen des Besitzes derselben das Recht der Kläger schwankend, wie denn Pächtern, im Streite gegen den Grundherrn und zur Anmaßung einer vielleicht unrechtmäßigen Freiheit, oder Schuldner, die ihren Gläubigern die Ausflucht der Verjährung entgegenzusetzen wünschen, zu dergleichen Ableugnungen ihre Zuflucht nehmen.

§ 1. Dieses auszuschließen, befehlen Wir, dass in diesen Fällen oder anderen ähnlichen Privatsachen, wenn der Aussteller einer Quittung entweder eine Abschrift davon mit der Unterschrift des Quittungsempfängers, oder eine Gegenquittung desselben haben will, dies ihm stets frei stehen und dem Empfänger der Quittung die Ausstellung einer Gegenquittung obliegen soll, doch so, dass, wenn der Quittungsaussteller dies zu tun versäumt oder nicht beachtet, ihm daraus, dass er keine Gegenquittung genommen hat, kein Nachteil erwachse, da es keineswegs der Rücksicht auf Billigkeit gemäß ist, dass das, was zu jemandes Gunsten eingeführt ist, ihm Verlust bringe.

Geg. XII. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

4,21,20. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist offenbar, dass das Vergleichen der Unterschriften in Schuldverschreibungen und anderen Urkunden vor Gericht und in Verträgen vielfältige Gelegenheit zur Anschuldigung der Fälschung gibt.

§ 1. Daher verordnen Wir, dass Vergleichen von Unterschriften in Schuldscheinen nicht gestattet sein sollen, wenn sie nicht mit den Unterschriften dreier Zeugen versehen sind, so dass zuerst den Unterschriften derselben, durch das Zeugnis aller oder wenigstens zweier von ihnen, ohne Anstellung eines Schriftvergleichs dieser Zeugenunterschriften, Glaubwürdigkeit verschafft und erst dann mit der erwähnten Unterschrift die Vergleichung angestellt werde.

§ 2. Wir gestatten in keinem Fall, die Vergleichung auf andere Weise vorzunehmen, wenn auch jemand eine gegen ihn selbst lautende Urkunde vorbrächte, sondern bloß mit gerichtlichen oder öffentlichen Urkunden oder solchen Unterschriften, die dem genügen, wie Wir angegeben haben, soll die Vergleichung angestellt werden.

§ 3. Alle Vergleichen aber gestatten Wir nicht anders vorzunehmen, als nachdem von denen, die solches tun, eidlich versichert wurde, dass sie dabei weder Gewinnsucht, noch Feindschaft, noch Gunst beherrsche.

§ 4. Dieses alles soll sowohl in Unserer geheimen Kanzlei, als auch beim Erscheinen vor einer hohen Präfeetur oder vor den vorgesetzten Behörden, und auch an allen anderen Gerichten, die in der Uns gehörigen Welt bestellt sind, in Zukunft befolgt werden.

Geg. XIV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

4,21,21. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit, wenn jemand eine Urkunde oder ein anderes Papier vorlegt und seine Glaubwürdigkeit dartut, nachher aber die Person, gegen die dieses Papier oder Dokument vorgebracht wird, dasselbe für falsch auszugeben sucht, nicht mehr gezweifelt werde, ob dem Vorbringenden zuzumuten sei, dasselbe nochmals vorzulegen oder die schon dargetane Glaubwürdigkeit hinreiche, so verordnen Wir, dass, wenn etwas dergleichen vorfällt, derjenige, welcher die nochmalige Vorlegung desselben Papiers verlangt, zuvor eidlich erhärten soll, dass er in dem Glauben, die Falschheit der vorgebrachten Urkunde nachweisen zu können, diesen Antrag stelle. Denn wie, wenn er, wissend, dass das Papier verloren oder verbrannt, oder doch entstellt sei, sich stellte, als verlange er es, und wegen der Schwierigkeit es vorzulegen diesen Antrag vorbrächte?

§ 1. Und nachdem vom Ankläger oder Kläger dieser Eid geleistet und das Protokoll darüber bei dem zuständigen Richter niedergelegt ist, soll derjenige, welcher das infrage stehende Papier vorgebracht hat, verpflichtet sein, es nochmals bei dem Kriminalrichter vorzulegen, damit vor demselben die Anschuldigung der Fälschung erörtert werden kann.

§ 2. Sagte er aber, es sei ihm unmöglich, dasselbe vorzuzeigen, weil es ihm durch Zufälle abhandengekommen sei, so soll er eidlich versichern, dass er jenes Papier weder habe, noch einem anderen gegeben habe, noch dasselbe mit seinem Willen bei einem anderen sich befinde, er auch nicht hinterlistiger Weise verhindert habe, dass solches zum Vorschein komme, sondern das Papier in der Tat, ohne alles Verschulden seinerseits, verloren gegangen und dessen Vorzeigen ihm unmöglich sei, und wenn er diesen Eid leistet, so soll ihm jene Verpflichtung erlassen sein.

§ 3. Wollte er aber solchen Eid nicht auf sich nehmen, so soll das Papier, als falsch, gegen den, gegen welchen es vorgebracht worden ist, nichts gelten, sondern gänzlich kraftlos sein. Weiter wollen Wir die Strafe gegen die, welche nicht schwören, nicht erstrecken, da vielleicht manche, durch zarte Scheu abgehalten, auch einen wahren Eid nicht leisten mögen.

§ 4. Diese Freiheit gestatten Wir, so lange die Sache vor dem Richter verhandelt wird. Denn wenn dieselbe schon völlig beendet und weder durch Appellation aufgeschoben, noch die Fortdauer des Prozesses durch einen rechtmäßigen Aufschub zu erwarten ist, so würde es zu hart sein, solchen Beschwerden Gehör zu geben, wodurch die Prozesse ins Unendliche verzögert und schon abgetane Dinge solchergestalt wieder aufgerührt würden, womit aber geschähe, was Unserer Absicht entgegen ist. *Geg. V. k. Mart. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

4,21,22. DER KAISER IUSTINIANUS. ZUSAMMENFASSUNG DER GRIECHISCHEN KONSTITUTION.

Wenn jemand, gerichtlich aufgefordert, eine Urkunde, die nicht gegen ihn selbst, sondern gegen einen anderen lautet, wieder einem anderen aber nützt, herauszugeben, aber die Herausgabe verweigert, weil er davon Nachteil fürchtet, und dagegen Derjenige, welcher das Vorlegen des Papiers verlangt, behauptet, dass Jenem dadurch kein Schaden entstünde, sondern derselbe entweder von den durch das Vorlegen der Urkunde zu überführenden Personen Geld genommen habe oder einen anderen Grund dergleichen nennt, er selber aber, wenn die Urkunde nicht vorgelegt würde, großen Schaden leide, so befiehlt diese Konstitution, dass der Besitzer der Urkunde sie herauszugeben hat, wenn ihm durch deren Vorlegen kein Nachteil entsteht, falls jedoch ihm diese vorzulegen in der Tat schädlich ist, so soll er dazu nicht gezwungen werden, da es ihm nützlicher ist, die Urkunde zu verbergen, als sie bekannt zu machen.

§ 1. Wenn der die Urkunde Bedürfende behauptet, dass das Vorlegen jenem keinen Schaden bringe, so soll er schwören, dass er das Vorlegen der Urkunde deswegen verweigere, weil er glaube, davon Schaden an seinem eigenen Vermögen erwarten zu müssen.

§ 2. Damit er aber unter dem Schaden an seinem Vermögen nicht darunter verstehe, dass er nicht gewinnt, was ihm für Nichtherausgabe der Urkunde versprochen worden ist, soll er einen genaueren Eid leisten, und versichern, dass er nicht, weil er für die Nichtherausgabe des Papiers Geld oder etwas anderes bekommen habe, noch weil ihm etwas zu geben versprochen wurde, noch aus Furcht vor dem, gegen welchen die Urkunde verlangt wird, noch aus Freundschaft für denselben das Vorlegen des Papiers verweigert, sondern weil er dadurch am eigenen Vermögen großen Schaden erleiden würde.

§ 3. Denn so wie, von welchem man glaubt, dass er die Wahrheit kenne, auch wider Willen zum Zeugnis gezwungen wird, und weder dann, wenn ihm für Unterlassung desselben Geld versprochen wurde, noch

wenn er gegen seine Freunde zeugen soll, das Zeugnis verweigern darf, so kann auch , von welchem verlangt wird, eine Urkunde vorzulegen, weder weil er etwas bekommen hat oder zu bekommen hofft, noch wegen Freundschaft mit dem, welchem durch die Urkunde Nachteil bevorsteht, das Vorlegen verweigern.

§ 4. Wenn aber jemand schwört, dass er die gesuchte Urkunde nicht habe, so soll er auch nicht gezwungen werden, herauszugeben, was er nicht hat. Vermag er aber einen entsprechenden Eid nicht zu leisten, so soll er angehalten werden, die gesuchte Urkunde herbeizuschaffen. Entzieht er sich dem, weil er weder schwören, noch die Urkunde herausgeben will, so soll er allen Schaden, der dem die Urkunde Bedürftenden daraus entsteht, aus seinem Vermögen ersetzen.

§ 5. Dieses soll auch stattfinden in Betreff der Bücher der Geldwechsler, oder solcher, die von irgendjemand anderem geführt werden, wenn jemand ihr Vorlegen nicht gegen die, welche dieselben geführt haben, sondern gegen jemand anderen verlangt.

§ 6. Dieses soll nach dem Willen dieser Verordnung dann stattfinden, wenn der das Vorlegen der Urkunde oder der Bücher Verlangende und der angebliche Besitzer derselben und der Prozessrichter in derselben Stadt leben. Denn kein Besitzer von Urkunden darf gezwungen werden, sie an einen anderen Ort zu senden, oder sie zum Nutzen eines anderen Gefahren auszusetzen.

§ 7. Wenn jedoch jemand auf das Vorlegen von Urkunden, die sich an einem anderen Ort befinden, und deren Eintragung in die Akten bei dem Richter des Ortes dringt, damit er von denselben Gebrauch machen und in dem Gericht, an er Prozess führt, sie benutzen kann, so spricht nicht dagegen, dass ihm die Urkunden in derselben Stadt, wo sie befindlich sind, vorgelegt und bekannt gemacht werden.

§ 8. Es sollen aber zur Vorlage von Büchern oder Urkunden eben dieselben verpflichtet sein, die gegen jemanden zu zeugen verpflichtet sind. Denn gegen die Personen, gegen welche jemand nicht gegen seinen Willen zu zeugen braucht, gegen dieselben ist er auch Bücher, oder Urkunden, oder sonst etwas dergleichen herauszugeben nicht schuldig.

§ 9. Diejenigen nun, die gegen gewisse Personen wider Willen zu zeugen nicht genötigt sind, und diejenigen, gegen die gewisse Personen nicht zu zeugen genötigt sind, sind aus den Gesetzen bekannt.

§ 10. Niemand kann übrigens die Herausgabe von Urkunden anderswo verlangen, als in dem Gericht, in dem der Prozess geführt wird, und es muss dann das Vorlegen des Buchs oder der Urkunden auf Kosten dessen, der sie verlangt, geschehen.

§ 11. Auch braucht das Vorzeigen derselben nur einmal stattzufinden. Wenn aber nach einmal erfolgtem Vorlegen der Urkunde der ihrer Bedürftende ihr Vorlegen zum zweiten Male verlangt, und es dem Richter angemessen scheint, dass das Papier nochmals vorgelegt werde, Derjenige aber, der sie vorgelegt hat, das nochmalige Vorlegen verweigert und ablehnt, indem er sagt, das Papier sei verloren gegangen, oder es falle ihm sonst das Vorlegen schwer, so soll er dieses eidlich bestärken und weiter nicht zum Vorlegen angehalten werden.

§ 12. Solches alles soll nicht nur in der Kaiserstadt, sondern auch im ganzen Staate gelten.

XXII. Titel.

PLUS VALERE QUOD AGITUR QUAM QUOD SIMULATE CONCIPITUR.

4,22. Dass das wirklich Geschehene mehr als das zum Schein Geschriebene gilt.

4,22,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN RUFINUS.

Bei Verträgen ist mehr auf die Wahrheit in der Sache, als auf das Niedergeschriebene zu sehen.

Geg. III. k. Iun. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,22,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SOTERIA.

Die zum Schein so, als ob nicht er selbst, sondern seine Gattin gekauft hätte, abgefassten Schriften können die Wahrheit in der Sache nicht ändern. Es ist deshalb die Frage nach dem Sachverhalt vom Richter oder vom Vorsteher der Provinz zu untersuchen.

Geg. X. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,22,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMA.

Wenn einer Verpfändung wegen ein Kauf veranlasst wurde, so ist nicht auf das Niedergeschriebene, sondern auf das wirklich Durchgeführte zu sehen.

Geg. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DECIUS.

Wenn jemand hat niederschreiben lassen, dass ein Anderer das verhandelt habe, was er selbst verhandelt hat, so gilt das Geschehene mehr als das Niedergeschriebene.

Geg. VIII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,22,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTOR.

Wenn er dir zugeredet hat, einen aufgesetzten falschen Kaufvertrag, statt eines Pachtvertrages, den du anzufertigen ihm aufgetragen hattest, ohne vorgängiges Durchlesen, sondern auf Treu und Glauben zu unterzeichnen, so gilt ohne allen Zweifel keiner der beiden Verträge, da bei jedem die Einwilligung eines der beiden Teile fehlt.

Geg. XIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXIII. Titel.

DE COMMODATO.

4,23. Vom Leihvertrag.

4,23,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CICOLA.

Dasjenige, was durch größere Gewalt entrissen wird, pflegt nicht denjenigen, welchen Sachen geliehen worden, zur Last angerechnet zu werden. Da aber Derjenige, welcher dich bat, ihm einen Ochsen zu leihen, deiner Angabe nach, in Hinsicht auf einen feindlichen Einfall die Gefahr des Verlustes und den künftigen zufälligen Schaden übernommen hat, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn du beweist, dass er dir Entschädigung versprochen hat, ihn anhalten, die Übereinkunft zu erfüllen.

Geg. VI. k. Iun. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

4,23,2. DIESELBEN KAISER AN AULIZANUS.

Da die Redlichkeit verlangt, dass, welcher eine Dienerin zu zeitweiligem Dienste erhalten hat, sie zurückgebe, so musst du folglich an den Vorsteher der Provinz dich wenden und beweisen, dass dein Schwiegervater die Dienerin unter dieser Bedingung übergeben habe, damit der, gegen den deine Bittschrift gerichtet ist, sein Wort zu halten genötigt werde.

Geg. prid. non. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,23,3. DIESELBEN KAISER AN SOTERIA.

Wegen Rückgabe der Sachen, die du jemandem zur Verpfändung geliehen hattest, kannst du, nachdem die Schuld getilgt ist, die Klage aus dem Leihvertrag auch gegen seine Erben anstellen.

Geg. III. id. April. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,23,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Unter dem Vorwand einer Schuld kann die Rückgabe einer geliehenen Sache nicht rechtmäßig verweigert werden.

Geg. XII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Kaiser und Cäsaren.

XXIV. Titel.

DE PIGNERATITIA ACTIONE.

4,24. Von der Klage wegen Verpfändetem.

4,24,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN METRODORUS. GRIECHISCHE KONSTITUTION.

Die als Pfand erhaltenen Früchte werden auf die Schuld angerechnet, und reichen sie für die ganze Schuld aus, so entfällt die Klage und das Pfand wird zurückgeben. Übersteigen aber die Früchte den Betrag der Schuld, so werden auch die überschießenden herausgegeben, sobald die Klage wegen Verpfändetem erhoben wird.

Geg. id. Oct. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

4,24,2. DER KAISER ALEXANDER AN DEMETRIUS.

Was aus den Arbeiten der Dienerin, oder aus den Mietzinsen des Hauses, welche deiner Angabe nach, als Pfänder besessen werden, gezogen worden ist, vermindert die Summe der Schuld.

Geg. k. Oct. (222) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,24,3. DERSELBE KAISER AN VICTORINUS.

Ein Gläubiger, der ein ihm verpfändetes Grundstück in Besitz gehabt hat, muss die Nutzungen, die er gezogen hat oder zu erwarten hatte, auf die Schuld in Abrechnung bringen, und hat er das Feld verschlechtert, so ist er auch deshalb mit der Klage aus dem Pfandvertrag zu belangen.

Geg. VI. id. Dec. (222) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,24,4. DERSELBE KAISER AN HERMEUS UND MAXIMILLA.

Der gewöhnliche Vertrag, den ihr anführt, dass, wenn binnen einer gewissen Zeit nicht Zahlung geleistet würde, die zum Pfand gegebenen oder mit Hypothek belasteten Grundstücke zu verkaufen gestattet sein soll, nimmt dem Schuldner nicht das Recht auf die Klage aus dem Pfandvertrag gegen den Gläubiger.

Geg. XII. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelian.

4,24,5. DERSELBE KAISER AN DIOSCORIDA.

Wenn der Gläubiger das ihm zum Pfand gegebene Silber ohne seine Schuld verloren hat, so ist er es zu ersetzen nicht genötigt, wird er aber von Schuld nicht frei befunden, oder legt nicht überprüfbar dar, dass er es verloren hat, so muss er zu Schadenersatz an den Schuldner verurteilt werden.

Geg. XIII. k. Mai. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispin.

4,24,6. DERSELBE KAISER AN TROPHIMA.

Was sich durch zufällige Ereignisse ergibt, da sie nicht haben vorhergesehen werden können, wozu auch räuberischer Überfall gehört, wird nicht bei einer Klage guten Glaubens ersetzt, und so ist denn auch ein Gläubiger die Pfänder, welche auf diese Weise untergegangen sind, zu ersetzen nicht verpflichtet und es steht ihm dies nicht entgegen falls er seine Forderung einklagen will, es müsste denn unter den Kontrahenten vereinbart sein, dass der Schuldner befreit sein solle, wenn die Pfänder verloren gehen.

Geg. id. April. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

4,24,7. DER KAISER GORDIANUS AN IULIANUS.

Ein Gläubiger, welcher Grundstücke und Häuser als Pfand oder zur Stellung einer Hypothek erhalten hat, muss den Schaden, den er durch Umhauen von Bäumen und Einreißen von Häusern angerichtet hat, auf die Schuld anrechnen, und wenn er durch Hinterlist oder Fahrlässigkeit die verpfändete Sache verschlechtert hat, so ist er auch deshalb mit der Klage aus dem Pfandvertrag zu belangen, damit er dieselbe in dem Zustande wiedererstatte, wie sie zur Zeit der Verpfändung war.

§ 1. Dem Gläubiger ist jedoch unverwehrt, den notwendigen Aufwand, den er für die verpfändeten Sachen aufgebracht hat, zurückzufordern.

Geg. XIII. k. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

4,24,8. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SATURNINUS.

Wenn dem Gläubiger keine Fahrlässigkeit oder Säumigkeit zugemessen werden kann, trifft der Schaden aus dem Verlust der Pfänder ihn nicht. Freilich, wenn der Verlust nur vorgetäuscht ist und die Pfänder, wie du behauptest, im Besitz deines Gegners sind, so kannst du gegen ihn klagen.

Geg. VIII. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesens und dem des Albinus.

4,24,9. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GEORGIUS.

Darin, dass das Pfand im Vermögen des Schuldners verbleibt und deshalb ihm verloren geht, besteht kein Zweifel. Da du nun anführst, dass die Pfänder in Speichern gelagert wurden, und nach dem allgemeinen Recht die Pfänder in der Verantwortlichkeit des Schuldners verbleiben, folgt, da sie in Speichern, deren auch Andere sich öffentlich zu bedienen pflegten, aufbewahrt worden sind, dass dir die persönliche Klage zur Einforderung der Schuld ungeschmälert bleibt.

Geg. VI. non. Mai. (293) zu Mailand unter dem Consulate der Kaiser.

4,24,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLLODORA.

Weder die Gläubiger, noch ihre Nachfolger können gegen die Schuldner, die verpfändet gewesene Sachen zurückfordern, Verjährung einwenden, sobald der Betrag der Schuld gebührend zurückgezahlt oder, falls er nicht angenommen wurde, angeboten, versiegelt und niedergelegt worden ist.

§ 1. Daher siehst du, dass du, wenn du den Ursprung der Sache beweisen kannst, gegen den Besitzer derselben die Klage auf Rückgabe anstellen musst.

§ 2. Damit nun der Gläubiger mit der Ausflucht, dass die Sache ein Pfand sei, sich schützen kann, ist er genötigt, die Schuld zu beweisen, oder bist du im Besitz, so kommt es bei der dinglichen Pfandklage auf dasselbe hinaus und es wird dir die Befreiung des Pfandes durch Zahlung oder Anbietung und feierliche Niederlegung nicht schwer werden.

Geg. non. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,24,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AMMIANUS.

Dass Sachen, die als Pfänder dienen, nach Bezahlung der Schuld zurückgegeben werden müssen, entspricht der Natur der Klage nach dem Pfandvertrag. Hast du einen dir Dienstbaren als Pfand übergeben, kannst du von dieser Klage Gebrauch machen und der Gläubiger kann ohne Übereinkunft oder Anordnung des Vorstehers der Provinz wegen seiner Forderung nichts willkürlich wegnehmen.

Geg. V. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,24,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERISCUS.

Keine Verjährungsfrist kann rechtfertigen, dass der Gläubiger nicht unter Anrechnung der aus den verpfändeten Sachen gezogenen Nutzungen und gegen Bezahlung, oder wenn von der Schuld etwas verbleibt, das noch zu bezahlen ist, gegen Anbietung, Versiegelung und Niederlegung des Überrests der Schuld, dem Schuldner das Pfand zurückgebe.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XXV. Titel.

DE INSTITORIA ET EXERCITORIA ACTIONE.

4,25. Von der Klage gegen den Herrn eines Beauftragten wegen dessen Geschäfte.

4,25,1. DER KAISER ANTONINUS AN HERMES.

Dein Diener hat durch Aufnahme eines Darlehns nur insofern die Klage wegen Beauftragung, *institoria actio*, auf dich gezogen, als dir nachgewiesen wird, dass du ihm, in Zusammenhang mit irgend einer Unternehmung oder einem Geschäft, auch dieses gestattet hast. Falls nun diese Klage nicht fehlgehen sollte, so wirst du zur Zahlung desjenigen, was nachweislich zu deinem Nutzen verwendet worden ist, mittels der darauf bezüglichen Klage angehalten werden.

Geg. VIII. k. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

4,25,2. DER KAISER ALEXANDER AN CALLISTUS.

Aus den Verträgen der Diener können die Herren, wenn sie auch nur in Höhe des Sonderguts dieser Diener verpflichtet sind, doch ohne Zweifel auf so viel, als zu ihrem Nutzen verwendet wurde oder, falls der Diener ein Beauftragter in dem Geschäft war, das er ausgeführt hat, auch auf das Gesamte belangt werden.

Geg. III. k. Mai. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

4,25,3. DERSELBE KAISER AN MARTIA.

Die Klage wegen Beauftragung steht dir gegen den zu, der deiner Angabe nach, seinen Diener das Geschäft hat ausführen lassen, wenn erwiesen werden kann, dass in Beziehung auf das Geschäft, welches durch ihn betrieben wurde, Geld niedergelegt und nicht zurückgegeben worden ist.

Geg. non. Mai. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

4,25,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANTIGONA.

Wenn auch ein Weib für das Schiff den Schiffsführer eingesetzt hat, so ist es doch aus den Verträgen, die dieser abschloss, der Klage wegen Haftung für den Geschäftsführer, *exercitoria actio*, nach dem Beispiel der Klage wegen Beauftragung, unterworfen.

Geg. XVI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,25,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Wenn Domitianus dem Demetrianus aufgetragen hat, Geld als Darlehen von dir entgegenzunehmen, und du zuversichtlich bist, dies beweisen zu können, so kannst du diesen Domitianus, nach dem Beispiel der Klage wegen Beauftragung, vor dem zuständigen Richter belangen.

Geg. IV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,25,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMA.

Wer, den Willen des Herrn befolgend, mit dessen Dienern einen Vertrag geschlossen hat, der kann, nach dem Beispiel der Klage wegen Beauftragung, den Herrn mit Recht auf das Gesamte belangen.

Geg. XIV. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVI. Titel.

QUOD CUM EO QUI IN ALIENA POTESTATE EST NEGOTIUM GESTUM ESSE DICETUR VEL DE PECULIO SIVE QUOD IUSSU AUT DE IN REM VERSO.

4,26. Von Geschäften mit denen, die in fremder Gewalt stehen, von deren Sondergut, vom Beauftragen und wem zu Nutzen.

4,26,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AELIUS.

Wenn ein Haussohn zum Vormund oder Pfleger bestellt wird, so ist der Vater nach dem Umfang des Sonderguts des Mündels und dessen Nutzen zu belangen. Ist aber der Sohn mit seinem Willen zum Dekurio erwählt oder von der Obrigkeit zum Vormund bestellt worden, so muss der Vater mit seinem gesamten Vermögen einstehen, da diese Dienstverpflichtung wie eine andere bürgerliche Dienstverpflichtung angesehen wird.

Geg. VII. id. Nov. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,26,2. DIESELBEN KAISER AN ANNIUS.

Durch Auslegung des prätorischen Edikts, *edictum perpetuum*, ist anzunehmen, dass wegen einer Sache, über welche mit einem Sohn des Hauses ein Vertrag geschlossen worden ist, es sei mit seinem Willen oder mit dem Willen dessen, in dessen Gewalt er stand, seien die Werte zu Gunsten seines Sonderguts oder dem Vermögen des Vaters verwendet worden, falls er sich der väterlichen Erbschaft enthalten hat, auf nicht mehr als auf so viel er leisten kann, eine Klage gestattet wird.

Geg. VIII. k. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,26,3. DER KAISER ANTONINUS AN ARTEMON.

Wenn du dem Diener der Prisca ohne Auftrag, ohne Geheiß und ohne Unterschrift seiner Herrin Geld geliehen hast, und diese Summe durch rechtmäßige Ausgaben zum Nutzen der Herrin verwendet worden ist, so belange sie bei ihrem Richter, und du wirst auf diesem Wege zu recht erlangen, was als dir zukommend sich ergeben wird.

Geg. III. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerialis.

4,26,4. DERSELBE KAISER AN LUCIUS.

Wenn du infolge eines Vertrages deines Vaters auf sein Geheiß geliehenes Geld in Empfang genommen hast, und du seines Nachlasses dich enthältst, so fürchtest du ohne Grund, von seinen Gläubigern belangt zu werden.

Geg. V. k. Ian. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,26,5. DER KAISER ALEXANDER AN ASCLEPIADES.

Nichts hindert Haussöhne, wenn sie für Andere, die älter als fünfundzwanzig Jahre sind, gebürgt haben, mit der gegen sie zustehenden Klage zu belangen. Bist du aber nur wegen deines Sonderguts verklagt, so kannst du dich dessen, was dir zur Verteidigung zusteht, bedienen.

Geg. VI. id. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,26,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN MATRONUS.

Wenn dein Diener ohne deine Billigung Geld geliehen und anstatt der Zinsen dem Gläubiger ein Wohnrecht eingeräumt hat, so nimmt dein Gegner die Wohnung ohne Rechtsgrund in Anspruch, da die Handlung des Dieners dich nicht verpflichtet hat, und du wirst beim Einziehen in dein Haus durch die Autorität des zuständigen Richters gegen Gewalt von seiner Seite geschützt werden.

Geg. XII. k. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,26,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CRESCENS.

Darüber, dass jemand, der einem fremden Diener Geld geliehen hat, gegen dessen Herrn so lange als der Diener lebt und nach seinem Tode ein Jahr lang, die Klage in dessen Sondergut, oder auch, wenn die Summe zu Gunsten des Vermögens des Herrn verwendet worden ist, auch nach diesem Jahre das Recht auf das Entsprechende hat, besteht kein Zweifel.

§ 1. Wenn also das Geld für das Vermögen des Herrn verwendet worden ist, so kannst du wegen der Summe, die seinem Vermögen zugewachsen ist, seine Erben belangen.

§ 2. Kann aber dies nicht bewiesen werden, so folgt, dass du, falls der Diener noch vorhanden, oder, wenn der Diener schon aus der Welt gegangen ist, oder verkauft oder freigelassen wurde, seitdem aber noch kein Jahr verflossen ist, du mit der Klage in dessen Sondergut gegen ihn vorgehen kannst.

§ 3. Außerdem, wenn du mit einem freien Bürger, der die Geschäfte dessen besorgte, den du in deiner Bittschrift erwähnst, einen Vertrag geschlossen und dabei den Ersteren als deinen Schuldner angegeben hast, so siehst du wohl, dass du gegen den Letzteren kein Klagerecht hast, es wäre denn das Geld zu seinem Nutzen verwendet oder der Vertrag von ihm genehmigt worden.

Geg. non. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

4,26,8. [4,26,9] DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn du für deinen Sohn in in seinem Auftrag gebürgt hast oder wenn auf dein Geheiß, als er noch in deiner Gewalt stand, mit ihm ein Vertrag geschlossen worden ist, so siehst du wohl, dass du für den Geldbetrag und die Zinsen aufkommen musst, da du auf diese Weise verbindlich geworden bist, damit die pfandweise besessenen Sachen eingelöst werden können. Bist aber du für das geliehene Geld Bürge geworden, so ist unstreitig rechtens, dass du aus dieser Verpflichtung zu belangen bist.

Geg. III. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,9. [4,26,8] DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Wenn du aus einem Vertrag, nicht aber aus einem unerlaubten Darlehen, Schuldner geworden bist, oder wenn du für deinen Vater gebürgt hast, bist du sowohl während der Dauer der väterlichen Gewalt als auch nach dem Tode des Vaters, in deinem eigenen Rechte stehend, verpflichtet, und zwar wenn du Erbe des Vaters geworden bist, in vollem Umfang, sonst, nach Maßgabe des prätorischen Edikts, so weit als du leisten kannst. Auch dass du gleichermaßen belangt werden kannst, wenn du durch Entlassung aus der Gewalt in dein eigenes Recht getreten bist, musst du einsehen.

Geg. VI. id. April. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES UND APHRODISIUS.

Wenn Dienstbare, die die freie Verwaltung ihres Sondergutes hatten, dazu gehörende tragende Stuten verkauft haben, so ist der Herr nicht befugt, den Vertrag zu verwerfen.

§ 1. Haben sie aber, ohne die freie Verwaltung des Sondergutes zu haben, eine Sache des Herrn ohne sein Wissen veräußert, so können sie weder das Verfügungsrecht, das sie nicht haben, auf einen anderen übertragen, noch verschaffen sie den mit ihrem Stand als Diener bekannten Käufern einen rechtmäßigen Anfang des Besitzes. Daher kann solchen Besitzern offensichtlich von Rechts wegen auch der Einwand langjähriger Dauer nicht helfen, und daher sind die, welche von einem Diener bewegliche Dinge gekauft haben, auch der Klage wegen Diebstahl unterworfen.

Geg. V. non. Oct. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Darüber, dass jemandem, der mit einer Dienerin, welche bekanntlich den Rechten nach sich nicht verpflichten kann, einen Vertrag schließt, auf so viel als ihr Sondergut dadurch bereichert worden ist, bei ihrem Leben und ein weiteres Jahr nach ihrem Tode eine Klage gegen den Herrn gestattet werden muss, besteht kein Zweifel.

Geg. prid. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTOR.

Aus dem prätorischen Edikt ergibt sich, dass ein Herr durch seinen Diener nicht verpflichtet werden kann, und seinen Gläubigern bloß wegen des Sonderguts, nach Abzug dessen, was der Diener nach gegebenem Recht dem Herrn schuldet, zuzüglich dessen was erweislich zum Nutzen des Herrn verwendet worden ist, eine Klage zu gestatten ist.

Geg. XIII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,13. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Herren sind dem prätorischen Klagerechts, welche „auf Anweisung“, *quod iussu*, genannt wird, offenbar nur insofern unterworfen, als sie Dienern oder Beauftragten eine gewisse Summe zu zahlen vorgeschrieben haben.

§ 1. Daher verordnen Wir durch dieses allezeit gültige allgemeine Gesetz, dass jeder, der einem Diener, Pächter, Mieter, Bevollmächtigten oder Verwalter eines Grundstücks Geld leiht, die Eigentümer der Grundstücke oder die Landwirte dadurch nicht verpflichtet.

§ 2. Auch freundschaftliche Briefe, wodurch man häufig einen Abwesenden zu empfehlen pflegt, darf man nicht dahin auslegen, dass einem Geld, welches von ihm nicht verlangt wurde, für Grundstücke aufgewendet zu haben unterstellt wird, da der Herr, wenn er nicht ausdrücklich aufgefordert hat, Geld zu leihen, nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 3. Wir wollen, dass, wenn solchen Personen nicht auf Geheiß des Herrn und nicht ohne Stellung von Sicherheiten Geld übergeben worden ist, die Gläubiger um die geliehene Summe gebüßt werden sollen.

§ 4. Indes erteilen Wir dem Gläubiger die Befugnis, dass ihm, wenn der Beauftragte, der Diener oder der Verwalter des Landguts seine Rechnungen vorgelegt hatte, eine entsprechende Klage in das Sondergut offen stehen soll.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XXVII. Titel.

PER QUAS PERSONAS NOBIS ACQUIRATUR.

4,27. Durch welche Personen man sich etwas erwerben kann.

4,27,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLUS.

Es ist unzweifelhaft rechtens, dass, mit Ausnahme zum Besitz, durch einen freien Menschen, der nicht dem Rechte eines Andern unterworfen ist, nichts erworben werden kann.

§ 1. Wenn also der Bevollmächtigte nicht sich, sondern dem, dessen Geschäfte er besorgte, eine Sache mit einer Rückgabeberechtigung gekauft hat und dafür sogar eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, so ist dem Herren kein Anspruch daraus erwachsen. Hingegen Sachen, die an Diener übergeben werden, sind ihren Herren erworben.

Geg. k. Iul. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,27,2. [4,27,3] DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da durch einen freien Menschen, wenn das Geld im Namen eines Andern gezahlt worden ist, dem, in dessen Namen das Darlehen gegeben wurde, zwar durch eine solche Zahlung ein persönliches Klagerecht, nicht aber eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem, was seinem Bevollmächtigten gegeben oder verpfändet worden ist, erworben wird, so verordnen Wir zur Ausschließung dieses Unterschieds, dass sowohl das persönliche Klagerecht, das hypothekarische Klagerecht oder das Pfandrecht direkt und ohne irgendeine Abtretung, auf den Herrn des Vertrages übergehe.

§ 1. Denn ist der Bevollmächtigte nach den Gesetzen verpflichtet, dem Herrn des Vertrages die Klage abzutreten, warum sollte, so wie schon bei der persönlichen Klage die Abtretung überflüssig erschien, der Herr des Vertrages nicht ebenso auch wegen Pfändern und Hypotheken die hypothekarische Klage oder das Pfandrecht oder das ihm erworbene Vorenthaltsrecht haben?

Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

4,27,3. [4,27,2] DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Einer oder Zwei gemeinschaftlich einen Diener haben, und der Eine von ihnen dem Diener befiehlt, in seinem Namen etwas zu vereinbaren, etwa über zehn Goldstücke oder eine andere Sache, der Diener aber nicht den, der ihm den Befehl gegeben, sondern den Anderen seinen Herrn genannt und in dessen Namen vereinbart hat, so wurde unter den alten Rechtskundigen gezweifelt, wem die Klage, oder der Gewinn, der infolge dessen erwächst, erworben werde, dem, welcher den Befehl gegeben, oder dem, den der Diener genannt hat, oder Beiden.

§ 1. Und da von allen Seiten eine große Anzahl Schriftsteller viel darüber abgehandelt haben, scheint uns die Meinung derer, die dem Herrn, welcher den Befehl gegeben hat, die Vereinbarung zusprechen, und sagen, dass ihm allein etwas erworben werde, richtiger, als die der Andern, die anderen Meinungen anhängen. Denn es darf erstens der Bosheit der Diener nicht Vorschub geleistet werden, so dass ihnen freistünde, mit Hintansetzung des Befehls des Herrn eine Vereinbarung nach ihrem Belieben abzuschließen und fremden Vorteil einem anderen Herrn, der ihn vielleicht bestochen hat, zuzuwenden. Welches auch dann nicht zu dulden ist, wenn ein böser Diener dem, welcher ihm den Befehl gegeben, nicht gehorchen zu müssen geglaubt hat, einem anderen aber, der vielleicht davon nichts weiß, einen unerwarteten Nutzen verschafft.

§ 2. Denn was bei den Alten häufig gesagt wurde, dass ein Befehl des Herrn der Beauftragung nicht unähnlich sei, soll nicht nur dann gelten, wenn der Diener nach von Einem der Herren erhaltenen Befehl eine Vereinbarung zu treffen ohne Nennung eines Namens eine Vereinbarung geschlossen hat, denn dann erwirbt er nur dem, welcher ihm den Befehl gegeben hat, hat er aber einen anderen seiner Herren genannt, so soll der Erwerb ebenfalls nur ihm gelten, denn viel mehr als die Nennung des Namens gilt der vorangegangene Befehl.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXVIII. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM MACEDONIANUM.

4,28. Von der Anwendung des Macedonischen Senatsbeschlusses über das Verbot verzinslicher Darlehen an einen Sohn des Hauses.

4,28,1. DER KAISER AELIUS PERTINAX AN ATTILIUS.

Wenn ein Sohn des Hauses, als er noch in der väterlichen Gewalt stand, Geld von dir geborgt hat, indem er sich für einen Hausvater ausgab, und du zu Recht nachweisen kannst, dass du seiner Versicherung geglaubt hast, so wird ihm keine Ausrede gestattet.

Geg. X. k. April. (193) unter dem Consulate des Falcon und dem des Clarus.

4,28,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SOPHIA.

Wenn Zenodorus, während er sich das Ansehen gab, im eigenen Recht zu stehen, entweder mit Willen des Vaters einen Vertrag geschlossen oder Geld, welches dann zu Ausgaben des Vaters gedient, aufgenommen hat, oder, nachdem er aus der väterlichen Gewalt getreten, durch Erneuerung des Vertrags sich verpflichtet hat, oder sonst die Schuld anerkannt hat, so ist vernünftigerweise das Dekret des Senats anzuwenden nicht Platz.

Geg. V. k. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

4,28,3. DIESELBEN KAISER AN MACRINUS.

Wenn ein Sohn des Hauses, etwas erhandelnd, dem Verkäufer den Kaufbetrag nebst Zinsen vertraglich zugesagt hat, so zweifelt niemand, dass der Senatsbeschluss, wonach den Söhnen des Hauses verzinsliches Leihen verboten ist, nicht anwendbar ist, denn es ist mehr auf den Ursprung der Verbindlichkeit, als auf den Gegenstand der Klage zu sehen.

Geg. id. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

4,28,4. DIESELBEN KAISER AN CYRILLA.

Wenn du einem Sohn des Hauses mit Erlaubnis seines Vaters Geld gegeben hast, so hindert der Senatsbeschluss nicht, und daher wird die Verfolgung des Pfandes, das zum Vermögen des Vaters gehörte, nicht verweigert, zumal der Sohn dessen Erbe geworden ist, sofern kein Anderer nach der Übereinkunft oder nach der Zeit und Reihenfolge dir darin vorgeht.

Geg. XII. k. Mai. (201) unter dem Consulate des Fabianus und dem des Mutianus.

4,28,5. DER KAISER ALEXANDER AN SEPTIMA MUSA.

Die Verfügung des Macedonianischen Senatsbeschlusses hindert nicht die Klage auf Geld, welches einem Sohn des Hauses, während er den Studien wegen oder als Abgeordneter sich anderswo aufhielt, für den notwendigen Aufwand, den die Liebe des Vaters nicht verweigern würde, vorgeschossen worden ist.

§ 1. Aus dem Vertrag des Sohnes kann jedoch nach seinem Tod die Klage in das Sondergut gegen den Vater nur so lange stattfinden, als nicht der Ablauf des darauffolgenden Jahres deren Erhebung hindert.

§ 2. Freilich wenn bewiesen wird, dass das Darlehen auf des Vaters Geheiß gegeben worden ist, so braucht nicht untersucht zu werden, zu welchen Zwecken das Geld verwendet worden sei, und das Recht auf Klage gegen den Vater ist auch nach dem Tode des Sohnes unverjährt.

Geg. prid. k. Mart. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

4,28,6. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN THEOPOMPUS.

Wenn dein in deiner Gewalt stehender Sohn entgegen dem Macedonianischen Ratsbeschluss ein Darlehen aufgenommen hat, so kann die Klage in das Sondergut nicht mit Erfolg gegen dich erhoben werden.

§ 1. Denn die Hilfe des Senatsbeschlusses erstreckt sich, wenn auch derselbe nur der Söhne des Hauses erwähnt, auch auf Enkel und Urenkel.

Geg. VI. non. Mart. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,28,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Entscheidung der früheren Zweifel über den Fall, da ein Sohn eines Hauses ohne Geheiß, Auftrag oder Willen des Vaters Geldvorschüsse aufgenommen, nachher aber der Vater den Vertrag genehmigt hat, verordnen Wir, dass, so wie wenn der Sohn des Hauses gleich anfangs mit dem Willen oder im Auftrag des Vaters die Geldvorschüsse entgegengenommen hätte, dieser fest verpflichtet sein würde, so auch, falls der Vater den Vertrag nachher genehmigt hat, derselbe gültig sein soll, da es sehr unbillig sein würde, die väterliche Erklärung zu verwerfen. Denn die Genehmigung des Vaters ist notwendig dem Auftrag oder der Genehmigung desselben nicht unähnlich, da nach Unseren neu erlassenen Gesetzen jede Genehmigung überhaupt gänzlich zurück bezogen wird, und Dasjenige, was von Anfang geschehen ist, bestätigt. Dieses nun ist den Privatpersonen verordnet.

§ 1. Hat aber ein Soldat, der ein Sohn seines Hauses ist, Geldvorschuss empfangen, es sei auch ohne Auftrag, Einverständnis, Willen oder Wissen des Vaters, so muss der Vertrag gültig sein, ohne dass ein Unterschied darin zu machen ist, weshalb das Geld geliehen, oder wie es verwendet worden ist. Denn in vielen Rechtspunkten sind Söhne eines Hauses, die Soldaten sind, den in eigenem Recht Stehenden nicht unähnlich, und es ist davon auszugehen, dass ein Soldat zu nichts anderem, als für seinen Militärdienst Geld einnehme und ausgabe.

Geg. XII. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXIX. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM VELLEIANUM.

4,29. Von der Anwendung des Velleianischen Senatsbeschlusses, aufgrund dessen die Übernahme fremder Verbindlichkeiten durch Frauen unwirksam ist.

4,29,1. DER KAISER ANTONINUS AN LUCILLA.

Den Frauen, welche eine fremde Verbindlichkeit übernehmen und auf sich übertragen, kommt der Senatsbeschluss, wenn die vertragschließenden Parteien dies wissen, zu Hilfe, wenn sie aber, ohne sich verpflichtet zu haben und ohne erklärte Schuldübernahme, *intercessio*, für andere gezahlt haben, so können sie nichts zurückfordern.

Geg. non. Dec. (211) zu Carviti unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

4,29,2. DERSELBE KAISER AN NEPOTIANA.

Du hast vergebens versucht, dich des Einwandes des Senatsbeschlusses, welcher wegen der Schuldübernahme durch Weiber gefasst wurde, zu bedienen, da du selbst Hauptschuldnerin gewesen bist. Denn der Einwand jenes Senatsbeschlusses ist einer Frau nur dann gestattet, wenn sie selbst nichts schuldet, sondern für einen anderen Schuldner bei dessen Gläubiger eingetreten ist. Auch wenn sie sich anstelle ihres eigenen Gläubigers einem anderen gegenüber verpflichtet hat oder sich seine Schuld oder die seines Schuldners hat übertragen lassen, erhält sie den Beistand dieses Senatsbeschlusses nicht.

Geg. III. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,29,3. DERSELBE KAISER AN SERVATUS.

Wenn deine Mutter, als du Geld borgtest, entgegen dem Senatsschluss sich verbindlich gemacht hat, so kann sie sich mit diesem Einwand schützen.

Geg. III. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,29,4. DER KAISER ALEXANDER AN ALEXANDRIA.

Der Senatsbeschluss ist anwendbar, es mag eine Frau eine Verbindlichkeit, die ein Anderer hätte übernehmen sollen, auf sich selbst übertragen haben oder ihr beigetreten sein, oder indem ein Anderer das Geld empfing, und ist zu befolgen, wenn sie sich von Anfang an als Schuldnerin erklärt hat und derart Verbindlichkeiten für Andere übernommen werden.

§ 1. Hast du aber, nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, deine Grundstücke verkauft und anstelle deines Ehemanns den Kaufpreis an Andere gezahlt, so kommt dir der Senatsbeschluss nicht zustatten.

Geg. VI. k. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,29,5. DERSELBE KAISER AN POPILIA.

Wenn deine Sache ohne deinen Willen von deinem Ehemann verpfändet worden ist, so ist es dem nicht unterworfen. Hast du mit Wissen der Gläubigerin in die Schuld eingewilligt, so kannst du zu dem Senatsbeschluss deine Zuflucht nehmen. Hast du aber deine Duldung zu erkennen gegeben, als dein Ehemann die Sachen als die seinigen verpfändete, so hast du den Gläubiger hintergehen wollen, und deshalb kann dir der Senatsbeschluss, wodurch die Schwäche, nicht die Arglist der Frauen in Schutz genommen worden ist, nicht zustattenkommen.

Geg. XV. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,29,6. DERSELBE KAISER AN TORQUATUS.

Hat eine Mutter, weil sie das Vermögen ihrer Kinder verwaltete, den Vormündern derselben Sicherheit versprochen und einen Bürgen gestellt oder Pfänder gegeben, so kommt, da sie damit gewissermaßen ihre eigenen Angelegenheiten besorgt hat, weder ihr selbst, noch dem von ihr gestellten Bürgen, noch ihren verpfändeten Sachen der Senatsbeschluss zu Hilfe.

§ 1. Wenn sie aber, als der Vormund zurücktreten wollte, eingetreten und ihm Schadloshaltung zugesagt hat, so ist ihr unverwehrt, sich auf den Senatsbeschluss zu berufen.

§ 2. Hat sie um Vormünder nachgesucht und die Haftung freiwillig übernommen, so nehmen die Rechte sie in Schutz.

Geg. VI. id. Oct. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

4,29,7. DER KAISER GORDIANUS AN VIVIANUS.

Wenn ein Gläubiger, wissend, dass der Ehemann wegen seiner eigenen Schuld das Grundstück seiner Frau verpfändet, dasselbe als Pfand angenommen hat, es sei auch mit Einwilligung derselben, so hat er, wegen der von dem Senatsbeschluss ihr gewährten Hilfe, ihr durch Verkauf des Grundstücks das Eigentum daran nicht entziehen können, und insofern du deiner Mutter Erbe worden bist, hast du nicht nötig, zur Herausgabe desselben den Preis an den Käufer zurückzuerstatten.

Geg. XII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,29,8. DERSELBE KAISER AN TRIPHON.

Haben nicht allein die Söhne, sondern auch die aus der Gewalt entlassenen Töchter eine Schuld des Vaters übernommen, so sind zwar die Töchter aufgrund des Velleianischen Senatsbeschlusses von männlichen Verbindlichkeiten ausgenommen, gleichwohl aber ist es nicht zweifelhaft, dass die Söhne gehalten sind, so weit sie sich verpflichtet haben, und dass, weil die Töchter ganz ausfallen, der Vater auf so viel belangt werden kann, als er würde belangt werden können, wenn die Töchter nicht eingetreten wären.

§ 1. Die Pfänder des Vaters haften ohne Zweifel, wenn sie für die betreffende Verbindlichkeit genommen wurden. Auch haften sie, wenn sie von Anfang an dafür gestellt worden sind, da infolge der Klage auf Wiedereinsetzung diese Schuld wiederum auf den Vater fällt.

Geg. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,29,9. DERSELBE KAISER AN PROCULUS.

Kann auch eine Frau für einen anderen zahlen, so ist doch der Zurückforderung stattzugeben, wenn sie in Folge einer Verpflichtung, welcher der Senatsbeschluss über Schuldübernahme die Wirksamkeit abspricht, die Zahlung geleistet hat, ohne zu wissen, dass die Rechtswohltat dieses Senatsbeschlusses ihr zur Seite steht.

Geg. non. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,29,10. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN TRIPHONA.

Hat dein Gegner nicht mit deinem Ehemann, sondern mit dir selbst die Vereinbarung getroffen, so kannst du die Rückstände aus der Pacht, welche deiner Angabe nach entstanden sind, unter dem Einwand, dass die Verbindlichkeiten von solcher Art seien, nicht verweigern. Hat sich aber Jener, indem er diese Grundstücke nicht dir, sondern deinem Ehemanne verpachtete, an dich, als zahlungsfähig, halten wollen, so kannst du dich durch die vom Senat bei Schuldübernahme durch Weiber eingeführte Rechtswohlthat schützen.

Geg. XVIII. k. Sept. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

4,29,11. DERSELBE KAISER AN HAEBORA.

Dass auch während bestehender Ehe das Recht Hypotheken gegenüber der Frau abzulösen oder Pfänder von ihr zurückzunehmen dem Ehemann bestehen bleibt, ist völlig rechtens.

Geg. VIII. k. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

4,29,12. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN SEPIDUCA.

Wenn du, um deine Tochter auszustatten, deinem Ehemann deine Sachen verpfändet hast, so irrst du dich, wenn du glaubst, dass die Rechtswohlthat des Senatsbeschlusses dich betreffe, denn dass dieser Fall davon auszuschließen sei, ist die Meinung der Rechtsgelehrten.

Geg. IX. k. Mart. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

4,29,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CONDIANA.

Wenn dir von deinem Gläubiger redlich ein verzinsbares Darlehen gegeben worden ist, so kommt dir der Senatsbeschluss nicht zustatten, wenn es auch ganz oder zum Teil der Angabe nach zum Nutzen deines Ehemanns verwendet worden ist, und auch dann, wenn dem Gläubiger die Ursache des Vertrages nicht unbekannt war.

Geg. III. k. Sept. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

4,29,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILISSA.

Dass eine Frau wider den Velleianischen Ratschluss keine Schuld für einen anderen übernehmen könne und auch ihr Bürge sich desselben Schutzes bedienen möge, ist rechtens. Wenn daher deine Mutter nicht einstmals Erbin ihres Ehemanns geworden ist, so ist sie durch die Hilfe eines statthaften Einspruchs sicher.

Geg. VIII. k. April. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGRIPPINUS.

Wenn eine Ehefrau, die sich entgegen dem Senatsbeschluss für ihren Ehemann verbürgen wollte, dich ersucht hat, dich als Beauftragten für sie zu verpflichten, so besteht von Abschluss des Vertrages an durch Hilfe des entsprechenden Einspruchs für deine Verbindlichkeit eine Sicherheit, womit du dich gegen eine erhobene Klage verteidigen kannst.

Geg. XVIII. k. Jun. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Wenn eine Frau eine fremde Verbindlichkeit übernommen hat, so hat, da der Einspruch des Velleianischen Senatsbeschlusses ihr zustattenkommt, der Gläubiger gegen die anfänglichen Schuldner das Recht zur Klage auf Aufhebung der Vereinbarungen.

Geg. XVII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER UND ANDERE.

Wenn euer Vater von Callistratus Geld geliehen hat, die Urkunde aber so abgefasst worden ist, als ob seine Gattin es empfangen hätte, so ist es nicht nötig, zum Einspruch, der sich auf den Senatsbeschluss gründet, Zuflucht zu nehmen, da der wahre Hergang der Sache sie mehr schützt, als das zum Schein Vereinbarte.

Geg. III. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOTICUS.

Den Weibern, welche fremde Verbindlichkeiten, alte oder neue, auf irgendeine Art übernommen haben, kommen die Rechte zu Hilfe, außer wenn der Gläubiger auf irgendeine Art von der Weibsperson hintergangen worden ist, denn dann wird von Rechts wegen der Einspruch aus dem Senatsbeschlusse durch die entgegengehaltene Arglist zurückgewiesen.

Geg. VI. id. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Da aus dem prätorischen Edikt zu ersehen ist, dass der hinsichtlich der Schuldübernahme durch Frauenspersonen gefasste Senatsbeschluss auch solche Verbindlichkeiten erfasst, die mit Absicht des Gläubigers von Anfang an auf eine Frau bezogen worden sind, so magst du, nach deinen Ausführungen, dich gegen die Kläger mit dem Einspruch schützen, da der Gläubiger, der mit einem anderen einen Vertrag zu schließen beabsichtigt hatte, eine Frauensperson als Schuldner hat verpflichten wollen.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOTIANUS.

Dass auch die Erben einer Frau gegen die Gläubiger denselben Einspruch, der durch den Senatsbeschluss eingeführt worden ist, erheben können, ist nicht zweifelhaft.

Geg. IX. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,21. DER KAISER ANASTASIUS AN CELER, *MAGISTER OFFICIORUM*.

Wir verordnen, dass es den Frauen frei stehen soll, auf die ihnen entweder durch Vertrag oder aufgrund gewisser Vereinbarungen, oder wegen einer Person oder gewisser Personen ihnen zustehenden Hypothekenrechten zu verzichten, und dass, was dergestalt vereinbart worden ist, vermöge dieser Unserer Anordnung, fest und unverbrüchlich gelten soll, doch so, dass auch, wenn sie einen solchen Verzicht, wie oben erwähnt, wegen einem Vertrag oder gewisser Vereinbarungen, oder gegenüber einer Person oder gewissen Personen ihre Einwilligung erteilend, geleistet haben oder haben werden, dieser Verzicht auf die Verträge und auf die Sachen oder Personen, denen gegenüber sie ihre Einwilligung geleistet haben oder haben werden, beschränkt werde, und anderen etwaigen Verträgen, welchen die Frauen ihre Zustimmung nicht erteilt haben oder haben werden, denselben Verzicht entgegenzusetzen, den sich darauf Beziehenden nicht gestattet sein soll. Es soll alles dieses, was Wir durch gegenwärtiges wohlberatene Gesetz festsetzen, ebenso auch auf bereits geschlossene Verträge, die in Rechtsverfahren und Streitigkeiten behandelt werden, die noch nicht durch Vergleiche oder Endurteile, oder sonst auf gesetzliche Weise beigelegt sind, angewendet werden.

Geg. k. April. (508) unter dem Consulate des Anatolius und dem des Agapitus.

4,29,22. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn eine volljährig gewordene Frau nach vorausgehender Schuldübernahme entweder einen Schuldschein ausgestellt, oder Pfänder oder einen Bürgen gestellt hat, die vormalige Verschiedenheit des Rechts wegfallen, und falls sie innerhalb einer zweijährigen, von Zeit der ersten Schuldverschreibung an zu rechnenden Frist eine neue Verschreibung ausstellt oder ein Pfand oder einen Bürgen stellt, ihr dieses nicht schaden soll, weil sie noch in Folge ihrer Schwäche in diesen zweiten Verlust geraten ist.

§ 1. Falls sie aber Derartiges nach zwei Jahren begibt, soll sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie Das, was sie öfters überlegen und vermeiden konnte, nicht vermieden, sondern freiwillig bestätigt hat, denn nach dieser Länge der Zeit ist sie nicht als für fremde Verbindlichkeit sich verpflichtend, sondern als in eigener Sache handelnd anzusehen, so dass sie sowohl durch die zweite Verschreibung, wenn sie sich durch eine solche verpflichtet, sich verbindlich macht, und auch ein Pfand oder einen Bürgen rechtswirksam stellt.

Geg. XV. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,29,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Um die Schlingen und schwierigen Knoten des alten Rechtswesens zu lösen und in der Absicht, müßige Unterschiede zu verbannen, verordnen Wir, dass eine Frau, wenn sie fremde Verbindlichkeiten übernommen hat, und für diese Übernahme, es sei von Anfang an oder nachher, etwas empfangen hat, daran gehalten ist und der Hilfe des Velleianischen Senatsbeschlusses sich nicht bedienen kann, sie mag die Verbindlichkeit mündlich oder schriftlich übernommen haben.

§ 1. Und zwar, wenn sie in der Interzessionsurkunde selbst erklärt hat, dass sie etwas empfangen und deshalb die Interzession bewirkt habe, und diese Urkunde öffentlich ausgestellt, oder von drei Zeugen besiegelt befunden werden wird, so soll unbedingt angenommen werden, dass sie das Geld oder die Sachen empfangen habe, und ihr die Berufung auf den Velleianischen Senatsbeschluss nicht offenstehen.

§ 1a. Hat sie aber die Schuld nur mündlich übernommen, oder ist die Urkunde nicht auf diese Weise abgefasst, so soll sie von der Hilfe des Senatsbeschlusses dann ausgeschlossen sein, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass sie Geld oder andere Sachen empfangen und deshalb die Verbindlichkeit übernommen hat.

§ 1b. Wird aber dies von ihm nicht erwiesen, so soll der Frau die Rechtshilfe offenstehen, und gegen den, für den sie die Schuld übernommen hat, die alte Klage vorbehalten sein oder ihr eine Klage gestattet werden.

§ 1c. Hat jemand einer nicht zahlungsfähigen Frau Geld oder andere Sachen gegeben, damit sie sich für ihn verpflichte, so soll einer solchen, die dergleichen wirklich empfangen hat, die Zuflucht zu der Bestimmung des Senatsbeschlusses nicht offen stehen, vielmehr dem Gläubiger gestattet sein, sich an sie zu halten und so viel er kann von ihr einzutreiben, das Übrige aber bei dem ersten Schuldner beizutreiben, entweder teilweise, wenn er von der Frau etwas erlangen kann, oder das Ganze, wenn sie völlig dürftig ist.

§ 2. Damit aber Frauen nicht unter falschen Vorspiegelungen für andere eintreten, so verordnen Wir, dass sie nicht anders sich in einem solchen Vertrag für andere sollen verpflichten können, als so, dass von einer Frau in einer öffentlich abgefassten und von drei Zeugen untersiegelten Urkunde die Schuldübernahme erfolgt, denn bloß dann sollen sie verpflichtet sein, und so soll alles, was über Interzessionen der Frauen entweder in den alten Gesetzen bestimmt oder durch die kaiserliche Macht angeordnet wurde, behandelt werden.

§ 3. Nimmt jemand, ohne dies zu beachten, eine Schuldübernahme von einer Frau an, soll eine solche Schrift oder mündliche Verpflichtung für nichts geachtet werden, als ob sie gar nicht abgefasst oder niedergeschrieben wäre, so dass man sich nicht auf die Hilfe des Senatsbeschlusses berufen braucht, sondern die Frau davon befreit und unbelastet sein soll, als ob in der Sache gar nichts geschehen wäre.

Geg. (530)

4,29,24. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Entscheidung der von den Alten gehegten Zweifel im Fall dass, wenn jemand die Verpflichtung einer Frau angenommen hat, welche sich ihm für eine gewisse Summe verbindlich machte, damit er einen Dienstbaren freistellen solle, alsdann dieselbe, falls dem Dienstbaren die Befreiung erteilt wurde, in der Schuld stehen soll, es mag nun dieselbe sich selbst verpflichtet oder es anstelle des Dienstbaren getan haben, verordnen Wir, dass der Velleianische Senatsbeschluss in diesem Falle mit Recht unangewendet bleibe.

§ 1. Denn es wäre hart und den Grundsätzen der Redlichkeit zuwider, wenn der Herr des Dienstbaren, welcher der Frau, entweder allein oder wegen dem Versprechen des Dienstbaren, getraut hat, diesem die Befreiung erteilen und seinen Diener verlieren, doch aber das nicht erhalten sollte, worauf hinsehend er sich dazu entschlossen hat.

Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,29,25. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK DER STADT CONSTANTINOPEL UND ALLE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Wir verordnen allgemein, dass, wenn jemand, der über fünfundzwanzig Jahre alt, es sei Mann oder Weib, irgendeiner Frau, mit welcher eine erlaubte Ehe eingegangen wird, eine Aussteuer versprochen oder angelobt hat, diese Person gehalten sein soll, ihrer Erklärung nachzukommen.

§ 1. Denn es ist nicht zulässig, dass die Frau, gleichsam durch Zufall, mitgiftlos werde, und so vom Mann vielleicht abgelehnt und die Ehe vereitelt werde. Da Wir nämlich wissen, dass auch die alten Gesetzgeber häufig wegen Begünstigung der Mitgift die Strenge des Gesetzes mildern, so erlassen Wir dem entsprechend diese Anordnung.

§ 2. Denn wenn jemand aus freiem Willen von Anfang an seine Freigebigkeit zu verstehen gegeben hat, so muss derselbe oder dieselbe sein Versprechen erfüllen, so dass das anfänglich freiwillig Niedergeschriebene oder Versprochene nachher auch wider Willen ausgeführt werde, und alle Kraft des Velleianischen Senatsbeschlusses hierbei weg falle.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXX. Titel.

DE NON NUMERATA PECUNIA.

4,30. Von nicht gezahltem Geld.

4,30,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HILARIUS.

Wenn, wie du behauptest, dir das Geld nicht gezahlt und sonach die Schuldverschreibung grundlos ausgestellt worden ist, und du beweisen kannst, dass ein Pfand gegeben wurde, so kannst du die dingliche Klage anstellen, denn die Absicht, für Geld ein Pfand zu geben, bleibt nur insofern wirksam, als die Schuld sich als redlich erweist. Auf dieselbe Weise muss man sich an die Wirklichkeit halten, wenn du das Pfand noch besitzt und dein Gegner Klage erhebt.

Geg. k. Sept. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

4,30,2. DER KAISER ANTONINUS AN MATUREIUS.

Wenn demjenigen, der über die Sache zu erkennen hat, erwiesen wird, dass du weniger Geld empfangen und auf ein mehrfaches davon einen Schuldschein ausgestellt hast, so wird er nicht mehr, als du empfangen hast, nebst den verabredeten Zinsen, zu zahlen dich anhalten.

Geg. id. April. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,30,3. DERSELBE KAISER AN DEMETRIUS.

Wenn du aus deiner Schuldverschreibung belangt wirst, so muss, auch wenn eine Hypothek bestellt ist, der Kläger beweisen, wenn ihm der Einspruch der List oder des nicht gezahlten Geldes entgegengehalten wird, dass dir das Geld gezahlt worden ist, kann er dies nicht, so erfolgt die Freistellung.

Geg. III. k. Jul. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerialis.

4,30,4. DERSELBE KAISER AN BASSANUS.

Da du die Richtigkeit der Schuldverschreibung anerkannt und überdies einen Teil der Schuld oder der Zinsen gezahlt hast, so siehst du wohl, dass du mit der Klage wegen nicht gezahlten Geldes zu spät kommst.

4,30,5. DER KAISER ALEXANDER AN HAUSTIANUS.

Wenn du gegen die Klagen deines Gegners ein Einspruchsrecht hast, so kannst du dich desselben bedienen. Du musst aber wissen, dass der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes nur da erhoben werden kann, wo Geld als dargeliehen eingeklagt wird. Wenn hingegen auf eine aus früheren Schuldverhältnissen herrührende Summe ein Schuldschein ausgestellt wird, so wird nicht darnach gefragt, ob dieselbe damals, als sie verschrieben wurde, gezahlt worden war, sondern ob ein rechtmäßiger Grund der Verbindlichkeit vorhergegangen ist.

4,30,6. DERSELBE KAISER AN IUSTINUS.

Ohne Grund vermeinst du vom Einspruch des nicht gezahlten Geldes unterstützt zu sein, da du, wie du bekennt, an die Stelle des Verpflichteten als Schuldner getreten bist.

4,30,7. DERSELBE KAISER AN IULIANUS UND AMMIANUS.

Wenn ihr für ein Darlehen, das ihr empfangen solltet, das euch aber nicht ausgezahlt worden ist, eurem Gegner eine Schuldverschreibung gegeben habt, so könnt ihr, auch wenn jener nicht klagt, eure Verschreibung aufgrund der rechtlichen Lage zurückfordern, oder euch gegen seine Klage des Einspruchs des nicht gezahlten Geldes bedienen.

Geg. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,30,8. DERSELBE KAISER AN MATERNUS.

Wenn der Aussteller des Schuldscheins innerhalb der in den Gesetzen bestimmten Einspruchsfrist, ohne eine Beschwerde einzulegen, gestorben ist, so hat dessen Erbe den übrigen Teil der Frist sowohl gegen den Gläubiger als gegen dessen Erben.

§ 1. Hat aber jener sich schon Beschwerde erhoben, so steht der Einspruch des nicht gezahlten Geldes dem Erben und gegen den Erben unverjährbar zu.

§ 2. Ist hingegen die gesetzliche Frist verstrichen, ohne dass gegen den Gläubiger Beschwerde geführt worden war, so muss der Erbe, wenn er auch ein Unmündiger ist, die Schuld bezahlen.

Geg. XII. k. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

4,30,9. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOILUS.

Da bekanntlich niemand zu mehr, als er erhalten hat, verpflichtet werden kann, so gebührt sich, auch bei festgehaltener Vereinbarung, wenn der Gläubiger das Verabredete nicht gegeben hat, den Einspruch aus dem Geschehenen, *in factum*, zu gestatten, wenn die Zeit, innerhalb der eine solche Beschwerde angebracht werden muss, noch nicht verstrichen ist. Aber auch wenn innerhalb derselben durch Einspruch den Gesetzen genügt wurde, wird der Vorsteher der Provinz, wenn er deshalb angegangen wird, nicht gestatten, dass von dir mehr, als du erhalten hast, gefordert wird.

Geg. III. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,30,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MEZANTIUS.

Die Behauptung, dass das Geld gezahlt worden sei, wird durch die Länge der verstrichenen Zeit nicht ausgeschlossen, und dem steht nicht entgegen, dass das Einspruchsrecht wegen Nichtzahlung erlöschen kann, wenn bis zu einem gewissen Tag nicht Beschwerde geführt worden ist, da ein großer Unterschied besteht zwischen dem, welcher eine Tatsache behauptet und dadurch die Beweislast übernimmt, und dem, welcher die Zahlung leugnet, wofür vernünftigerweise kein Beweis geführt werden kann, weshalb die Notwendigkeit desselben beim Kläger verbleibt.

4,30,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Wenn du, eines Vergleichs wegen, dem Palladius nach erfolgter Vereinbarung Geld zu geben zugesagt hast, so kannst du mit dem Einspruch wegen nicht gezahltem Geld dich nicht schützen.

Geg. IV. id. April.

4,30,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERIANUS.

Sowohl dem Auftraggeber, der Bürge ist, steht ebenso wie dem Hauptschuldner, der Einspruch wegen nicht gezahltem Geld zu.

4,30,13. DER KAISER IUSTINUS AN THEODORUS, *PRAEF. URBI.*

Wir verordnen, dass, wenn wegen Gelder, die aus einem vorhergegangenen Rechtsgrunde herrühren, eine Verschreibung gemacht wird, und der Aussteller diesen Rechtsgrund darin bestimmt ausspricht, ihm dann generell nicht mehr gestattet sein soll, den Beweis dieses Grundes von dem Gläubiger zu fordern, da er seinen eigenen Bekenntnissen nachkommen muss, er müsste denn hiergegen durch einleuchtende Beweise die Gewissenhaftigkeit des Richters überzeugen können, dass das Geschäft auf irgendeine andere Weise und nicht auf die, welche die Schuldverschreibung angibt, vor sich gegangen sei. Denn Wir erachten für anstößig, dass jemand, was er mit seinem Wort ausdrücklich angegeben hat, auf gleiche Weise sollte anfechten und so seinem eigenen Zeugnis entgegenhandeln können.

4,30,14. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

In Verträgen, in denen niedergeschrieben wird, dass Geld oder etwas anderes gezahlt oder gegeben worden sei, soll Derjenige, von welchem es dort heißt, dass er dieses Geld oder anderes empfangen habe, den Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes nicht binnen fünf Jahren, wie bisher festgesetzt war, sondern nur binnen zwei Jahren entgegenhalten können, so dass nach deren Ablauf die Klage wegen nicht gezahlten Geldes nicht mehr angestellt werden kann, jedoch, dass diejenigen, welchen aus gewissen in den Gesetzen bestimmten Gründen bisher auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist geholfen wurde, auch in Zukunft, wenn gleich der fünfjährigen eine zweijährige Frist eingeführt ist, dieselbe Hilfe erhalten sollen.

§ 1. Weil aber streitende Parteien diesen Einspruch gegen Bescheinigungen und Urkunden über hinterlegte Sachen oder Gelder zu gebrauchen versuchen, so haben wir als gerecht erkannt, seine Anwendbarkeit in gewissen Fällen gänzlich aufzuheben, in anderen hingegen für eine kurze Frist aufzuheben, in andern hingegen auf eine kurze Frist zu beschränken. Wir verordnen daher, dass über eine Urkunde über die Hinterlegung gewisser Dinge oder einer gewissen Summe Geldes und den Bescheinigungen öffentlicher Behörden, es möge nun darin der Empfang des Ganzen oder eines Teils benannt sein, ferner denjenigen Bescheinigungen, welche nach Abfassung einer Eheschlussurkunde über teilweise oder völlige Auszahlung der Mitgift ausgestellt werden, kein Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes erhoben werden kann.

§ 2. Wegen anderer Bescheinigungen hingegen, welche über Privatschulden vom Gläubiger ausgestellt werden, bestätigend, dass ein Teil der Schuld auf den Darlehensbetrag oder die Zinsen bezahlt sei, oder dass, obwohl der Gläubiger die Schuldverschreibung noch bei sich behalten, doch die Bezahlung der ganzen Schuld erfolgt sei, oder dass die Schuldverschreibung ihm in Zukunft zurückgegeben werden solle, so auch wegen sonstiger in Betreff irgendeines Vertrages, worin die Zahlung von Geld oder die Übergabe gewisser Einzeldinge vereinbart ist, über die Entrichtung solcher Gelder oder Dinge oder eines Teils davon ausgestellter Bescheinigungen soll der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes nur binnen dreißig Tagen, von der Ausstellung einer solchen Bescheinigung an gezählt, entgegengesetzt werden können, so dass nach deren Ablauf eine solche Bescheinigung von den Richtern unbedingt anerkannt werden und es dem Aussteller derselben nach Verlauf der erwähnten dreißig Tage nicht erlaubt sein soll vorzubringen, dass er das Geld oder die Sachen nicht erhalten habe.

§ 3. Dabei ist stets zu beachten, dass bei Gegenständen, zu denen der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes entweder von Anfang oder wegen Ablauf der festgesetzten Frist nicht zugelassen wird, auch der Eidesantrag nicht gestattet sein soll.

§ 4. Während aller Fristen aber, welche für den erwähnten Einspruch festgesetzt sind, soll demjenigen, dem dieser Einspruch zusteht, erlaubt sein, eine förmliche Mahnung wegen nicht gezahlten Geldes entweder durch schriftliche Anzeige demjenigen kund zu tun, der nach der Niederschrift das Geld gezahlt oder andere Sachen gegeben haben soll, oder, wenn derselbe von dem Ort der Errichtung des Vertrages abwesend ist, in dieser Hauptstadt bei irgendeinem ordentlichen Richter, in den Provinzen aber bei den hochachtbaren Vorstehern derselben oder den Bürgermeistern der Städte seine Beschwerde offenzulegen, und auf diese Weise das Einspruchsrecht sich zu sichern.

§ 5. Wenn Derjenige, welcher nach der Niederschrift das Geld gezahlt oder andere Sachen gegeben haben soll, zwar anwesend ist, jedoch in dieser Hauptstadt oder den Provinzen irgendeine Verwaltung führt, so dass es fragwürdig erscheint, ihm eine Mahnung zu schicken, so erteilen Wir dem, welcher des erwähnten Einspruchs sich bedienen will, die Erlaubnis, an andere Richter in dieser Hauptstadt oder in den Provinzen sich zu wenden und durch sie demjenigen, welchem er einen solchen Einspruch entgegensetzt, kund zu tun, dass er die förmliche Mahnung wegen nicht gezahlten Geldes vorgebracht habe.

§ 6. Sollte in einer Provinz entweder ein anderer bürgerlicher oder militärischer Beamter nicht vorhanden sein, oder es dem, welcher die Mahnung verlangt, aus irgendeinem Grund schwerfallen, an ihn zu gelangen und das Erwähnte zu bewirken, so geben Wir Erlaubnis, durch den hochwürdigen Bischof die Mahnung dem Gläubiger kund zu tun und so die festgesetzte Frist zu unterbrechen, was alles ohne Zweifel auch auf den Einspruch wegen nicht gezahlter Mitgift anwendbar sein soll.

Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers.

4,30,15. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemandem der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes zusteht, so sollen, auch wenn er sich dieses Rechtsbehelfes nicht bedient, jedoch seine Gläubiger eine Klage erheben können, er sei der Schuldner anwesend oder abwesend, und wenn sie selbst, als Besitzer seines Vermögens, von denen belangt werden, welche die Schulden dessen einfordern, dem der Einspruch wegen der Mitgift oder aus einer anderen Beziehung zusteht, ihre Gegner bei Erörterung der Sache diesen Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes erheben können, und soll ihnen nicht entgegenstehen, dass der Hauptschuldner sich derselben nicht bedient hat, jedoch so, dass weder dem Hauptschuldner, noch dessen Bürgen daraus ein Nachteil entsteht, wenn Derjenige, der diesen Einspruch erhebt, den Prozess verliert, sondern dieselben sollen sich, wenn sie verklagt werden, innerhalb der gesetzlichen Fristen, mit diesem Einspruch verteidigen können.

Geg. (528 - 529)

4,30,16. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist unzweifelhaft rechtens, dass der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes auch bei solchen Forderungen oder Darlehens- und anderen Verschreibungen, in welchen eine Eidesleistung erwähnt wird, erhoben werden kann. Denn was macht es bei diesem Einspruch für einen Unterschied, ob in den Schuldscheinen über Darlehens- und andere Urkunden, welche dieselbe zulassen, ein Eid erwähnt wird oder nicht?

Geg. (531 - 532)

XXXI. Titel.

DE COMPENSATIONIBUS.

4,31. Vom ausgleichenden Verrechnen.

4,31,1. DER KAISER ANTONIUS AN DIANESIS.

Es ist sowohl vom Senat beschlossen worden, als auch häufig Gegenstand von Reskripten gewesen, dass in Angelegenheiten des Fiscus nur dann eine ausgleichende Verrechnung erfolgt, wenn dieselbe Behörde, welche klagt, auch etwas schuldig ist. Und dieses Recht ist wegen der sonst zu fürchtenden Verwirrung der verschiedenen Verwaltungen unverbrüchlich festzuhalten. Ergibt sich aber, dass du bei der Behörde, die du erwähnst, etwas zu fordern hast, so wirst du es schnellstens erhalten.

4,31,2. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS ASCLEPIADIS.

Wenn eine infolge rechtskräftigen Urteils bezahlte Summe nicht wieder zurückgefordert werden kann, so kann deshalb auch keine Verrechnung zugelassen werden. Hingegen ist ohne Zweifel, dass Derjenige, der aus einem rechtskräftigen Urteil in Anspruch genommen wird, dies mit einer ihm zustehenden Geldforderung verrechnen kann.

4,31,3. DER KAISER ALEXANDER AN AETRIUS CAPITON.

Gegen das, was du dem Gemeinwesen schuldig zu sein einräumst, wird Derjenige, dem die Erörterung der Sache obliegt, das, was du deinerseits an das Gemeinwesen zu fordern hast, verrechnen lassen, sofern du weder aus dem Schuldnerbuch, *kalendaria*, noch an Abgaben, *vectigalia*, noch für Getreide oder Oel der Stadt, noch an Steuern, *tributa*, noch wegen Unterhaltszahlungen, auch nicht wegen den festgesetzte Kosten eines Dieners, noch aus einem Fideikommiss, der Stadt etwas schuldest.

Geg. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus

4,31,4. DERSELBE KAISER AN FLAVIUS LUCIANUS.

Wenn Vereinbarungen bestehen, so dass Beide sich gegenseitig Geld schuldig sind, so muss die Verrechnung von der Zeit an, wo von beiden Seiten eine Schuld bestand, der Zahlung gleich geachtet werden, nämlich in Hinsicht der gleichen Summen, und es sind nur von dem Überschuss, den der Eine in Händen hat, Zinsen zu entrichten, sofern der Anspruch auf diese gegeben ist.

Geg. XVII. k. Oct. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

4,31,5. DERSELBE KAISER AN HONORATA.

Auch wenn du ein fideikommissarisches Gut aus dem Nachlass dessen, dem du deiner Angabe nach eine geringe Summe schuldest, zu fordern hast, so schließt doch die Zubilligung der ausgleichenden Verrechnung die Anrechnung von Zinsen aus, und es bleibt dir nur der Anspruch auf das, was dir erweislich mehr zukommt.

Geg. (229)

4,31,6. DERSELBE KAISER AN POLYDEUCA.

Eine Schrift, worin dasjenige als empfangen verschrieben ist, dessen Übergabe du leugnest, kann dich gegen die Wahrheit nicht verpflichten; auch erhebst du mit Recht Anspruch auf eine ausgleichende Verrechnung. Denn es ist unbillig, dass du das, was als deine Schuld sich ergeben wird, früher zahlen sollst, als dein Gegenanspruch erfüllt wird, umso mehr, da du deiner Angabe nach dasjenige forderst, was dir von deiner Gattin infolge der Scheidung genommen worden ist.

Geg. XVI. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem 2ten des Dio.

4,31,7. DERSELBE KAISER AN FLAVIUS AUSONIUS.

Wenn der Verkäufer aus dem Verkauf den Kaufpreis zu fordern hat, so kann ihm Verrechnung entgegengesetzt werden. Denn bloß beim Kauf vom Fiskus ist es den Käufern verwehrt, ausgleichende Verrechnung zu verlangen.

4,31,8. DER KAISER GORDIANUS AN AURELIUS, *EMERITUS MILITI*.

Wenn dir dein Stiefvater wegen der aus deinen Grundstücken gezogenen Nutzungen etwas schuldet, so kannst du ihm, wenn er gegen dich auf das von deiner Mutter ihm ausgesetzte Vermächtnis klagt, vor dem, der darüber zu erkennen hat, die ausgleichende Verrechnung deiner Gegenforderung mit Recht entgegenhalten.

4,31,9. DERSELBE KAISER AN LICINIA EUCTEMONIDIS.

Das, was nicht der Beklagte, sondern ein Anderer zu fordern hat, kann nicht verrechnet werden.

4,31,10. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICANDRUS.

Da du angibst, dass dir ein Grundstück als schuldenfrei verkauft worden ist, du aber nachher, wegen einer vor dem Verkauf stattgefundenen Verpfändung, etwas bezahlt hast, so kannst du, wenn gegen dich vor dem Vorsteher der Provinz auf die Schuld geklagt wird, die Verrechnung dessen, was du, ohne es schuldig zu sein, bezahlt hast, verlangen.

4,31,11. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS UND PAULUS, *STADTRÄTE*.

Wenn ihr, durch eure Amtspflicht genötigt, den Unmündigen Vormünder bestellt, und anstelle derselben wegen einer Schuld von Unterhaltszahlungen eine Zahlung gemacht habt, so fürchtet ihr unnötigerweise, dass ihr diese Zahlung nicht anrechnen könntet, oder dass von euch mehr verlangt werde, als nachgewiesen wird, da ihr so viel, als die Vormünder schuldig waren, oder eine größere Summe in ihrem Namen bezahlt habt.

4,31,12. DIESELBEN KAISER AN CORNELIANUS.

Wenn du nach Aufrechnung der beiderseitigen Forderungen einen Überschuss schuldig bist, so kannst du, wenn du dies bezahlst, oder falls der Gläubiger es nicht annehmen wollte, es anbietest und versiegelt hinterlegst, auf Rückgabe der Pfänder klagen.

Geg. XVII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,31,13. DIESELBEN KAISER AN BASSUS.

Wenn du an den Mutianus, da er dir das, was du an regelmäßigen öffentlichen Zahlungen schuldig warst, gegen seine Schuld aufrechnen wollte, geschrieben hast, du würdest nun nichts mehr von ihm fordern, so folgt aus der geleisteten Bezahlung dessen, was verrechnet werden soll, nicht die Zurückforderung einer gezahlten Nichtschuld, sondern der Anspruch auf die frühere Schuld.

4,31,14. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die ausgleichende Verrechnung bei allen Klagen vorzunehmen ist, ohne dass zwischen dinglichen und persönlichen Klagen ein Unterschied gemacht werde.

§ 1. Jedoch ordnen Wir an, dass Verrechnung nur dann soll verlangt werden können, wenn der Anspruch, welchen man in Gegenrechnung bringt, liquid und nicht mit vielen Weitläufigkeiten verwickelt ist, sondern dem Richter leicht ein Ergebnis gewährt. Denn es ist sehr zu bedauern, wenn vielleicht nach langem und vielfältigem Streiten, nachdem die Sache schon anerkannt ist, von dem anderen beinahe schon überführten Teile einer schon festgestellten und zweifelsfreien Forderung die Verrechnung entgegengesetzt, und durch zeitraubende Weitläufigkeiten die Hoffnung auf die Verurteilung vereitelt wird. Dies mögen also die Richter beachten und nicht allzu bereitwillig Verrechnungen zulassen, noch auch sie nachgiebiger Weise aufnehmen, sondern das strenge Recht walten lassen, und wenn sie finden, dass diese eine größere und weitere Erörterung erfordern, dieselben auf gesonderte Ausführung verweisen, den früheren Rechtsstreit aber, als nun fast abgeschlossen, durch ein Endurteil entscheiden, mit Ausnahme der Klage aus einer Hinterlegung, gemäß Unserer Verordnung, mit der Wir die Verrechnung in diesem Fall für unstatthaft erklärt haben.

§ 2. Auch denen, die fremden Besitz rechtswidrig an sich reißen, wird keine Verrechnung gestattet.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXII. Titel.

DE USURIS.

4,32. Von Zinsen und Zinseszinsen.

4,32,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS:

Wenn erwiesen wird, dass im Voraus ausdrücklich erfragte Zinsen vereinbart sind, können, wenn dies auch nicht in einer Urkunde niedergeschrieben ist, dieselben doch vollkommen rechtmäßig gefordert werden.

Ohne Tag und Consulat.

4,32,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LUCIUS.

Auch wenn ein Käufer, dem die gekaufte Sache zu Besitz übergeben ist, dem Verkäufer den Kaufpreis nicht anbietet, sondern das Geld versiegelt hinterlegt hat, hat er Zinsen zu zahlen.

4,32,3. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS.

Obwohl von einem Darlehen ohne vertragliche Vereinbarung von Zinsen solche nicht gefordert werden können, so können sie doch, wenn sie verabredungsgemäß bezahlt wurden, weder zurück gefordert, noch auf den Darlehensbetrag angerechnet werden.

Geg. V. k. Oct. (200) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Victorinus.

4,32,4. DIESELBEN KAISER AN HONORIUS.

Dass bei Zurückhaltung des Pfandes Zinsen, deren Entrichtung verabredet worden ist, wenn auch keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, zu zahlen sind, ist mit Recht verordnet worden und hat seinen guten Grund, da Pfänder durch vertragsmäßige Übereinkunft auch für die Zinsen haften.

§ 1. Allein in der Sache, welche du vorträgst, fällt dieser Grund weg, da für die Laufzeit des Vertrages die Entrichtung niedrigerer Zinsen verabredet worden ist, zum späteren Zeitpunkt aber, als der Schuldner höhere entrichten zu wollen versprochen hat, kann die Zurückhaltung des Pfandes nicht für wirksam erachtet werden, weil zu der Zeit, als die Urkunden ausgefertigt wurden, nicht verabredet worden ist, dass das Pfand auch wegen dieser Erhöhung haften solle.

4,32,5. DIESELBEN KAISER AN SABINUS UND ANDERE.

Wenn einem Gläubiger, der aus der vertraglichen Vereinbarung höhere Zinsen fordert, bewiesen wird, dass er nachher gewisse Jahre hindurch geringere erhalten hat, so ist der Einspruch gegen den Vertrag wirksam. Demnach könnt ihr euch gegen die Beamten der Stadt verteidigen, welche höhere Zinsen, nach der Handschrift, fordern, wenn ihr beweist, dass die Tante eurer Mündel, welche die höheren Zinsen zugesagt hatte, immer nur fünf Prozent bezahlt hat.

Geg. non. Iul. (205) unter dem Consulate des Geta.

4,32,6. DIESELBEN KAISER ANTONINUS AN ANTIANEUS.

Wenn du deiner Gläubigerin, die eine Sache als Pfand in Händen hält, in Gegenwart von Zeugen die schuldige Summe nebst Zinsen anbietest, und wenn sie diese nicht annimmt, versiegelt hinterlegst, so brauchst du von dem Zeitpunkt an, wo du dies angeboten hast, keine Zinsen zu zahlen. In Abwesenheit der Gläubigerin aber musst du dich deswegen an den Vorsteher der Provinz wenden.

Geg. III. id. Febr. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

4,32,7 DERSELBE KAISER AN ARISTEUS.

Der Gläubiger muss, wenn er kann, durch seine Urkunden beweisen, was er behauptet, und auch dass er Zinsen vertraglich vereinbart hat. Denn daraus, dass in dergleichen früher einmal eingewilligt worden ist, entsteht keine Verpflichtung.

Geg. IV. non. Oct. (215) zu Rom unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerialis

4,32,8. DERSELBE KAISER AN THEOPHORUS.

Obgleich Bassa dem Menophanes bei Aufnahme des Darlehens niedrige Zinsen zugesagt und, wenn sie diese nicht innerhalb einer gewissen Zeit bezahlen würde, höhere, doch erlaubte, versprochen hat, so dürfen doch, wenn der Gläubiger nach der im Schuldschein angegebenen Zeit gleiche Zinsen erhoben und keine höheren gefordert hat und dadurch erwiesen werden kann, dass er bei dem niedrigeren Zinsfuß geblieben ist, nur solche Zinsen berechnet werden, wie der Gläubiger sie fortwährend erhalten hat.

4,32,9. DERSELBE KAISER AN PROBUS.

Wenn es nicht deine Schuld ist, dass du das zu niedrigeren Zinsen geliehene Geld nicht innerhalb der bestimmten Frist zurückgezahlt hast, sondern die Vormünder der Kinder des Darleihers daran schuld sind, indem sie es nicht annehmen wollten, und du dies bei dem dafür zuständigen Richter beweist, so kann für die Zeit, während deren es erwiesenermaßen nicht deine Schuld war, keine höheren Zinsen gefordert werden. Und hast du nun auch den Geldbetrag hinterlegt, so kannst du von da an, wo dies nachweislich geschehen ist, für Zinsen nicht belangt werden.

4,32,10. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Zinsen, die von Zeit zu Zeit bezahlt werden, dürfen nicht so berechnet werden, dass sie den geliehenen Betrag verdoppeln. Denn nur dann dürfen die Zinsen über den Betrag des Kapitals hinaus gefordert werden, wenn die Summe der Zinsen zur Zeit der Rückzahlung diesen Betrag nicht übersteigen.

4,32,11. [4,32,12] DERSELBE KAISER AN POPILIUS.

Es ist unstreitig, dass Früchte, welche der Gläubiger nach gebührend geschehener Anerbietung des Geldes, das er aber nicht angenommen hat, aus den verpfändeten Grundstücken zog, die Kapitalschuld vermindern.

4,32,12. [4,32,11] DER KAISER ALEXANDER AN TYRANNUS.

Der hinzukommende Aufschlag zu geliehenem Getreide oder Korn muss auch infolge einer schlichten Vereinbarung entrichtet werden.

Geg. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,32,13. DERSELBE KAISER AN EUSTACHIA.

Es ist gewiss, dass bei Klagen guten Glaubens, wie die Geschäftsführungsklage, *negotiorum gestorum*, eine ist, Zinsen berechnet werden. Ist aber der Prozess mit Urteil abgeschlossen, so kann, auch wenn das Urteil auf ein Geringeres, ohne Zuschlag der Zinsen, ausfällt, das einmal Abgeurteilte nicht wieder aufgehoben werden, und es können auch für die Zeit, die nach dem rechtskräftigen Urteil verflossen ist, Zinsen mit Recht nicht gefordert werden, wenn nicht infolge des rechtskräftigen Urteils.

4,32,14. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Wenn deine Gattin unter der Bedingung Geld verliehen hat, anstatt Zinsen zu verlangen ein Haus zu bewohnen, und diesen Vertrag wie verabredet verwendet, aber das Haus nicht vermietet hat, so darf keineswegs darnach gefragt werden, ob etwa das Haus, wenn vermietet, mehr einbringen würde als die Berechnung der gesetzlichen Zinsen ausmacht. Denn wenn schon durch die Vermietung ein höherer Betrag zu erzielen gewesen wäre, so wäre dies doch nicht als ein unerlaubter Wucher, sondern als eine zu billige Vermietung anzusehen.

Geg. XI. k. Mai. (234) unter dem Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

4,32,15. DER KAISER GORDIANUS AN CLAUDIUS.

Wenn auch deine Gattin die Summe von hundert Goldstücken unter der Bedingung aufgenommen hat, das Empfangene, wenn sie binnen einer gewissen Frist die Schuld nicht abgetragen habe, als Busse ein Vierfaches zurückzuzahlen, erlaubt das Recht dennoch nicht, dass diese Vertragsbedingung weiter als bis zu der in den gesetzlichen Zinsen liegenden Busse wirksam werde.

Geg. non. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

4,32,16. DERSELBE KAISER SULPITIUS.

Da du nach deinen Angaben nicht Getreide, sondern Geld auf Zinsen empfangen hast, aber dafür eine gewisse Anzahl *modii* Weizen entrichtet werden sollte, und du dich durch den für den Fall, wenn dieses Maß an dem bestimmten Tage nicht angeboten würde, ausbedungenen Zuschlag als Umgehung des gesetzlichen Zinsfußes benachteiligt hältst, kannst du gegen diese unredliche Klage den gesetzlichen Einspruch einlegen.

4,32,17. DER KAISER PHILIPPUS AN EUXENUS.

Wenn deine Mutter ihrem Gläubiger ihr Gut unter der Bedingung verpfändet hat, dass derselbe die Früchte anstatt der Zinsen ziehen solle, so kann, in Erwägung des ungewissen Ertrags an Früchten, das Verabredete unter dem Vorwande höherer gezogener Nutzungen nicht rückgängig gemacht werden.

4,32,18. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CASTORIS.

Nach Erwägung der Verhältnisse steht fest, dass Zinsen, die man nicht schuldig war, auch wenn sie nicht vor dem Darlehensbetrag zurückgezahlt wurden und mithin dasselbe nicht haben vermindern können, sondern nach Zurückzahlung des Darlehens dem Gläubiger entrichtet worden sind, zurückgefordert werden können, und das Schwankende des alten Rechts hiermit aufgehoben ist.

4,32,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IRENAEA.

Den als Darlehen empfangenen Geldbetrag biete nebst den erlaubten Zinsen deinen Gläubigern mit Zuziehung von Zeugen an, wenn sie es aber nicht annehmen, so lege es versiegelt öffentlich nieder, um den Lauf der gesetzlichen Zinsen zu hemmen.

§ 1. In dieser Beziehung muss aber unter dem Öffentlichen entweder ein heiliger Tempel verstanden werden, oder derjenige Ort, welchen der zuständige Richter, deshalb angegangen, zur Hinterlegung anweisen wird.

§ 2. Ist nun dies erfolgt, so wird der Schuldner auch der Gefahr entledigt und das Pfandrecht aufgehoben, da auch das Servianische Klagerecht gegen den Besitzer des Pfandes deutlich zeigt, dass die Pfandklage durch Zahlung oder dadurch, dass diese durch Schuld des Gläubigers unterblieben ist, gehemmt wird.

§ 3. Eben das muss auch bei übers Meer geschicktem Gelde beachtet werden.

§ 4. Dem Gläubiger ist die davon abgeleitete Klage, *actione utili*, zur Beitreibung nicht gegen den Schuldner, er müsste es denn zurückerhalten haben, sondern gegen den Depositär und auf das Geld selbst gestattet.

4,32,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AELIUS.

Durch die kaiserlichen Verordnungen, welche Darlehenszinsen über ein gewisses Maß hinaus zu nehmen verbieten, ist auch den Auftraggebern und Bürgen geholfen, und du kannst, wenn du als Auftraggeber oder Bürge belangt wirst, dich derselben bedienen.

4,32,21. DIESELBE KAISER UND CÄSAREN AN CHRYSIMON.

Wenn bei Stellung eines Pfandes Zinsentrichtung vereinbart ist, und du nicht bei der Zahlung, vorher oder nachher, angegeben hast, auf welche Schuld du Zahlung leistest, so ist der Gläubiger befugt gewesen, die bezahlte Summe dir auf die Zinsen anzurechnen.

4,32,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CARINUS.

Wenn Pfänder gestellt worden sind, können Zinsen, die ohne Vertrag nicht eingeklagt werden können, auch infolge bloßer Vereinbarung durch Zurückhaltung des Pfandes erlangt werden. Obschon nun dieses rechtens ist, so siehst du doch ein, dass, da deiner Angabe nach ein solcher Vertrag nicht errichtet, sondern nur die Zahlung einer Strafe von einer gewissen Summe verabredet worden ist, weder auf etwas Weiteres geklagt, noch weiter etwas zurückgehalten werden kann, und dass du nach den Rechtsgrundsätzen genötigt bist, das Pfand freizugeben.

4,32,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IASON.

Bei Darlehen in Oel und Früchten aller Art hat man sich durch die Ungewissheit der Preise bewogen gefunden, Zinsen in denselben Sachen zuzulassen.

Geg. III. k. Oct. (294) zu Viminace unter dem Consulate der Cäsaren.

4,32,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GLAUCIA.

Wenn deine Mutter nach erlangter Volljährigkeit Geschäfte geführt hat, die dich angehen, so kann sie, da sie größte Sorgfalt zu leisten hat, angehalten werden, von deinem Geld, das sie nachweislich verwaltet hat, Zinsen zu zahlen.

Geg. XIV. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,32,25. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Wir verordnen, dass auf Gold und Silber und Gewänder, wenn darüber eine Handschrift angefertigt wurde, Zinsen bezahlt oder versprochen werden dürfen.

4,32,26. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass diejenigen, welche durch den Einspruch der dreißig oder vierzig Jahre ihrer Sache, sie sei eine persönliche oder eine Pfandklage, verlustig gegangen sind, wegen Zinsen oder Nutzungen der vergangenen Zeit keinen Streit erheben sollen, indem sie anführen, dass sie diese für diejenige Zeit verlangen, welche nicht dreißig oder vierzig Jahre zurückliegen, mit der Behauptung, dass die entsprechenden Klagen mit jedem einzelnen Jahre entstehen, denn wenn die Hauptklage nicht mehr besteht, so ist es überflüssig, dass der Richter noch über Zinsen und Nutzungen Erörterung anstellt.

§ 1. Über die Höhe der Zinsen aber haben Wir auch eine allgemeine Verordnung zu erlassen für nötig erachtet, um deren alte schwere und drückende Last auf ein Mittelmaß herabzusetzen.

§ 2. Daher befehlen Wir, dass den Beamten höchsten Ranges, *illustres*, und denen, die denselben vorgehen, auf keine Weise erlaubt sein soll, [monatlich] mehr als den dritten Teil von einem Prozent, bei irgendeinem Vertrag, er sei von niedrigem oder hohem Umfang, als Zinsen zu vereinbaren. Diejenigen aber, welche Kaufmannsgeschäften vorstehen oder irgendeinen erlaubten Handel treiben, sollen ihre vertragliche Vereinbarung bis auf [monatlich] zwei Drittel von einem Prozent erstrecken können. Bei Übersee-Verträgen und verzinslichen Darlehen einzelner Sachen soll [monatlich] nur bis zu einem vom Hundert vereinbart werden können, wenn auch durch die alten Gesetze dies freigegeben war. Andere Leute aber sollen nur die Hälfte von einem Prozent an Zinsen [monatlich] vereinbaren können, und dieser Zins auch in allen anderen Fällen nicht höher sein, wo ohne vertragliche Vereinbarung Zinsen gefordert werden können.

§ 3. Auch soll keinem Richter gestattet sein, die Zinsgrenzen dieser Bestimmungen wegen einer Landesgewohnheit zu erhöhen.

§ 4. Wenn aber jemand entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung handelt, so hat er wegen dem darüber Hinausgehenden kein Klagerecht, und wenn er es schon erhalten hat, so muss er es auf das Darlehen anrechnen, indem den Gläubigern nicht gestattet sein soll, von dem auf Zinsen geliehenen Geld etwas als geschenktes Geld oder als Gebühr oder aus irgendeinem anderen Grund abzuziehen oder einzubehalten, denn wenn sie etwas dergleichen tun, so wird die Hauptschuld gleich anfänglich um so viel vermindert, so dass sowohl dieser abgezogene Betrag als dessen Zinsen zu fordern verboten ist.

§ 5. Um auch die Winkelzüge der Gläubiger zu verhindern, welche, weil ihnen durch dieses Gesetz verboten ist, höhere Zinsen zu vereinbaren, andere Mittelpersonen vorschieben, denen solches nicht verboten ist, verordnen Wir, dass, wenn etwas dergleichen unternommen wird, die Zinsen ebenso berechnet werden sollen, als richtig gewesen wäre, wenn der, der einen anderen vorgeschoben hat, selbst die Vereinbarung getroffen hätte, in welchem Falle Wir den Eidesantrag für statthaft erklären.

Geg. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

4,32,27. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

In Betreff der Zinsen, deren Höhe Wir nunmehr bestimmt haben, verbannen Wir gänzlich die falsche Auslegung Einiger, und verordnen, dass auch diejenigen, welche vor der erwähnten Verfügung höhere Zinsen, als darin bestimmt sind, sich haben zusagen lassen, ihre Klagen, für der Zeit vom Erlass jenes Gesetzes an auf die darin festgesetzte Höhe zu beschränken sind, jedoch, dass sie für die Zeit, die vor jenem Gesetz verflossen ist, Zinsen nach Inhalt der vertraglichen Vereinbarung fordern dürfen.

§ 1. Wir gestatten ferner keineswegs, dass das Auflaufen der Zinsen den Betrag verdopple, auch nicht, wenn dem Gläubiger der Schuld wegen einige Pfänder gegeben worden sind, in Hinsicht auf welche einige alte Gesetze die Zinserhebung auch über die Verdopplung des Betrages hinaus gestatteten.

§ 2. Dieses wollen Wir auch bei den Klagen guten Glaubens und in allen andern Fällen, wo Zinsen gefordert werden, beachtet wissen.

Geg. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

4,32,28. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Dass auf keine Weise Zinsen von Zinsen von den Schuldern gefordert werden dürfen, ist zwar schon durch alte Gesetze verfügt, aber nicht vollständig bestimmt, denn wenn gestattet war, die Zinsen zum Geldbetrag zu schlagen und vom Gesamtbetrag Zinsen zu vereinbaren, was machte dieses für die Schuldner für einen Unterschied, da in der Tat Zinsen von Zinsen von ihnen erhoben wurden? Dies hieß gewiss ein Gesetz nicht für die Sache machen, sondern nur Ihr die Worte geben.

§ 1. Daher bestimmen Wir durch dieses deutliche Gesetz, dass niemandem erlaubt sein soll, Zinsen, auf gegenwärtige oder künftige Zeit, zu dem Geldbetrag zu schlagen und davon Zinsen zu vereinbaren. Und wenn dies geschähe, so sollen die Zinsen immer Zinsen bleiben und keines Zuwachses von anderen Zinsen fähig sein, und solcher Zinszuwachs vielmehr nur zu dem ursprünglichen Geldbetrag hinzukommen.

Geg. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

4,32,29. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die nach und nach und von Zeit zu Zeit entrichteten Zinsen werden hinsichtlich der Verdopplung des Betrages zusammengerechnet, wenn sie auch nicht auf einmal im Ganzen bezahlt worden sind.

4,32,30. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Gegenwärtiges Gesetz spricht aus, dass die in Teilen bezahlten Zinsen die Verdopplung der Schuld nicht zur Folge haben dürfen, doch wird ausgenommen, was in der 160sten Novelle vom Verzinsen der städtischen Gelder verordnet ist.

XXXIII. Titel.

DE NAUTICO FOENORE.

4,33. Von verliehenen Geldern, die mit dem Schiff übermittelt werden.

4,33,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HONORATUS.

Darlehen nach Übersee, welche auf Gefahr des Gläubigers, so lange bis das Schiff im Hafen eingelaufen ist, übermittelt werden, sind offensichtlich an die Beachtung des allgemeinen Zinsfußes nicht gebunden.

Geg. IV. id. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,33,2. DIESELBEN KAISER AN COSMIANA.

Da du angibst, Geld unter der Bedingung vorgeschossen zu haben, dass es dir in der Kaiserstadt wiedererstattet werde, und nicht anführst, dass du die Ungewissheit und Gefahr, welche bei der Seefahrt zu fürchten ist, übernommen hast, ist kein Zweifel, dass du von dem dargeliehenen Geld nicht über das gesetzliche Maß hinaus Zinsen fordern kannst.

Geg. prid. id. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,33,3. DIESELBEN KAISER AN IUNIA.

Da du angibst, dass du ein Übersee-Darlehen unter der Bedingung gegeben hast, dass, wenn infolge der, laut Angabe des Schuldners, nach Africa zu richtenden Fahrt das Schiff in den Hafen von Salonita einliefe, das zinsbare Kapital dir zurückgegeben werden solle, so dass du also nur für die nach Africa bestimmte Fahrt die Gefahr übernommen hast, und dass nun durch Ungebühr des Schuldners, wobei nicht einmal der Bestimmungsort der Fahrt beachtet wurde, unerlaubte Waren eingekauft worden sind, worauf der Fiscus die Ladung des Schiffes in Beschlag genommen hat, so erlaubt das öffentliche Recht nicht, dass der Schaden wegen der verlorenen Waren, welcher nicht aus Gefahr eines Seesturms, sondern aus unbesonnenem Geize und unbürgerlicher Verwegenheit des Schuldners entstanden ist, dir zur Last falle.

4,33,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCHARISTUS.

Wegen Darlehen nach Übersee, welche auf Gefahr des Gläubigers dargeliehen werden, trifft der Zufall den Schuldner nicht eher, als bis das Schiff an seinem Bestimmungsort angelangt ist. Freilich wird durch einen solchen Vertrag der Schuldner nicht von dem Unglück eines Schiffbruchs befreit.

Geg. VIII. id. Oct. (294) zu Retiaria unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIV. Titel.

DEPOSITI VEL CONTRA.

4,34. Von Hinterlegung und Rückgabe.

4,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN MESTRIUS, SOLDAT.

Wenn durch räuberischen Überfall oder durch ein anderes zufälliges Ereignis die bei dem Getöteten hinterlegten Sachen untergegangen sind, so trifft der Schaden nicht den Erben dessen, der das Hinterlegte angenommen hat, da dieser, sofern nicht ausdrücklich anderes verabredet gewesen war, nur für böse Absicht und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hatte. Werden aber nun unter dem Vorwande eines vorgefallenen Raubes oder eines anderen zufälligen Ereignisses Sachen, die in den Händen des Erben sind oder die er fahrlässig hat abhandenkommen lassen, nicht zurückgegeben, so kann sowohl die Klage wegen Hinterlegung, als die auf Auslieferung, aber auch die dingliche Herausgabe des Besitzes an den Eigentümer erhoben werden.

Geg. IV. id. Iul. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

4,34,2. DER KAISER GORDIANUS AN CELSINUS, SOLDAT.

Bei der Klage wegen Hinterlegung pflegt, wie bei anderen Klagen guten Glaubens, bei Verzug der Rückgabe Zinsen berechnet zu werden.

Geg. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,34,3. DERSELBE KAISER AN AUSTRONIUS, SOLDAT.

Wenn du die Klage wegen Hinterlegung erhebst, so forderst du nicht mit Unrecht auch Erstattung von Zinsen, da er dankbar dafür sein muss, dass du ihn nicht mit der Diebstahlsklage belangst, da Derjenige, der eine hinterlegte Sache wider Willen des Eigentümers wissentlich und absichtlich zu seinem Nutzen verwendet, auch das Verbrechen des Diebstahls begeht.

Geg. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Gordianus und dem des Aviola.

4,34,4. DERSELBE KAISER AN TIMOCRATES.

Wenn derjenige, der Geld zur Aufbewahrung angenommen hat, dasselbe benutzt, so ist kein Zweifel, dass er auch Zinsen gewähren muss. Wenn aber infolge der von dir erhobenen Klage wegen Hinterlegung die Verurteilung nur wegen des Kapitals erfolgt ist, so kannst du nicht weiter wegen der Zinsen klagen, denn es gibt nicht zwei Klagen, eine wegen des Kapitals und eine andere wegen der Zinsen, sondern nur eine einzige, und wenn auf diese die Verurteilung erfolgt ist, so wird eine wiederholte Klage als abgeurteilten Sache zurückgewiesen.

4,34,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN CLAUDIANUS.

Wegen der Urkunden, die du, deiner Angabe nach, bei deinem Gegner hinterlegt hast, so dass du sie nach Bezahlung des aus dem Pachtvertrag schuldigen Geldes zurückerhalten solltest, kannst du, wenn du das Verabredete erfüllt hast, den Aufbewahrer, *sequester*, belangen. Würden dir jedoch dieselben nicht zurückgegeben, so bist du gegen den, von welchem du das Grundstück gepachtet hattest, doch durch die Zahlungen selbst sicher, sobald du alles, was du aus diesem Vertrag schuldest, entrichtet hast.

Geg. id. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianns und dem des Bassus.

4,34,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Derjenige, welchem du beide Teile des Vergleichs oder andere Urkunden aufzubewahren gegeben hast, muss die Bestimmungen einhalten, unter denen er dieselben übernommen hat.

Geg. (293)

4,34,7. DIESELBEN KAISER AN ATTICUS.

Dein Verlangen ist dem Recht nicht gemäß. Denn wenn du das Geld zur Aufbewahrung übernommen hast, welches du nach Ausweis einer schriftlichen, auf Rückgabe dieses Geldes lautenden Urkunde an andere ausgeliehen hast, so ist es unredlich von dir, die gebührende Auszahlung desselben zu verweigern.

4,34,8. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Wenn derjenige, der von dir Geld zur Aufbewahrung übernommen hat, dasselbe in seinem oder irgendeines anderen Namen ausgeliehen hat, so ist es gewiss, dass wegen Erfüllung des Übernommenen sowohl er als auch seine Erben dir verpflichtet sind. Gegen den Empfänger steht dir aber nur dann eine Klage zu, wenn die Geldstücke noch vorhanden sind, denn dann kannst du gegen den Besitzer dich des Herausgabeanspruchs bedienen.

Geg. IV. k. Mart. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,34,9. DIESELBEN KAISER AN MENOPHILUS UND ANDERE.

Da die Erbschaft an die Stelle des Erblassers tritt, so könnt ihr die Sachen, welche ein zur Erbschaft gehörender Diener, ehe ihr euren Vater beerbt hattet, auf Treu und Glauben jemandem zur Aufbewahrung gegeben hat, vor dem Vorsteher der Provinz von demjenigen, welcher sie übernommen hat, fordern.

Geg. VII. id. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,34,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEPTIMA.

Wer Hinterlegtes nicht zurückgibt, wird auf seinen Namen verklagt und verurteilt und zur Rückgabe gezwungen, er hat auch noch Ehrlosigkeit zu fürchten.

Gez. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,34,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, PRAEF, PRAET.

Wenn jemand entweder Geld oder gewisse Sachen zur Aufbewahrung angenommen hat, so soll er diese Dem, welcher sie hinterlegt hat, sobald derselbe will, sofort zurückzugeben und soll keine Ausgleichung, oder Abzug, oder Ausflucht der List vorschützen können insofern er selbst gegen den Hinterleger eine persönliche, oder dingliche, oder Pfandklage zu haben behauptet, denn er hat das Hinterlegte nicht dazu empfangen, damit ihm eine unstatthafte Zurückbehaltung möglich gemacht, und ein Vertrag, der auf Treu und Glauben beruht, in Untreue verkehrt werde.

§ 1. Selbst wenn beide Teile einander etwas aufzubewahren gegeben haben, soll keine Verzögerung durch Ausgleichung eintreten, sondern die hinterlegten Sachen oder Gelder sollen von beiden Teilen aufs schleunigste ohne Schwierigkeiten erstattet werden, nämlich demjenigen zuerst, der Dies zuerst haben will, und nachher sollen ihm die gesetzlichen Klagen auch unverkürzt vorbehalten sein.

§ 2. Dieses muss, wie bereits gesagt, auch dann gelten, wenn von einer Seite die Hinterlegung geschehen, von der andern aber Ausgleichung vorgeschützt wird, dass nämlich mit Vorbehalt jeder rechtlichen Überprüfung die hinterlegten Gelder oder Sachen sofort zurückgegeben werden.

§ 3. Wenn dem, der das Hinterlegte empfangen hat, von einem Andern, ohne List und Betrug, eine schriftliche Erklärung übersandt worden ist, dass er das Hinterlegte nicht herausgeben solle, so soll der Hinterleger gegen ausreichende Sicherheitsleistung die hinterlegten Sachen aufs schleunigste zurückerhalten können.

Siebenmal vorgelesen im neuen Ratssaal des Palastes Iustinians, III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius.

4,34,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Den unnützen Unterschied abschaffend, welchen die Alten gemacht haben, verordnen Wir, dass dann wenn jemand Gold oder Silber von einem gewissen Gewicht, verarbeitet oder in Barren, hinterlegt und mehrere Erben eingesetzt hat, darauf aber einer von diesen den auf ihn kommenden Anteil vom Depositär erhebt, aber der Andere dies unterlässt, oder sonst durch zufällige Ereignisse verhindert wird, es zu tun, später sodann der Depositär des Vermögens verlustig geht, oder das Hinterlegte unabsichtlich verliert, so soll der Miterbe nicht befugt sein, gegen seinen Miterben aufzutreten und von seinem Anteil zu entnehmen, was er auf den seinigen nicht hat erlangen können, als ob das, was der Miterbe erhalten hat, gemeinschaftlich wäre, da doch niemand zweifelt, dass, wenn gewisse Geldsummen deponiert gewesen sind und einer der Miterben seinen Anteil empfangen hat, derselbe dies mit Recht erhalten hat und an einem anderen Teil sich nicht vergreifen dürfe. Denn Uns scheint weder bei Barren, noch bei verarbeiteten Stücken, noch bei barem Geld Derjenige, der seinen Anteil empfangen hat, verbindlich zu sein, weil sonst die Sorgfalt die Strafe der Nachlässigkeit zu tragen hätte. Denn würde auch der andere Erbe, so wie sein Miterbe, den angemessenen Zeitpunkt beachtet haben, so hätte jeder das Seinige bekommen und es wäre zu späteren Streitigkeiten kein Anlass gewesen.

Geg. (531 - 532)

XXXV. Titel.

MANDATI VEL CONTRA.

4,35. Von Beauftragung und Forderungen daraus.

4,35,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LEONIDA.

Gegen den, dessen Geschäfte von dir besorgt worden sind, kannst du wegen des Geldes, welches du aus deinem Vermögen oder mittels bei anderen aufgenommenen Darlehen aufgewendet hast, auf Geldbetrag und Zinsen die Klage wegen Beauftragung erheben. Wegen des Lohnes aber, den er dir versprochen, wird die Sache vor dem Vorsteher der Provinz erörtert werden.

4,35,2. DIESELBEN KAISER AN MARCELLUS.

Da dein Vater deiner Angabe nach infolge einer Bürgschaft Zahlung geleistet hat, so kannst du die Klage wegen Beauftragung erheben, mit welcher du nicht nur das Geld, sondern die gestellten Pfänder erlangen kannst.

4,35,3. DIESELBEN KAISER AN GERMANUS.

Wenn dein Vater dir, als du schon in deinem eigenen Recht standst, eine Klage gegen seine Schuldner aufgetragen hat, so konnte er, so lange dieselbe noch nicht begonnen war, jene auch selbst persönlich belangen. Wenn aber etwas davon vor Gericht geschehen ist, so kann dies in keiner Hinsicht wieder aufgehoben werden.

Geg. VI. k. Nov. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

4,35,4. DER KAISER ALEXANDER AN VULNERATUS.

Auch wenn diejenigen, die dich zur Ausführung ihrer Appellation als Bevollmächtigten bestellt haben, ein ungünstiges Urteil erhalten haben, kannst du, sofern du dafür nicht verantwortlich bist, die angemessenen auf den Prozess verwendeten Unkosten durch die rückwirkende Klage wegen Beauftragung fordern.

Geg. VIII. id. Ian.

4,35,5. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn deiner Schwester Ehemann, als dein Bevollmächtigter, den Nachlassbesitz nicht hat in Anspruch nehmen wollen, so musst du dich an ihn halten, und kannst gegen ihn wirksam klagen, sobald du darlegst, dass du ihm aufgetragen hast, den Nachlassbesitz zu beanspruchen, er aber dies versäumt hat.

4,35,6. DER KAISER GORDIANUS AN SOSIBIUS, *SOLDAT*.

Wenn der Bürge mit dem Einverständnis des Schuldners sich für ihn verpflichtet hat, so kann er nach erfolgter Zahlung oder Verurteilung die Klage wegen Beauftragung gegen ihn anstellen.

Geg. III. non. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,35,7. DERSELBE KAISER AN AURELIANUS, *SOLDAT*.

Wenn du in Befolgung eines Briefes von dem, welcher Eigentümer des Geldes war, dem Überbringer des Briefes Geld geliehen hast, so steht dir sowohl gegen den, der das Geld von dir erborgt hat, die Klage auf Rückgabe, als gegen den, dessen Auftrag du befolgt hast, die Klage wegen Beauftragung zu.

4,35,8. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN LUCIUS.

Wenn der Vater der Unmündigen dir aufgetragen hat, in seinen Angelegenheiten seinen Dienern Geld zu leihen, und deshalb, ebenfalls entsprechend seinem Auftrag, Pfänder eingesetzt worden sind, so kannst du sowohl die Unmündigen nach dem Tode des Vaters mit der Klage wegen Beauftragung belangen, als auch das Pfandrecht an den Pfändern verfolgen, wenn die Zahlung verzögert wird.

Geg. IV. k. Ian. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,35,9. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLUS.

Da deiner Angabe nach dir von deinem Bevollmächtigten in deiner Angelegenheit Schaden zugefügt worden ist, so steht dir die Klage wegen Beauftragung gegen ihn zu.

4,35,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAPIUS.

Wenn du für die, gegen die deine Bittschrift gerichtet ist, als Bürge oder Auftraggeber, *mandator*, eingetreten und weder verurteilt worden bist, noch beweisen kannst, dass sie nachher ihr Vermögen so, dass dir dadurch Ursache zu einer Befürchtung entsteht, zu verschwenden begonnen hat, noch dass du von Anfang an die Verbindlichkeit unter der Bedingung, sie auch vor geleisteter Bezahlung belangen zu können, übernommen hast, so ist gewiss, dass sie aus keinem Rechtsgrund eher zur Zahlung angehalten werden kann, als bis du den Gläubiger ihretwegen befriedigt hast. Gewiss ist auch, dass ein Bürge oder Auftraggeber, der das Recht zu einem Einspruch hat, und vom Richter rechtswidrig verurteilt worden ist, dagegen aber keine Appellation eingewendet hat, die Klage wegen Beauftragung nicht erheben kann.

Geg. (293)

4,35,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Ein Bevollmächtigter muss nicht nur wegen dem, was er getan, sondern auch wegen dem, was er zu tun übernommen hat, und sowohl wegen des in Auftrag eingetriebenen als auch nicht eingetriebenen Geldes, sowohl für Unredlichkeit als auch für Fahrlässigkeit haften, jedoch unter angemessener Berücksichtigung seiner Auslagen.

Geg. k. Iun. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,35,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FIRMUS.

Da du anführst, dass der Vertrag über das aufgetragene Geschäft mit gewissen Vorschriften verbunden worden sei, so müssen diese nach Treu und Glauben unverändert beachtet werden. Wenn also dein Beauftragter gegen den Inhalt des Auftrags ein dir gehörendes Grundstück verkauft hat, und du den Verkauf nicht hinterher genehmigt hast, so hat er dir die Verfügungsrechte nicht entziehen können.

Geg. XVII. k. Iun. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,35,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Das Recht spricht deutlich aus, dass der Bevollmächtigte für Unredlichkeit und jedes Vergehen, nicht aber für Zufälle zu haften hat.

Geg. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,35,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMIANUS.

Wenn du die Pferde, die du einem Auftrage des Tripho und des Felix zufolge gekauft oder von deinem eigenen Schuldner an Zahlungs statt angenommen hast, einem von ihnen mit dem Willen Beider gegeben hast, so sind sie durch Treu und Glauben genötigt, bei Erhebung der Klage wegen Beauftragung sich an die Vereinbarung zu halten.

Geg. VI. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,35,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRECATIUS.

Ein Auftrag wird, vor begonnener Ausführung, durch den Tod des Auftraggebers beendet.

Geg. XVII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,35,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN URANIUS.

Wenn Geld zum Einkauf von Waren gegeben worden ist, muss der Auftragnehmer, falls er unredlich handelt, dem Auftraggeber für seinen Schaden haften.

Geg. III. k. Oct. (294)

4,35,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GORGONIUS.

Lohn aus ungewissen Versprechungen kann nicht eingeklagt werden.

Geg. (294)

4,35,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TUSCIANUS.

Derjenige, welcher ein Darlehen zu geben Auftrag erteilt hat, verlangt, nachdem er Zahlung geleistet hat, von dem, der das Darlehen erhielt, oder von seinen Erben, mit Recht das Bezahlte zurück, und zwar nach eingetretenem Verzug auch nebst Zinsen.

Geg. VII. k. Oct. (294)

4,35,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUGENIUS.

Von dem Erlös verkaufter Sachen, die du infolge Auftrags zum Verkauf erhalten hattest, durch vertragliche Vereinbarung oder bei Verzug höhere Zinsen, als die erlaubten, zu entrichten, kannst du nicht gezwungen werden.

Geg. XIV. k. Nov. (294) zu Sirmium.

4,35,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPAGATHUS.

Wenn du für den Auftrag, einen Prozess mit ungewissem Ausgang zu führen, unerlaubterweise bezahlt hast, so verlangst du vergeblich Erfüllung des verbotenen Vertrages.

§ 1. Hast du aber den Auftrag unentgeltlich übernommen, so verlangst du nach Treu und Glauben deine Auslagen mit Recht zurück.

4,35,21. DER KAISER CONSTANTINUS AN VELUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei einer Auftragsannahme gilt es nicht nur den Sachwert, der durch das Klagerecht wegen Beauftragung abgesichert ist, sondern auch die Ehre zu bewahren. Denn in eigenen Angelegenheiten ist ein jeder Herr der Dinge, und macht, wo nicht alle, doch die meisten Geschäfte nach seinem eigenen Gutdünken, fremde Geschäfte aber werden unter strenger Obliegenheit geführt und nichts, was bei ihrer Durchführung vernachlässigt oder verfehlt ist, bleibt ohne Verantwortlichkeit.

Geg. (313 - 315)

4,35,22. DIE KAISER ANASTASIUS AN EUSTACHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch verschiedene, an Uns gelangte Anrufungen haben Wir erfahren, dass Einige, welche auf Sachen und Vermögen anderer aus sind, die anderen zustehenden Klagerechte sich haben abtreten lassen, und auf diese Weise die Parteien auf mancherlei Weise verärgern, da es doch gewiss ist, dass bei unzweifelhaften Forderungen diejenigen, welchen diese ursprünglich zustehen, lieber ihre Rechte selbst verfolgen, als dieselben auf andere zu übertragen.

§ 1. Durch gegenwärtiges Gesetz verordnen Wir deshalb, dass solchem Unterfangen in Zukunft Einhalt geboten werden soll, denn es ist nicht zweifelhaft, dass diejenigen, welche dergleichen Abtretungen auf sich ausstellen lassen, als Käufer fremder Prozessrechte erscheinen, und dass, wenn jemand gegen Geldzahlung eine solche Abtretung annimmt, demselben nur bis zu dem Betrag des von ihm gezahlten Geldes und der Zinsen davon die Klagerechte auszuüben gestattet sein soll, auch wenn in der Abtretungsurkunde der Ausdruck „Verkauf“ gebraucht worden wäre.

§ 2. Ausgenommen sollen diejenigen Abtretungen sein, welche unter Miterben wegen der ererbten Klagen vorkommen, und diejenigen, welche ein Gläubiger oder ein Besitzer fremder Sachen wegen seiner Forderung oder zur Bewahrung und zum Schutz der bei ihm befindlichen Sachen erhält, wie auch derjenigen, welche unter Vermächtnisnehmern oder durch Fideikommiss Begünstigten, denen Forderungen oder Klagerechte, oder andere Gegenstände vermacht wurden, wegen derselben notwendig geschehen müssen. Denn wo ein solcher Grund nicht vorhanden ist, da ist derjenige, welcher gegen Geldzahlung fremde Klagen übernommen hat, wie oben erwähnt, eher als ein Käufer anzusehen.

§ 3. Wenn aber eine Abtretung als Schenkung erfolgt ist, so sei kundgetan, dass hierbei dieses Gesetz nicht anzuwenden, sondern das alte Recht zu beachten ist, dass sowohl die wegen der ausgenommenen und ausdrücklich aufgezählten Gegenstände, als wegen anderer, gemachten oder zu machenden Abtretungen nach Inhalt der Klagen, welche abgetreten worden sind oder sein werden, ohne irgend eine Verminderung gelten sollen.

Geg. X. k. Aug. (506) unter dem Consulate des Areobindus und dem des Messala.

4,35,23. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Vom Fürsten Anastasius, glorreichen Andenkens, ist eine höchst gerechte Verordnung verfasst, voll von Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen, dass niemand mittels auf ihn ausgestellter Abtretung eine fremde Forderung übernehmen und von dem Schuldner nicht mehr, als was er dem Aussteller der Abtretung gewährt hat, erlangen soll, mit Ausnahme einiger Fälle, welche in jener Verordnung ausdrücklich angegeben sind. Da aber diejenigen, welche sich mit Prozessen abgeben, jene väterliche Verfügung nicht in ihrem Wesen belassen haben, indem sie die List erfanden, dass sie einen Teil der Forderung unter dem Namen des Kaufs auf einen anderen Gläubiger übertragen haben, den anderen Teil aber ihm durch eine scheinbare Schenkung abtreten, so verordnen Wir, um die Anastasische Verordnung allgemein aufrecht zu erhalten, dass niemandem gestattet sein soll, einen Teil seiner Forderung gegen Empfang von Geld und mittels Verkaufs der Klagerechte abzutreten, und einen Teil scheinbar unter dem Namen der Schenkung zu übertragen, sondern wer will, möge die ganze Forderung verschenken, und die Klagen durch Schenkung übertragen, nicht aber heimlich und mittels versteckter Ränke Geld annehmen, öffentlich aber einen Scheinkauf abschließen, sondern eine reine und nicht verstellte Schenkung machen, denn dergleichen Abtretungen stehen Wir nicht entgegen.

§ 1. Wenn aber jemand heimlich etwas anderes zu tun unternimmt, und für einen Teil Geld empfängt und die Klagerechte zum Teil verkauft, zum Teil aber entweder an denjenigen, der den teilweisen Kauf der Klage eingeht, oder vielleicht einer anderen vorgeschobenen Person zu schenken sich das Ansehen gibt, so schneiden Wir, weil Wir schon öfters erfahren haben, dass dergleichen verübt wurde, solche Winkelzüge hiermit gänzlich ab, so dass er nicht mehr empfangen soll, als was er nach dem wahren Vertrag in der Tat gezahlt hat, und alles, was darüber hinaus und durch vorgespiegelte Schenkung übertragen ist, soll auf beiden Seiten ungültig sein, und weder derjenige, welcher die Klagen abgetreten, noch , welcher sie übernommen hat, soll davon einen Gewinn ziehen oder behalten, noch sollen beide gegen den Schuldner oder sein Vermögen irgend ein Klagerecht haben.

§ 2. Auch wenn jemand sich stellt, als mache er eine Schenkung der ganzen Forderung, so dass das Ganze als Schenkung erscheint, dabei aber er heimlich etwas empfängt, soll er ebenfalls nur dasjenige einfordern können, was erweislich gegeben worden ist, und wenn dieses vom Schuldner gezahlt wird, so soll er oder sein Vermögen aufgrund der verstellten Schenkung nicht belästigt werden können.

§ 3. Und dieses Rechtsmittel den Schuldnern zu erteilen, ist schon zu des Anastasius Zeiten rechtens gewesen, weshalb auch das Gesetz gegeben worden ist, welches die Menschen hinterlistig zu durchlöchern für gut befunden haben. Damit Wir aber, bei der so wohlwollenden Gesinnung Unserer Zeit, nicht der Härte stattgeben lassen zu wollen scheinen, so wollen Wir, dass in zukünftigen Fällen,

nach gegenwärtigem Gesetze beachtet werden soll, dass bei allem, was gegen das Anastasische Gesetz erlassen worden ist, in Zukunft dieses Unser Rechtsmittel zu gelten hat.

Geg. (531 - 532)

4,35,24. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Gegenwärtige Verordnung nimmt Bezug auf die Verordnung des Anastasius glorreichen Andenkens, welche wegen der Abtretungen erlassen wurde, und will, dass derjenige, welcher für Abtretung von Klagen Geld gegeben hat, durch die abgetretenen Klagen nicht mehr fordern kann, als was er dafür gegeben hat. Da sich aber in jener Verordnung einige Personen ausgenommen finden, so befiehlt sie, dass auch bei diesen Personen das Gleiche gesetzlich stattfinden und jene in der Verordnung enthaltene Ausnahme nicht mehr beachtet werden soll, sondern der Geber nur sein Geld nebst Zinsen zurückempfangen kann. Wäre aber eine reine Schenkung der Klagen geschehen, so will die Verordnung, dass die zum Zweck der Schenkung gemachte Abtretung gültig sein soll, wenn sie nicht in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, geschehen ist.

Geg. (531 - 532)

XXXVI. Titel.

SI SERVUS EXTERO SE EMI MANDAVERIT.

4,36. Wenn ein Dienstbarer einem Fremden aufträgt, ihn auszulösen.

4,36,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIONYSIA.

Wenn ein Dienstbarer einen Fremden beauftragt, ihn auszulösen, so wurde zwar weder in Beziehung auf den Dienstbaren, weil ein Freier einen solchen Auftrag nicht geben kann, noch auf den Herrn, weil ein Auftrag, eine Sache von dem Auftraggeber selbst zu erwerben, unwirksam ist, eine Klage für statthaft gehalten, gleichwohl haben Wir mit gutem Grund anzunehmen, dass dem Herrn eine Forderung erworben wird, weil die Absicht nicht dahin geht, dass aus der Beauftragung, sondern aus einem anderen Vertrag daraus eine Klage erhoben werden soll.

§ 1. Wenn du also, als Dienerin, ohne Wissen deines Herrn Auftrag gegeben hast, dich auszulösen, und Geld, welches du aus deinem Sondergut genommen hast, bezahlt worden ist, so konnte der Erwerber auf diese Weise nicht von seiner Schuld befreit werden. Doch haben Wir nicht für gut befunden, dass, wenn du übergeben und noch nicht freigelassen bist, die sich widersprechenden Klagen aus der Beauftragung durch dich als Dienerin und aus der Auslösung auf Entrichtung des vereinbarten Preises anzustellen, dem Herren zu gestattet seien.

§ 2. Indessen steht es in seiner Willkür, ob er die Dienerin oder das Geld haben will, da die aus dem Sondergut, das ihr gehörte, geschehene Zahlung den Erwerber von seiner Verbindlichkeit nicht befreien konnte.

Geg. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

XXXVII. Titel.

PRO SOCIO.

4,37. Von der Genossenschaft.

4,37,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIUS.

Es ist für richtig erachtet, dass eine Genossenschaft so zusammengesetzt werden kann, dass der Eine Geld, der Andere Arbeit einbringt.

Geg. III. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,37,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PANTONIUS.

Da du angibst, dass du mit deinem Freilasser ein Grundstück zu gemeinschaftlichem Eigentum gekauft hast, und dass sowohl du als er in den Besitz eingewiesen worden ist, so ist rechtens, dass die Verfügungsrechte an dem Grundstück beiden zustehen. Weil du sagst, dass du den Kaufpreis allein bezahlt und die erforderlichen Ausgaben ohne Zutun deines Genossen geleistet hast, so wirst du durch die Genossenschaftsklage das wiedererlangen, was du deshalb hast aufbringen müssen.

4,37,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Da Gesellschaftsverträge auf Treu und Glauben beruhen, verlangen die Regeln der Gleichbehandlung, dass der Ertrag unter den Genossen gleich geteilt werde, und so wird der Vorsteher der Provinz, wenn er erkennt, dass dein Vater an der Salzwerkgenossenschaft Teil hatte und, ohne seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Gewinn erhalten zu haben gestorben ist, anordnen, dass dir der Gewinnanteil aus der Genossenschaft, welcher dir erweislich zukommt, ausgezahlt werde.

Geg. VI. k. Sept.

4,37,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CELERES.

Wenn durch Genossenschaftsvertrag oder durch eine andere vertragliche Vereinbarung gleichmäßige Teilung des ganzen Vermögens zwischen dir und Favia rechtsgültig verabredet worden ist, so kommt es nicht darauf an, ob der Vertragspartner ein Testament gemacht oder ohne ein solches gestorben ist.

4,37,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Die Genossenschaft dauert so lange, als die Einwilligung der Teilhaber unverändert bleibt. Wenn du also die Klage aufgrund Genossenschaft erheben willst, so ist dir unverwehrt, sie bei demjenigen, der darüber zu erkennen hat, anzubringen.

Geg. XII. k. Ian. (295) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,37,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wegen der Genossenschaft haben die Alten gezweifelt, ob, wenn sie unter einer Bedingung eingegangen wurde, zum Beispiel 'wenn der und jener Konsul werden sollte', dies eine wirkliche Genossenschaft sei. Damit aber nicht bei uns Nachfolgern ebenso wie bei den Vorfahren hierüber gestritten werde, so setzen Wir fest, dass eine Genossenschaft nicht nur unbeding, sondern auch unter einer Bedingung eingegangen werden kann. Denn der Wille von Personen, die einen gesetzmäßigen Vertrag geschlossen haben, muss stets bewahrt werden.

Geg. (531)

4,37,7. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Zur Beseitigung eines Zweifels der Vorfahren verordnen Wir, dass der Vormund eines Wahnsinnigen befugt sein soll, wenn er es vorzieht, eine Genossenschaft des Wahnsinnigen aufzulösen und den Genossen zu kündigen. Und so wie Wir demselben in allen anderen Verträgen gesetzliche Macht verliehen haben, so gestatten Wir ihm auch in diesem Punkt für den Vorteil des Wahnsinnigen auf angemessene Weise zu sorgen.

Geg. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXVIII. Titel.

DE CONTRAHENDA EMPTIONE ET VENDITIONE.

4,38. Vom Abschluss von Kauf- und Verkaufverträgen.

4,38,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN PAULUS.

Verkäufe werden nicht deshalb für ungültig erachtet, weil sie an einem anderen Ort, als an dem die Besitzungen liegen, geschlossen wurden.

Geg. XII. k. Mai.

4,38,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AVITUS.

Dass zum Kauf und Verkauf Einwilligung gehört, ein Wahnsinniger aber nicht einwilligen kann, ist einleuchtend. Dagegen ist nicht zweifelhaft, dass Wahnsinnige, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, in lichten Zwischenzeiten Verkäufe und alle anderen Verträge abschließen können.

Geg. VIII. id. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,38,3. DIESELBEN KAISER AN VALERIA.

Wenn zum Zweck einer Schenkung ein Scheinverkauf gemacht worden ist, so gebricht es dem Kauf am Wesentlichen. Wenn du jedoch jemanden, unter dem Schein des Verkaufes, der Schenkung halber, unter der Bedingung dass dir Unterhalt gewährt werde, in den Besitz eingewiesen hast, so kann einerseits eine vollzogene Schenkung nicht wohl widerrufen, andererseits muss aber die Bedingung, unter der du das Deinige verschenkt hast, erfüllt werden.

4,38,4. DIESELBEN KAISER AN LUCIANUS.

Da du anführst, dass die dir geschenkten Gegenstände von dem Erben der Schenkerin an dich verkauft wurden, so hättest du einsehen sollen, dass du nicht einen doppelten Titel des Besitzes haben konntest, sondern, durch die Schenkung und Übergabe Eigentümer geworden, ungültiger Weise gekauft hast, da ein Kauf über eine eigene Sache nicht bestehen kann. Nur dann hat derselbe dir genützt, wenn gezeigt wird, dass du aus der Schenkung nicht Eigentümer geworden bist. Da du jedoch sagst, dass dir ihr ganzes Vermögen von ihr geschenkt und übergeben worden sei, kann dir der vom Sohn geschehene Verkauf mütterlicher Sachen, auch im Fall dass die Schenkung vollzogen worden ist, dazu nützlich sein, dass er diese nicht, zum Beispiel bei pflichtwidrigem Testament, rückgängig machen kann.

Geg. IV. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,38,5. DIESELBEN KAISER AN GRATIA.

Da dem Vormund selbst unverwehrt ist, aus dem Vermögen des Unmündigen, soweit es veräußerlich ist, etwas öffentlich und redlicher Weise zu kaufen, kann um so mehr dessen Ehefrau es tun.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,38,6. DIESELBEN KAISER AN LUCRETIUS.

Wenn Gaudentius ohne Hinterlist das Verfügungsrecht an dem Diener durch Verkauf auf deine Mutter übertragen hat, so ist dadurch, dass nachher unter ihnen eine Heirat und eine Scheidung erfolgt ist, ihr Recht in nichts vermindert worden. Dieses zurück zu fordern, ist dir, wenn du nachweist, dass du deiner Mutter Erbe geworden bist, unverwehrt.

4,38,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PISON.

Wenn deine Mutter eine erworbene Dienerin später als von ihrem zweiten Ehemann geschenkt erhalten zu haben vorgegeben hat, so hat durch die Vorspiegelung eines falschen Erwerbsgrundes ihr das Eigentum weder verdoppelt noch entzogen werden können.

Geg. non. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn da deine Weinberge nicht in der Absicht einer Schenkung, sondern in der Tat verkauft hast und der Kaufpreis nicht bezahlt worden ist, so steht dir die Klage auf den Kaufpreis, nicht aber die Zurückforderung des Übergebenen zu.

Geg. XVII. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERUS.

Kauf und Verkauf hat keine Kraft ohne Kaufpreis. Wenn aber der verabredete Kaufpreis nicht bezahlt, sondern nur der Besitz des Gekauften übergeben worden ist, so wird deshalb ein solcher Vertrag nicht für ungültig gehalten, noch ist der Käufer deshalb weniger rechtmäßiger Besitzer, weil die Bezahlung der

verlangten Summe geleugnet wird. Und wenn nach einem zum Zweck einer Schenkung gemachten Verkaufsvertrag über ein Gut die Übergabe folgt, wird die Schenkung vollständig, ohne dass eine Klage auf den Kaufpreis statthaben kann.

Geg. VIII. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GEORGIUS.

Wenn deine Mutter ihr eigenes Grundstück, das sie zum Vermögen deines Vaters gehörig wähnte, gekauft hat, so hat, da ein Kauf über eine eigene Sache nicht gilt, und dieses nach deiner Angabe ein Scheinkauf gewesen ist, ein solcher Vertrag die wahre Beschaffenheit der Sache nicht ändern und ihr nicht schaden können.

Geg. VII. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PATERIUS.

Wer verlangt, dass jemand wider Willen kaufen oder verkaufen solle, hat keinen rechtlichen Grund für sich.

Geg. III. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PATIANUS.

Ein Kauf ist deshalb nicht weniger vollständig, weil dem Käufer kein Bürge gestellt oder keine Urkunde zu Versicherung des freien Besitzes gegeben worden ist, denn wer mit Bewilligung des Verkäufers sich in Besitz gesetzt hat, besitzt rechtmäßig.

§ 1. Auf den Kaufpreis kann allerdings geklagt werden, wenn die fällige Befriedigung nicht erwiesen wird, denn die Erklärung der Reue kann, und wäre sie auch sofort geschehen, dasjenige, was durch Einwilligung abgeschlossen ist, nicht wieder aufheben.

4,38,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TULLIANUS.

Wenn als Bedingung des Kaufs der Wille des Verkäufers oder Käufers genannt wird, ist, da dieselbe ihnen keinen Zwang auferlegen kann, keine Verbindlichkeit gegeben. Daher kann der Eigentümer oder sonst jemand aufgrund einer solchen Übereinkunft zum Verkauf seine Sache wider Willen nicht gezwungen werden.

4,38,14. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN UND ITALIEN.*

Den Anverwandten und Ehegatten von Verkäufern ist einst gestattet gewesen, Fremde am Kaufen zu hindern, so dass die Menschen nicht nach Wunsch verkaufen konnten, was ihnen feil war. Weil aber dieses als ein großes Unrecht erscheint, welches von einem leeren Schein der Schicklichkeit verhüllt ist, da Menschen gezwungen werden, mit ihren Sachen wider Willen etwas vorzunehmen, so heben Wir das alte Recht auf und soll ein jeder nach Willkür sich einen Käufer suchen und annehmen, es wäre denn, dass ein Gesetz dieses gewissen Personen ausdrücklich untersagte.

Geg. VI. k. Iun. (391) zu Vincentia unter dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus.

4,38,15. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wegen Verkäufen, bei denen jemand eine Sache unter der Verabredung kauft, dass sie so teuer verkauft sein solle, so zu sagen, Titius sie schätzen werde, ist unter den Bearbeitern der alten Rechtswissenschaft großer Zweifel entstanden.

§ 1. Diesen Zweifel zu beheben, verordnen Wir, dass, wenn eine Verabredung bei einem Kauf stattfindet, dass der Preis sei 'so hoch jener ihn schätzen wird', die Rechtsverhältnisse des Kaufs die sein sollen, dass, wenn der Genannte den Preis bestimmt hat, nach seiner Schätzung der Kaufpreis gezahlt und der Verkauf erfüllt werden soll, es mag nun der Vertrag schriftlich oder mündlich geschlossen werden, da nämlich ein solcher Vertrag, wenn er schriftlich aufgesetzt wurde, nach der Bestimmung Unseres Gesetzes vollständig ausgeführt und vollzogen ist.

§ 2. Wollte oder könnte hingegen jener den Preis nicht bestimmen, so soll der Verkauf nichtig sein, wie bei nicht bestimmtem Preis, wobei in Zukunft kein Vermuten oder vielmehr Raten mehr darüber stattfinden soll, ob mit Rücksicht auf eine bestimmte Person oder auf das Ermessen eines unparteiischen Mannes ein solcher Vertrag eingegangen wurde, weil Wir Letzteres für nicht vertrauenswürdig halten und durch diese Verordnung abschaffen.

§ 3. Dies wollen Wir auch bei einer so gestellten Vermietung beachtet wissen.

Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXIX. Titel.

DE HEREDITATE VEL ACTIONE VENDITA.

4,39. Vom Verkauf von Erbschaften oder dinglichen Rechten.

4,39,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN GEMINIUS.

Dass, nachdem eine Erbschaft im Namen des Fiscus verkauft wurde, die Schulden dem Käufer des Nachlasses zur Last fallen und der Fiscus mit den Erbschaftsgläubigern sich nicht einlässt, ist gewiss und ausgemacht.

Geg. III. non. Nov.

4,39,2. DER KAISER ANTONINUS AN FLORIANUS.

Die Rechte verlangen, dass du auf die Klagen der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer oder die Übernehmer eines Fideikommisses dich einlässt und den, welchem du die Erbschaft verkauft hast, zur rechten Zeit belangst. Denn Sicherstellung durch Bürgschaft verlangst du jetzt zu spät, da dieses zur Zeit des Verkaufs der Erbschaft nicht mit ausgemacht worden ist. Obwohl nämlich unter der Bedingung gekauft wurde, die Erbschaftsgläubiger zu befriedigen, so kann der Käufer doch nicht wider Willen gezwungen werden, sich auf die Klagen, die auf die Erbschaft gehen, einzulassen.

4,39,3. DER KAISER ALEXANDER AN TIMOTHEUS.

Den Verkauf einer Forderung pflegt man auch ohne Wissen oder wider Willen Desjenigen zu übertragen, gegen den die Rechte zu klagen übertragen werden.

Geg. VIII. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,39,4. DERSELBE KAISER AN DIOGENES.

Wer, noch ungewiss über den Umfang seiner Erbschaft, auf Überredung des Käufers, es sei dieselbe gering, die Erbschaft verkauft hat, kann nicht mit der Klage guten Glaubens auf Übergabe der Sachen oder Übertragung der Klagerechte belangt werden, und es steht ihm das Klagerecht zu, um sie wieder zu erlangen.

Geg. XVII. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,39,5. DERSELBE KAISER AN ONESIMUS.

Ein Käufer einer Erbschaft hat in den ihm übertragenen Klagen dieselben Rechte, wie , dessen Person er vertritt, da auch anzunehmen ist, dass dem Käufer gegen die Schuldner aus der Erbschaft davon abgeleitete Klagen gestattet werden.

Geg. k. Mart. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,39,6. DERSELBE KAISER AN POMPONIUS, SOLDAT.

Demjenigen, welcher dir die Erbschaft verkauft hat, gehören so lange, als er die Erbschaftsgegenstände noch nicht übergeben hat, und konnte deshalb durch den Verkauf derselben an andere die Verfügungsrechte daran übertragen. Weil er aber den Vertrag nicht eingehalten hat, wird er auf eine Klage aus dem Kaufvertrag deinen Schaden zu ersetzen angehalten werden.

Geg. VIII. k. Iul. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

4,39,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MANASSA.

Nachdem es üblich geworden ist, auch Verschreibungen von Schuldner als Pfand zu geben, ist es recht befunden worden, nach dem Verkauf einer Forderung dem Käufer, wie begutachtet worden ist, oder auch dem Gläubiger auf Verlangen davon abgeleitete Klagen zu gestatten.

4,39,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Durch den Kauf einer Forderung gehen die Verfügungsrechte an den verpfändeten Sachen nicht auf den Käufer über, sondern es wird ihm die Verfolgung derselben entweder als Beauftragtem in eigener oder einer davon abgeleiteten Sache, infolge dessen, was bereits verordnet worden ist, wie dem Gläubiger gestattet.

4,39,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist gewiss und unbezweifelt rechtens, dass ebenso wie der Käufer einer persönlichen Klage zur Erhebung derselben, wie auch zu einer davon abgeleiteten Klage, in eigenem Namen, zugelassen wird, auch der Käufer einer dinglichen Klage dieselben Rechtsmittel ergreifen kann. Denn da der Name Klage allen, sowohl den persönlichen, wie den dinglichen Klagen gemeinsam ist, und bei allen alten Rechtsgelehrten diese Bezeichnung für alle diese gilt, so gibt es nichts, was einen Unterschied unter diesen abgeleiteten Klagen machen könnte.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XL. Titel.

QUAE RES VENIRE NON POSSUNT ET QUI VENDERE VEL EMERE VETANTUR.

4,40. Welche Sachen nicht verkauft werden dürfen und wem zu verkaufen oder zu kaufen verboten ist.

4,40,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FAUSTUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Kein Privatmann soll befugt sein, in Purpur zu färben oder zu verkaufen, es sei in Seide oder in Wolle, welche 'schwarzer von der Purpurschnecke', *blatta*, oder 'hochroter', *oxyblatta*, oder 'hell wie der Edelstein', *hyacinthina*, genannt wird. Wenn aber jemand Zeug in solchem Purpur verkauft, soll er wissen, dass er sein Vermögen und sein Leben wagt.

4,40,2. DIESELBEN KAISER AN TORIOBANDUS, *DUX VON MESOPOTAMIEN.*

Von den Ausländern Seidenwaren zu kaufen, wollen Wir, wie schon vorgeschrieben ist, auch jetzt noch niemandem, als dem Aufseher für das Handelswesen, *comes commerciorum*, gestattet wissen.

4,40,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN SENAT UND DAS VOLK.

Da man sagt, dass Getreide, zu der öffentlichen regelmäßigen Zufuhr gehörig, an verschiedenen Küsten verkauft wird, so sollen die Verkäufer und die Käufer wissen, dass sie der Todesstrafe verfallen und die zum Betrug gegen den Staat gemachten Handelsgeschäfte für nichtig erklärt werden.

Geg. XVII. k. Mart. (397) unter des Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

4,40,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN FAUSTINUS, *PRAEF PRAET.*

Damit nicht an Getreide, welches an das treuergebene Heer gesandt wird, Beraubung und Eigennutz verübt werde, setzen Wir durch diese Verordnung fest, dass von denen, welche damit Handel getrieben haben sollten, die Vornehmeren geächtet werden und ihres ganzen Vermögens verlustig gehen, die geringeren Leute aber der Todesstrafe verfallen sollen.

Geg. (410 - 413)

XLI. Titel.

QUAE RES EXPORTARI NON DEBEANT.

4,41. Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.

4,41,1. DIE KAISER VALENS UND GRATIANUS AN THEODORUS, *MAGISTER MILITUM*.

Niemand soll befugt sein, Wein, Öl oder Saucen, *liquamen*, ins Ausland zu führen, auch nicht des Genusses oder des Handels wegen.

Geg. (370 - 376)

4,41,2. DER KAISER MARCIANUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll sich unterfangen, den ausländischen Barbaren irgendeines Volkes, welche unter dem Scheine einer Gesandtschaft oder unter irgendeinem anderen Vorwand in diese kaiserliche Stadt oder in andere Städten und Orte kommen, Panzer, Schilde, Bogen, Pfeile, Degen, Schwerter oder sonstige Waffen irgendeiner Art anzubieten. Keine Waffen, kein Eisen, weder schon verarbeitetes oder rohes, sollen von irgendjemandem ihnen verkauft werden. Denn es ist für das Römische Reich gefährlich und grenzt an Verrat, die Barbaren, deren Mangel daran uns heilsam ist, mit Waffen auszurüsten, wodurch sie mächtiger werden.

§ 1. Wenn aber jemand gegen das Verbot Unserer väterlichen Huld an Barbaren irgendeines Volkes, an irgendeinem Ort, etwas an Waffen verkauft, soll sein gesamtes Vermögen an den Fiscus fallen, ihn aber wollen Wir am Leben gestraft wissen.

Geg. (455 - 457)

XLII. Titel.

DE EUNUCHIS.

4,42. Von den Kastraten.

4,42,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN AURELIUS, *DUX VON MESOPOTAMIEN*.

Wenn jemand, nach dem Erlass dieser Verordnung, im römischen Reiche Verschnittene macht, so soll er am Leben gestraft werden, auch soll ein solcher Diener und auch der Ort, wo solches mit Wissen oder durch Verheimlichung des Eigentümers geschehen ist, beschlagnahmt werden.

Geg. VI. k. Mart.

4,42,2. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass Menschen aus dem römischen Volk, die im Ausland oder auf römischem Boden zu Verschnittenen gemacht wurden, auf keinerlei Weise in jemandes Verfügungsrecht übergehen sollen. Dabei soll über diejenigen, die solches zu verüben sich unterfangen haben, die härteste Strafe verhängt werden, auch der Notar, der über einen solchen Kauf oder sonstige Veräußerung irgendeiner Art eine Urkunde abfasst, und der, welcher die Handelsabgabe des achten Teils, *Octava*, oder andere Abgaben davon, erhoben haben sollte, sollen die gleiche Strafe erleiden.

§ 1. Hingegen Verschnittene aus einem ausländischen Volk, die außerhalb der Unserer Herrschaft unterworfenen Gegenden verschnitten worden sind, erlauben Wir allen Kaufleuten und allen anderen im Handel zu erwerben und zu verkaufen, wo sie wollen.

Geg. (437 - 465)

XLIII. Titel.

DE PATRIBUS QUI FILIOS SUOS DISTRAXERUNT.

4,43. Von Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.

4,43,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAPINIANA.

Dass Kinder von ihren Eltern weder durch Verkauf, noch durch Schenkung, noch als Unterpfänder, noch auf irgendeine andere Art, auch nicht unter dem Vorwand der Unwissenheit des Empfängers, auf einen andern übertragen werden können, ist feststehend rechtens.

Geg. XVI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,43,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BEWOHNER SEINER PROVINZEN.

Wenn jemand aus großer Armut oder aus Dürftigkeit der Nahrung wegen einen Sohn oder eine Tochter, so lange sie von Mutterleibe noch blutig, verkauft, soll nur in diesem Falle der Verkauf gelten, und der Käufer befugt sein, diesen als Diener zu behalten.

§ 1. Es soll aber derjenige, welcher ihn verkauft hat, oder jeder andere, berechtigt sein, ihn wieder in den ihm eigenen Stand, frei geboren zu sein, zu bringen, sobald er nur den Wert, den derselbe gelten mag, anbietet oder einen anderen Diener dafür gibt.

Geg. XV. k. Sept. (329) zu Serdica unter dem 8ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 6ten des Cäsars Constantius.

XLIV. Titel.

DE RESCINDENDA VENDITIONE.

4,44. Von der Aufhebung eines Verkaufs.

4,44,1. DER KAISER ALEXANDER AN MARONES, *SOLDAT.*

Wenn dein Vater, durch Gewalt gezwungen, sein Haus verkauft hat, so, kann nicht gültig sein, was nicht redlicherweise verhandelt ist, denn ein unredlicher Kauf ist ungültig. Der Vorsteher der Provinz wird also, wenn du dich an ihn wendest, seine amtliche Macht gebrauchen, zumal da du dich bereit erklärst, dem Käufer zurückzuzahlen, was als Kaufpreis entrichtet worden ist.

Geg. XI. k. Mart. (222) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,44,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LUPUS.

Wenn du oder dein Vater einen Gegenstand von höherem Werte um einen zu geringen Preis verkauft habt, so ist es recht, dass du entweder gegen Rückgabe des Kaufpreises an die Käufer, unter richterlicher Autorität das verkaufte Grundstück zurückerhältst, oder, wenn der Verkäufer dies lieber will, bekommt, was an dem angemessenen Preise fehlt. Zu gering erscheint aber der Preis, wenn nicht einmal die Hälfte des wahren Wertes bezahlt worden ist.

Geg. V. k. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulus.

4,44,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCIANA.

Von einem Verkauf- und Kaufvertrag, nachdem er vollständig abgeschlossen ist, wider Willen des Einen zurückzutreten lässt die Redlichkeit zu keiner Zeit zu, auch nicht infolge eines von Uns erlassenen Rescripts. Es ist oft verfügt worden, dass dies auch für den Fiscus gilt.

Geg. VIII. id. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUDOXIUS.

Zur Aufhebung eines Kaufs und zum Beweis der Unredlichkeit reicht nicht allein hin, dass du deiner Angabe nach ein teuer erkaufte Grundstück für viel weniger verkauft hast.

Geg. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz auf dein Ansuchen hin sich überzeugt, dass du, durch Betrug deines Gegners hintergangen, dein Haus verkauft hast, so wird er, wohl wissend, dass der Betrug der Redlichkeit zuwider ist, welche besonders für diese Art von Verträgen verlangt wird, die Aufhebung des Verkaufs anordnen.

§ 1. Ist aber der Verkauf von einem über fünfundzwanzig Jährigem rechtmäßig vollendet worden, so musst du einsehen, dass ein durch beiderseitige Einwilligung vollendeter Kauf nicht aufgelöst werden kann.

Geg. XV. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GRATIANUS.

Die Ursache, weshalb du die Aufhebung eines durch Einwilligung geschlossenen Kaufes verlangst, ist nicht triftig. Denn wenn du auch dem Käufer das Doppelte bötest, so kann er doch gegen seinen Willen zur Aufhebung des Kaufes nicht gezwungen werden.

Geg. (293)

4,44,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUCAROLUS UND ANDERE SOLDATEN.

Dass rechtsgültig geschlossene Verkäufe immer in Kraft bleiben, ist auch euer Vorteil. Denn wenn leicht zugelassen würde, Verkäufe durch Anbieten des Kaufpreises rückgängig zu machen, kann sich ereignen, dass ihr, wenn ihr von eurem Verdienst etwas von Unserem Fiskus oder einem Privatmann kauft, nach demselben Rechte belangt werdet, welches ihr für euch in Anspruch nehmt.

Geg. (293)

4,44,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUODIA.

Wenn dein Sohn dein Grundstück mit deinem Willen verkauft hat, so muss, damit der Verkauf ungültig erklärt werden kann, ein Betrug durch Hinterlist und Täuschung durch den Käufer nachgewiesen werden, oder dass Furcht vor dem Tod oder körperlichen Martern, die dir bevorgestanden haben, an den Tag gebracht werden. Denn dieses, dass nach deiner Angabe das Grundstück um einen etwas zu geringen Preis verkauft worden sei, vermag allein nicht den Verkauf aufzuheben. Wenn du nämlich das Wesen des Kauf- und Verkaufsvertrags überlegt hättest, und dass, so oft zu demselben geschritten wird, der Käufer günstig zu kaufen, der Verkäufer teuer zu verkaufen wünscht, und beide erst nach vielem Wortwechsel, indem nach und nach der Verkäufer von dem, was er verlangt hat, nachlässt, der Käufer zu dem, was er geboten, zulegt, sich mit Mühe auf einen gewissen Preis einigen, so würdest du einsehen, dass sowohl Treu und Glauben, in deren Schutz der Kauf- und Verkauf-Vertrag steht, gebieten und auch kein vernünftiger Grund dafür besteht, deshalb einen Kauf entweder gleich oder nach Erörterung der Höhe des Preises wieder aufzuheben, es müsste denn weniger als die Hälfte des rechten Wertes, den die Sache zur Zeit des Verkaufs hatte, gezahlt worden sein, wobei es bei der dem Käufer schon zugestanden Wahl belassen werden soll.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMITIUS.

Dadurch, dass wegen des Kaufpreises nicht Geld gezahlt, sondern dafür mit Einwilligung des Verkäufers Vieh an Zahlungen statt gegeben worden ist, wird der Vertrag nicht ungültig.

Geg. XV. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERUS.

Die Hinterlist des Käufers wird nach seiner Handlungsweise, nicht nach dem Betrag des Kaufpreises beurteilt. Wird erwiesen, dass Betrug angewandt worden ist, so steht dem Verkäufer nicht die Klage auf Herausgabe gegen den zu, auf welchen der Käufer das Eigentum weiter übertragen hat, sondern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den, mit welchem er den Kaufvertrag geschlossen hatte.

4,44,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAGNA.

Der Verkäufer kann sich über Betrug beschweren, wenn er einen solchen des Käufers erweist, den er zur Zeit des Vertragsschlusses nicht erkannt hat, nicht aber, wenn er zu der Zeit, wo sie geschah, sie wusste und eingewilligt hat.

§ 1. Da du also bekennt, dass dein Vater eingewilligt hat, in der Urkunde einen höheren Kaufpreis auszudrücken, als der für die verkaufte Sache wirklich verabredet war, so hat er darin allein keinen Grund, sich über Hintergehung zu beklagen.

§ 2. Freilich, wenn die Zahlung des vereinbarten Kaufgeldes nicht erwiesen wird oder wenn aus tatsächlichem Irrtum niedergeschrieben worden ist, dass dasselbe gegen eine Schuld aufgerechnet werden solle, so wird die Rückgabe mit Recht verlangt.

4,44,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTIOCHUS.

Deshalb, weil du deiner Behauptung nach ein Grundstück um dringend notwendiger Ausgaben eines öffentlichen Dienstes wegen, aber nicht von Schulden bedrückt, um einen nicht zu niedrigen Preis verkauft hast, muss der Verkauf nicht weniger in Kraft bleiben. Du wirst also klüger handeln, wenn du von unrechtmäßigen Klagen abstehest, und den Kaufpreis forderst, wenn er noch nicht ganz bezahlt wurde.

4,44,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICA.

Wenn du über fünfundzwanzig Jahre alt dein Grundstück verkauft hast, so erlauben Treu und Glauben nicht, dass der geschlossene Kauf nur deshalb von dir widerrufen werde, weil dein Schwiegervater den Käufer gewarnt hat, nicht zu kaufen.

4,44,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILIDA.

Wenn die Grundstücke unter der Bedingung verkauft worden sind, dass der Käufer entrichten solle, was das Gemeinwesen zu fordern hatte, so kann der Verkäufer, falls er selbst die Zahlung geleistet hat, auf seine Entschädigung klagen, es wird aber der Vertrag nicht dadurch ungültig, dass der Käufer der Übereinkunft nicht Genüge geleistet hat.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,44,15. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, PRAEF. PRAET.

Ein Volljähriger, der Grundstücke, auch fern liegende, verkauft hat, soll keineswegs befugt sein, unter dem Vorwand eines etwas zu geringen Preises das Verkaufte zurückzufordern. Er ist auch nicht mit untauglichen Anführungen anzuhören, wenn er etwa vorgeben wollte, dass die Fruchtbarkeit der Gegend ihm unbekannt gewesen sei, da er die Ergiebigkeit, die Beschaffenheit und den Ertrag seines Besitzes vorher hätte in Erfahrung bringen sollen.

Geg. VI. non. Mai. (383) zu Mediolana unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

4,44,16. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN MAGNILLUS, STATTHALTER IN AFRICA.

Wenn Leute, von Schuldenlast gedrückt, durch die Notwendigkeit des öffentlichen Dienstes gezwungen werden, ihre eigenen Besitzungen zu veräußern, so soll die Beschaffenheit des Gutes und der Betrag der Einkünfte abgeschätzt werden, damit nicht unter dem Namen der öffentlichen Versteigerung Gelegenheit zur Übervorteilung gegeben werde, und bei einem Verkauf der Besitzungen um zu niedrigen Preis der Käufer durch Parteilichkeit mehr erlange, als der Schuldner mit dem Kaufpreis.

§ 1. Es sollen diejenigen auf immer das Eigentumsrecht, unter dem Titel des Kaufs, inne haben, welche dem Fiscus so viel zahlen, als von Privatleuten verlangt werden kann. Denn es ist unangemessen, dass, wenn fremde Güter durch eine parteiische Versteigerung verkauft werden, das öffentliche Vermögen zu wenig davon hat, da dem Schuldner alles verloren geht.

Geg. XIII. k. Iul. zu Aquileia und id. Ian. (391) u Hadrumetum nach dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus, Viris clarissimis.

4,44,17. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die sich dem ihnen auferlegten städtischen Dienst durch Flucht entziehen oder heimliche Verträge einzugehen für gut halten, sollen wissen, dass ihnen dergleichen nicht helfen und der um die Flucht wissende Käufer um den Kaufpreis, den er gezahlt hat, gebüßt wird.

Geg. XII. k. Sept. (399) unter dem Consulate des Theodorus.

4,44,18. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN NESTORIUS, *MINISTER DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Die am Palast Dienst Habenden sollen wissen, dass ihnen nicht gestattet ist, Gewänder, Gold- und Silberzeug oder Diener, welche etwa aus unserem Privatvermögen veräußert werden, für sich zu kaufen, ihre Strafe soll der Verlust des Kaufpreises sein.

Geg. III. k. Ian. (402 – 406)

XLV. Titel.

QUANDO LICEAT AB EMPTIONE DISCEDERE.

4,45. Wann man den Kaufvorgang abbrechen darf.

4,45,1. DER KAISER GORDIANUS AN RUFINUS.

So lange ein Kauf noch nicht vollzogen ist, kann mit Einwilligung beider Teile davon wieder abgegangen werden, denn auch was durch Einwilligung geschlossen worden ist, wird mit beiderseitigem Willen aufgelöst. Nach erfolgter Übergabe hingegen hebt nur der Wille den Kauf nicht auf, wenn nicht auch eine, der vorausgehenden ähnliche, Vereinbarung hinzukommt, den Kauf rückgängig zu machen.

4,45,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FELIX.

Es ist bekannt, dass ein vollendeter Kauf und Verkauf, solange er nicht vollzogen ist, durch Vertrag und Einwilligung aufgehoben werden kann.

§ 1. Wenn also Gold im Voraus gegeben worden ist, so kannst du dieses nach dem Inhalt des Vertrags zurückfordern.

§ 2. Hast da aber einen Teil des Kaufpreises bezahlt, so hast du nur auf dasjenige ein Klagerecht, was der Verkäufer infolge des Verkaufs leisten muss, nicht auf die Summe des Kaufpreises, die du bezahlt zu haben angibst.

Geg. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

XLVI. Titel.

SI PROPTER PUBLICAS PENSATIONES VENDITIO FUERIT CELEBRATA.

4,46. Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.

4,46,1. DER KAISER ANTONINUS AN MATERNUS.

Ein wegen rückständiger Steuern geschehener Verkauf darf nicht widerrufen werden, weder weil der ehemalige Eigentümer den Kaufpreis anbietet, noch weil ein Gläubiger desselben hypothekarische oder Pfandrechte behauptet. Denn die Steuern haben den Vorrang, da das ganze Vermögen des Säumigen für sie an erster Stelle haftet.

4,46,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PLOTIUS.

Wenn verlassene Grundstücke wegen Säumigkeit in Entrichtung von Abgaben oder Rückständen an Steuern von denjenigen, die die Eintreibung der Steuern zu verantworten haben, mit Genehmigung des Vorstehers der Provinz verkauft worden sind und du sie offener und redlicher Weise um einen angemessenen Preis förmlich gekauft hast, so darf ein solcher wegen der regelmäßigen Abgaben aus Not geschehener Verkauf nicht angefochten werden.

§ 1. Ist aber der Verkauf ohne die erforderliche Bewilligung des Vorstehers geschehen, so erlauben die Rechte nicht, ihn für gültig zu achten. Folglich muss das ungültiger Weise Geschehene widerrufen werden, jedoch so, dass die Bezahlung der Steuern auf jede Weise gesichert ist.

§ 2. Alles dieses muss in Gegenwart dessen verhandelt werden, der deiner Angabe nach Käufer war.

4,46,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN EGNATIUS FAUSTINUS, VORSTEHER VON BAETICA.

Wenn jemand ein Grundstück oder einen Dienstbaren oder eine andere Sache, die wegen rückständiger Steuern, oder auch wegen einer Abgabe an Gewändern, Gold und Silber, welche jährlich eingefordert und bezahlt wird, in Beschlag genommen wurde, nachdem der Schuldner aufgefodert und vor dem Richter gemahnt worden ist, bei unterbleibender Zahlung in der Versteigerung gekauft hat, so soll solcher Kauf für immer feststehen. Wenn aber eine minderjährige Person daran beteiligt ist, so soll erforderlich sein, dass die Person, der die gesetzliche Vertretung derselben obliegt, dem Verkauf beiwohne, und es soll keinen Unterschied machen, ob ein kaiserlicher Bevollmächtigter oder der Vorsteher der Provinz die Schuld nach seiner Pflicht angemahnt habe.

Geg. prid. id. Dec. (337) unter dem Consulate des Felicianus und dem des Titianus.

XLVII. Titel.

SINE CENSU VEL RELIQUIS FUNDUM COMPARARI NON POSSE.

4,47. Dass ein Grundstück nicht ohne die Bezahlung der Steuern und Rückstände verkauft werden darf.

4,47,1. DER KAISER ALEXANDER AN CAPITONES.

Aus dem Vertrage, mit dem deine Stiefmutter, als sie ein Grundstück zum Heiratsgut gab, sich deiner Angabe nach gegenüber deinem Vater angeboten hat, die Steuern selbst zu übernehmen, kann dir gegen sie keine Klage zustehen, wenn auch erwiesen wird, dass der Vertrag durch vertragliche Vereinbarung bestärkt worden sei. Auch wenn, wie eine Stelle der Urkunde andeutet, das Grundstück nach vorgängiger Schätzung zum Heiratsgut gegeben worden ist, steht dir die Klage wegen dem Verkauf auf Erfüllung der Übereinkunft nicht zu.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers und dem 2ten des Dion.

4,47,2. DIE KAISER CONSTANTINUS AN MARCELLINUS, VORSTEHER DER ERSTEN LUGDUNISCHEN PROVINZ.

Bei Untersuchung dessen, was der Lebensmittelversorgung vorteilhaft sein könnte, haben Wir gefunden, dass besonders dieses eine Ursache von Rückständen ist, dass manche, die augenblickliche Verlegenheit anderer benutzend, Grundstücke unter der Bedingung kaufen, dass sie die Rückstände davon dem Fiscus nicht entrichten und dieselben abgabefrei besitzen sollen.

§ 1. Daher haben Wir beschlossen, dass jeder, bei welchem sich ergibt, dass er einen solchen Vertrag geschlossen und unter dieser Bedingung ein Grundstück gekauft hat, sowohl für die ganzen Steuern des gekauften Grundstücks, als auch für die sämtlichen Rückstände derselben Beszung haften muss, da der Käufer notwendig die Steuern des gekauften Grundstücks übernehmen muss und niemand ein Grundstück ohne steuerliche Belastung kaufen oder verkaufen darf.

Geg. k. Iul. (319) zu Agrippina [Köln] unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

4,47,3. DER KAISER IULIANUS AN SECUNDUS, PRAEF. PRAET.

Jedermann soll von den Äckern, die er besitzt, die öffentlichen Abgaben tragen, und sollen dem widersprechende Verträge niemandem zustattenkommen, auch wenn der Verkäufer oder Schenker die Last der Abgaben durch eine unerlaubte Verabredung auf sich behalten wollte, und selbst dann wenn die Zuständigkeit für die Steuerlast noch nicht übertragen wäre, sondern etwa noch auf dem vorigen Eigentümer des Grundstücks stünde, weil die Vertragspartner den Verkauf verheimlicht haben, damit die Steuern von den Nichtbesitzern, statt von den Besitzern, gefordert werden sollen.

Geg. XIV. k. Mart. (363) zu Antiochia unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iulianus und dem des Sallustius.

XLVIII. Titel.

DE PERICULO ET COMMODO REI VENDITAE.

4,48. Von der Haftung und dem Ertrag aus einer verkauften Sache.

4,48,1. DER KAISER ALEXANDER AN APOLLONIUS.

Nach Vollendung des Kaufs trifft aller Nutzen und Schaden, der aus der verkauften Sache entsteht, den Käufer. Denn der Verkäufer kann nur wegen solcher Umstände zu seiner Zeit in Anspruch genommen werden, welche, aus der vergangenen Zeit herrührend, eine Wertminderung begründen, und nur dann, wenn er deshalb angerufen worden ist, dem Prozesse beizuwohnen, und auch nicht in Abwesenheit des Käufers gegen diesen erkannt worden ist.

Geg. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,48,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn vereibart ist, dass jede Amphora Wein um einen gewissen Preis verkauft werde, so ist, bis dieselben übergeben worden sind, der Verkauf nicht vollständig, und es hat der Käufer, welcher in Ausmessung des Weins keinen Verzug verschuldet hat, wenn derselbe umschlägt, den Schaden nicht zu tragen.

§ 1. Da du aber angibst, dass der sämtliche im Speicher lagernde Wein ohne Messung verkauft und den Käufern die Schlüssel übergeben wurden, so trifft der Schaden, der, nach vollendetem Verkaufe, durch Umschlagen des Weins entsteht, den Käufer. Alles dieses gilt nicht nur, wenn Wein, sondern auch, wenn Öl, oder Getreide, oder ähnliche Dinge verkauft werden, und selbige entweder schlechter werden, oder ganz verderben.

Geg. V. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,48,3. DERSELBE KAISER AN DIAPHANIA.

Dass die Unredlichkeit des Verkäufers dem redlichen Käufer nicht schade, ist sicheres Recht.

Geg. IV. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,48,4. DER KAISER GORDIANUS AN SILURUS.

Wenn Käufer und Verkäufer, bei einem nicht schriftlichen Vertrag, über den Preis einig geworden sind und vom Verkäufer kein Verzug in der Übergabe verschuldet worden ist, so besteht kein Zweifel, dass die Sache auf Gefahr des Käufers verkauft worden ist.

Geg. XV. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,48,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LEONTIUS.

Da du anführst, dass eine verkaufte Sache von der Gewalt des Feuers verzehrt worden sei, so geht, wenn nicht der Kauf noch von einer Bedingung abhing, der Schaden des Verlusts dieser Sache dich nichts an.

Geg. III. non. Nov. (285) zu Atubinus unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

4,48,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CERULUS.

Der Schaden, der durch den Tod einer übergebenen Dienerin entsteht, trifft auch vor der Übergabe, wenn dieselbe nicht durch den Verzug des Veräußerers aufgeschoben worden ist, nicht ihn, sondern den Erwerber, und ist die Dienerin nicht an einer vorher gehabten Krankheit gestorben, so kann der Erwerber die Zahlung des Preises nicht mit Recht verweigern.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIX. Titel.

DE ACTIONIBUS EMPTI ET VENDITI.

4,49. Von den Klagen wegen Kauf und Verkauf.

4,49,1. DER KAISER ANTONINUS AN DELIANA.

Erhebe gegen den, welchem du den Acker verkauft hast, die Klage wegen Verkauf. Denn gegen den Käufer, der dir persönlich verpflichtet ist, hast du keine dingliche Klage.

Geg. IV. id. Iun. (215) unter dem fortgesetzten Consulate des Laetus und dem des Ceriales.

4,49,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN DOMITIANUS.

Du kannst gegen deinen Gegner die Klage wegen Verkauf auf den Rückstand des Kaufpreises anstellen.

§ 1. Es kann dir auch dasjenige, was etwa als von dir geschuldet in Gegenrechnung gebracht würde, nicht schaden, wenn du nachweisen kannst, dass du einen Vertrag guten Glaubens geschlossen hast, da diejenigen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, in Dingen, die hinterlistiger Weise geschehen sind, richterliche Hilfe finden, die in aufrichtigem Irrtum bewogen oder durch Betrug des Gegners verleitet, für eine Schuld zu halten, was keine war, einen Vertrag abgeschlossen haben.

§ 2. Auch die vor dem Verkauf entstandenen Erträge, welche deiner Angabe nach im Verkauf nicht inbegriffen waren, vom Käufer aber sich angemäßt worden sind, kannst du mit derselben Klage zurückfordern.

Geg. id. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,49,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SERAPODORUS.

Aus einem Vertrag mit Vorauszahlung steht den Vertragspartnern nur eine persönliche Klage zu.

Geg. IV. id. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,49,4. DIESELBEN KAISER AN MUTIANUS.

Wenn die Übergabe einer verkauften Sache nach dem Abschluss des Kaufvertrages vom Verkäufer aus Frechheit nicht bewirkt wird, so hat der Vorsteher der Provinz die Verurteilung auf so viel zu stellen, als nach seinem Ermessen die Nichterfüllung des Kaufes dem Käufer geschadet hat.

Geg. VIII. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,49,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DECIMA.

Der Vorsteher der Provinz wird bedacht sein, den Käufer, der zum Besitz gelangt ist und Erträge erhoben hat, zur Zahlung des Teils vom Kaufpreis, welchen er noch zurückbehalten hat, mit Zinsen anzuhalten, da die Zinsen mit Rücksicht auf die erhaltenen Erträge und durch die Begünstigung der Minderjährigkeit, auch wenn kein Verzug stattgefunden hat, begründet sind.

Geg. XII. k. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,49,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NERATIUS.

Die Klage wegen Verkauf geht, wenn nicht von Anfang an etwas anderes verabredet wurde, nicht leicht auf den Widerruf eines vollständigen Kaufs, sondern auf Einforderung des Kaufpreises.

Geg. VI. id. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIODORUS.

Wenn du Dienstbare veräußert hast und den Preis aus ihrem, dir eigentlich gehörigen, Sondergut bekommen hast, ohne zu wissen, woher die Zahlung genommen wurde, so folgt, dass dir die Klage auf den Wert noch ganz zusteht, da die Zahlung des eigenen Geldes des Verkäufers dem Käufer keine Entpflichtung gewährt.

Geg. XVII. k. Mai. (293) zu Melanthiada unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSEBIUS.

Wenn dein Vater seinen Anteil am Grundstück verkauft, den freien Besitz daran aber nicht übergeben hat, so ist gewiss, dass er alle seine Rechte daran behalten hat. Denn auch die Bezahlung der Abgabe aus der Übertragung konnte, wenn diese nur vorgetäuscht war, die Wahrheit nicht ändern.

§ 1. Wenn du also dich an den Vorsteher der Provinz wendest, und dieser findet, dass weder dein Vater, noch seine Nachfolger den Käufer oder dessen auf irgendeine Weise gewordene Erben in den freien Besitz eingewiesen haben, so wird er ohne Bedenken aussprechen, dass nichts übergeben wurde. Wenn er aber dich mit der Klage wegen Kauf auf die Einweisung in den freien Besitz verfolgt sieht, so wird er untersuchen, ob der Kaufpreis bezahlt wurde, und findet er, dass derselbe nicht gegeben wurde, so wird er dafür sorgen, dass er dir entrichtet wird.

Geg. V. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTIPATRA.

Wenn die Abgabenlast des verkauften Guts vom Verkäufer, wissentlich oder unwissentlich, geringer angegeben worden ist, und sich als größer herausstellt, so wird derselbe auf so viel in Anspruch genommen, als der Käufer weniger gegeben haben würde, wenn er es von Anfang an gewusst hätte. Sind ihm aber diese Abgaben und Belastungen bekannt gewesen, so hat er gegen den Verkäufer kein Recht zur Klage.

Geg. XV. k. Jun. (293) zu Philippolis unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Da der Verkäufer des Fleisches nach deiner Angabe den Vertrag gebrochen und dasselbe nicht zur verabredeten Zeit geliefert hat, so kannst du ihn auf den Schaden, den du davon hast, dass es dir damals nicht beschafft worden ist, bei dem Vorsteher der Provinz mit der Klage wegen dem Kauf belangen.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCARPIA.

Wenn der Veräußerer einer Dienerin dieselbe, nachdem er sie dir in Folge davon übergeben, aber danach freigelassen hat, so hat er ihr, da in deiner Gewalt stehend, damit die Freiheit nicht geben können. Hat er sie aber nach dem Vertragsabschluss, jedoch vor der Übergabe freigelassen, so hat ihn, als vollberechtigten Eigentümer, nichts gehindert, sie zur Römischen Bürgerin, *civis*, zu machen. Dir jedoch steht wegen des gebrochenen Vertrages die persönliche Klage gegen den Veräußerer zu.

Geg. X. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPINUS.

Wie die Gefahr des Umschlagens einer gewissen Menge gekauften Weins, so fällt auch der Gewinn aus gestiegenem Preise an den Käufer. Und so wie dieses wahr ist, so muss auch die Übereinkunft erfüllt werden, wenn Wein von einer gewissen Beschaffenheit und einem gewissen Maß verkauft wurde. Wenn derselbe nicht so geliefert wird, so kann der Käufer seine Klage nicht auf die Rückgabe der Kaufsumme, sondern auf Ersatz seines Schadens erheben.

Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Die Erträge müssen nach rechtsgültig vollzogenem Vertrag notwendig dem Käufer gehören, da ihm auch die Lasten zu tragen obliegt. Der Verkäufer kann auch nur den Kaufpreis, und wenn erweislich Verzug eingetreten ist, die Zinsen, nach richterlichem Ermessen, fordern.

Geg. IV. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUSON.

Der Erwerber von Dienern verlangt gewiss mit Recht, dass ihm wegen Übergabe derselben, und darüber dass sie nicht entlaufen seien, sowie wegen ihrer Gesundheit, und darüber dass sie keine Landstreicher seien, noch für gemachten Schaden haften, Gewähr geleistet werde.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Über das Maß des verkauften Weizens hinaus kann der Käufer, wenn nichts verabredet und in der Lieferung kein Verzug eingetreten ist, nichts verlangen.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS.

Nach vollendetem Kauf gehören bekanntermaßen die noch Geworfenen vom Vieh dem Käufer, dem Verkäufer müssen seine redlicher Weise gemachten Auslagen erstattet werden.

Geg. VIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMIANUS UND HERMIPPUS.

Da ihr angebt, dass ihr von Nero, der kein Recht an dem Grundstück habe, aus demselben vertrieben worden seid, so sagt ihr, dass euch gegen den, aus dessen Verkauf ihr euren Besitz daran herleitet, keine Klage zusteht. Ihr seht also ein, dass ihr im Wege eines Antrags auf Verbot durch den Vorsteher der Provinz, *interdictum*, oder sonst einer zulässigen Klage die Sache vorbringen müsst.

L. Titel.

SI QUIS ALTERI VEL SIBI SUB ALTERIUS NOMINE VEL ALIENA PECUNIA EMERIT.

4,50. Wenn jemand für einen Anderen, oder für sich unter einem anderen Namen, oder mit fremdem Geld gekauft hat.

4,50,1. DER KAISER ANTONINUS AN SECUNDINUS.

Wenn auch das Grundstück und die Dienstbaren mit deines Vaters Geld erworben wurden, so kann doch, da deiner eigenen Angabe nach die Erwerbungen im Namen deiner Mutter geschehen sind, dir nicht unbekannt sein, dass deine Mutter durch die Übergabe an sie Eigentümerin geworden ist. Wenn du jedoch einen Anspruch wegen Zahlung des Kaufpreises zu haben glaubst, so stelle die bürgerliche Klage an.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,50,2. DER KAISER ALEXANDER AN SEPTIMIA UND ANDERE.

Wenn euer Vater die Grundstücke, die er, während ihr in seiner Gewalt standet, für euch gekauft, nach eurer Entlassung aus seiner Gewalt euch übergeben hat oder ihr dieselben mit Willen des Vaters besessen habt, so habt ihr die Verfügungsrechte daran erworben.

Geg. XIII. k. April. (222) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,50,3. DERSELBE KAISER AN PATERNUS.

Wenn die Diener, die du erwähnst, wie du angibst, in deinem und deines Bruders, dessen Erbe du geworden bist, Namen gekauft und euch übergeben worden sind, so ist dir unverwehrt, sie auf gerichtlichem Wege zu verfolgen, wenn auch die Urkunde über den Erwerb festhält, dass deine Mutter das Geld bezahlt habe.

Geg. XV. k. Iul. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

4,50,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN CYRILLUS.

Wenn du auch in die Kaufurkunde den Namen deiner Schwiegermutter gesetzt hast, so ist doch deine Furcht, deshalb von ihr bedrängt zu werden, grundlos, obwohl sie den geschriebenen Vertrag hat, sobald du im Besitz und Eigentümer geworden bist.

Geg. III. non. Mai.

4,50,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VERUS.

Da du angibst, dass du einstmals, deine Besetzung für dein eigenes Geld erkaufend, den Namen deiner Gattin nur vorgeschoben hast, sie aber nun durch Benutzung der ihr zur Aufbewahrung übergebenen Urkunden die Verfügungsrechte an diesem Grundstücks sich unredlicher Weise angemaßt habe, so wird der Vorsteher der Provinz, nach seiner Erfahrung einsehend, dass die von deiner Frau, als Nichteigentümerin, ihrer Tochter gemachte Schenkung deinen Anrechten nicht nachteilig sein konnte, und dafür sorgen, dass dir, wenn du die Wahrheit deiner Bittschrift beweist, die erwähnte Besetzung nebst dem zu schätzenden Wert der Erträge wiedererstattet werde.

Geg. prid. id. Sept. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,50,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Es macht einen großen Unterschied, ob du, da deine Gattin kaufte, das Geld gezahlt hast und ihr der Besitz übergeben worden ist, oder ob du, nachdem du den Kaufvertrag in deinem Namen geschlossen, nur den Namen deiner Frau nachher in die Urkunde hast setzen lassen.

§ 1. Denn falls deine Frau in ihrem Namen gekauft hat und die gekauften Sachen ihr übergeben worden sind und auch von diesen nichts an dich gekommen ist, so hast du nur wegen des Kaufpreises auf so viel als du ärmer und sie reicher geworden ist, ein Klagerecht.

§ 2. Wenn aber du gekauft hast und dir der Besitz übergeben wurde, dabei aber damals der Name deiner Gattin in die Urkunde gesetzt worden ist, so gilt die wirklich verhandelte Sache mehr als die Schrift.

§ 3. Hast du hingegen gleich von Anfang an, als Geschäftsführer deiner Frau, in ihrem Namen gekauft, so hast du weder ihr noch dir das Klagerecht erworben, indem du für sie nicht kannst, was du für dich nicht willst. Daher hat bei der Frage über das Eigentum das Vorrecht, dem von dem Eigentümer der Besitz übergeben worden ist.

Geg. XIV. k. Sept. (293) zu Viminacio unter dem Consulate der Kaiser.

4,50,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GERONTIUS.

Da du angibst, dass du durch diejenigen, welche deine Geschäfte geführt haben, Ölfrüchte gekauft, der Verkäufer aber nach Erhalt des Kaufpreises den Vertrag gebrochen habe, so ist, wenn Personen, die in deiner Gewalt gestanden, den Kauf geschlossen haben, dir entweder durch dich selbst oder durch deinen Beauftragten die Klage wegen dem Kauf erworben worden, haben hingegen Personen, die auf eigenes Recht handelten, diesen Vertrag in deinem Auftrag geschlossen und sich dadurch selbst das Klagerecht erworben, so wende dich durch diese oder durch diejenigen, denen sie Auftrag gegeben haben, an den zuständigen Richter, welcher nach Angemessenheit, wie sie in dieser Art Verträgen berücksichtigt zu werden pflegt, für deine Befriedigung sorgen wird.

Geg. XIV. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,50,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALENTINA.

Wer mit fremdem Geld kauft, der erwirbt nicht dem, welchem das Geld gehört, sondern sich selbst, sowohl das Klagerecht wegen dem Kauf, als, wenn ihm der Besitz übergeben worden ist, auch das Verfügungsrecht. Da du nun angibst, dass dein Vetter aus seinem und deinem gemeinschaftlichen Vermögen einiges gekauft habe, so wirst du also klüger handeln, wenn du dein Geld gegen ihn einklagst. Denn eine dingliche Klage steht dir wegen der von ihm gekauften Sachen gegen ihn nicht zu.

Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,50,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINIANUS.

Nichts hindert daran, dass, wenn einer das Geld zahlt, das Verfügungsrecht mit beider Vertragspartner Einverständnis, oder auch durch den Willen des Verkäufers allein, auf einen Anderen übertragen wird. Auch ist verordnet, dass ein solcher Vertrag unter Abwesenden durch Boten oder mittels Brief abgeschlossen werden kann.

Geg. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LI. Titel.

DE REBUS ALIENIS NON ALIENANDIS ET DE PROHIBITA RERUM ALIENATIONE VEL HYPOTHECA.

4,51. Dass fremde Sachen nicht veräußert werden dürfen und von verbotener Veräußerung und Hypothekenbestellung.

4,51,1. DER KAISER ALEXANDER AN CATTIANUS.

Wenn dem Vorsteher der Provinz bewiesen wird, dass Iulianus ohne Recht deine Diener an Mitwissende veräußert hat, so wird er die Erwerber anhalten, dir die Diener zurückzubringen. Haben sie es aber nicht gewusst und sind sie Herren der Diener geworden, so wird er den Iulianus anhalten, dir den Wert derselben zu erstatten.

Geg. VIII. id. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,51,2. DER KAISER GORDIANUS AN GRAECIA.

Wenn dein Ehemann eine dir gehörige Sache verkauft hat, du aber deine Einwilligung dazu nicht gegeben hast, so kann, obwohl du durch Betrug verleitet auf die Kaufurkunde dein Siegel gedrückt hast, doch diese List dem Käufer keine Sicherheit gewähren, falls dieser nicht die Sache ersessen, *usucapio*, oder er durch den Einspruch der Verjährung geschützt ist.

4,51,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VALERIANUS.

Der, welcher der Verkäuferin im Erbgang rechtlich nachfolgt, kann nicht den richtig abgeschlossenen Verkauf rückgängig machen und die Verfügungsrechte wieder an sich ziehen. Auch wenn er die verkaufte Sache aus seinem eigenen Recht herauszugeben betreiben wollte, kannst du entweder mit dem Einspruch des Betrugs, wenn du diesen Weg wählen willst, dich schützen, oder nachdem du der Sache verlustig gegangen bist, wegen deines Schadens gegen ihn klagen.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,51,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APHOBIUS.

Indem deine Mutter die Diener deines Vaters, der ein Grundstück vom Philippus gepachtet hatte, dem Eigentümer des Grundstücks an Zahlungs statt für Schulden gegeben hat, nachdem du Erbe geworden warst, hat sie dir nichts entziehen können. Wenn du also nicht nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre das von ihr gemachte Geschäft genehmigt hast, so kannst du sie, wenn der Verpächter sie nicht als ihm verpfändet veräußert hat, unter Anbietung der Schuld zurückfordern.

Geg. III. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,51,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AEGRUS.

Wenn dein Vater nach deiner Entlassung aus seiner Gewalt dein Grundstück ohne deine Einwilligung verkauft hat und du nicht sein Erbe geworden bist, und auch der Besitzer nicht durch den Einspruch der Verjährung geschützt ist, so wird der Vorsteher der Provinz auf deine Klage hin die Zurückgabe des Grundstücks an dich veranlassen.

Geg. VIII. id. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,51,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Niemand hat durch den Verkauf dir gehöriger Sachen, die ihm nicht verpfändet waren, und zu deren Veräußerung er nicht von Amtswegen ermächtigt war, dir Nachteil bringen können.

4,51,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn ein Gesetz die Veräußerung verbietet, oder ein Testator dieses getan hat, oder eine Vereinbarung dies besagt, nicht nur die Veräußerung der Verfügungsrechte oder die Freilassung der Diener verwehrt ist, sondern auch die Erteilung eines Nießbrauchs und die Stellung zur Hypothek oder Verpfändung untersagt sein soll, desgleichen auch keine Dienstbarkeiten oder Erbzinsverträge zugelassen werden sollen, es wäre denn lediglich in solchen Fällen, in denen die Autorität der Verordnungen, oder der Wille des Testators, oder der Inhalt der Vereinbarungen, wodurch die Veräußerung verboten ist, etwas dergleichen vorzunehmen ausdrücklich gestatten.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LII. Titel.

DE COMMUNIUM RERUM ALIENATIONE.

4,52. Von Veräußerung gemeinschaftlicher Sachen.

4,52,1. DER KAISER GORDIANUS AN APOLLODORUS.

Wenn kein Vorrecht der Ersitzung, *usucapio*, und kein Einspruch verjährten Stillschweigens den Käufer der Besetzung, welche, deinem Anführen nach, von den Miterben deines Oheims veräußert worden ist, in Hinsicht auf deinen Anteil schützt, so ist dir die dingliche Klage unbenommen geblieben. Gibt aber das bestehende Recht dem Käufer Sicherheit, so steht dir frei, diejenigen zu belangen, die den in Ansehung deines Anteils unrechtmäßigen Verkauf gemacht haben.

4,52,2. DERSELBE KAISER AN TERENCEIANUS.

Es macht einen großen Unterschied, ob deine Miterben die gemeinschaftliche Besetzung verkauft haben oder der Fiscus als Eigentümer eines Teiles, das Ganze, vermöge des ihm zustehenden Vortrittsrechts, verkauft hat. Denn ist der Verkauf durch den Fiscus geschehen, so kann derselbe vernünftigerweise nicht angefochten werden, haben aber die Miterben das Ganze verkauft, so kann dieser Verkauf deinen Anteil nicht berühren, wenn auch der Verkäufer auf Anweisung einen Teil des Kaufpreises an den Fiscus gezahlt und wegen des Übrigen einen Schuldschein ausgestellt hat.

4,52,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUSEBIUS.

Unrichtig ist deine Meinung, dass ein Anteil an einem gemeinschaftlichen Grundstück, bevor über die Klage auf Teilung erkannt wurde, nur an einen Genossen, nicht auch an einen Fremden verkauft werden könne.

4,52,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ULPIANUS, *SOLDAT.*

Dein Bruder hat, während du Soldat gewesen bist, deinen Anteil nicht veräußern können, dass aber sein Anteil gegen Bezahlung des Kaufpreises dir abgetreten werde, geziemt nicht der Würde des Soldaten.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,52,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OLYMPIANUS.

Wenn du, über fünfundzwanzig Jahre alt, Grundstücke als dein eigenes an Einen, der nicht wusste, dass sie deinen Brüdern mit dir gemeinschaftlich gehörten, verkauft hast, so musst du, wenn auch keine Urkunde aufgesetzt und nichts besonders vereinbart ist, nachdem er vom fremden Anteil vertrieben wurde, dem Käufer seinen Schaden ersetzen.

LIII. Titel.

REM ALIENAM GERENTIBUS NON INTERDICI RERUM SUARUM ALIENATIONE.

4,53. Dass denen, die fremde Geschäfte führen, die Veräußerung ihrer eigenen Sache nicht verboten ist.

4,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PUBLICIA.

Es ist den Vormündern und Verwaltern, da sie schon aufgrund ihrer rechtlichen Stellung Schuldner sind, nicht verboten, ihre eigenen Sachen mit deren Zubehör zu veräußern. Es konnte also dein Verwalter sein Grundstück, mit dessen Belastung, unserem Fiskus verpfänden, denn dies wäre auch an eine Privatperson möglich gewesen.

Geg. non. Iun. (205) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Geta.

LIV. Titel.

DE PACTIS INTER EMPTOREM ET VENDITOREM COMPOSITIS.

4,54. Von den zwischen Käufer und Verkäufer eingegangenen Vereinbarungen.

4,54,1. DER KAISER ANTONINUS AN DIOTIMA.

Wenn du dein Grundstück unter der Bedingung verkauft hast, dass die Käuferin, falls nicht binnen einer gewissen Frist der Kaufpreis bezahlt würde, der Vorauszahlung verlustig sein und das Verfügungsrecht dir verbleiben solle, so ist der Vertrag zu befolgen.

Geg. V. id. Oct. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

4,54,2. DER KAISER ALEXANDER AN CHARISIUS.

Wenn deine Eltern ein Grundstück mit der Bedingung verkauft haben, dass dasselbe zurückgegeben werden solle, wenn sie selbst oder ihre Erben zu irgendeiner Zeit oder binnen einer gewissen Frist den Kaufpreis anböten, und du zur Erfüllung dieser Bedingung bereit bist, der Erbe des Käufers aber nicht willig ist, so wird dir zur Erfüllung des Vertrages die Klage wegen der Vorschrift, *praescriptis verbis*, oder die Klage wegen Verkauf gestattet werden, mit Berücksichtigung dessen, was der Gegner nach Anbieten der vertragsmäßigen Summe aus diesem Grundstück gezogen hat.

Geg. k. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,54,3. DERSELBE KAISER AN FELIX, SOLDAT.

Wer ein Grundstück unter der Bedingung verkauft hat, dass dasselbe an ihn zurückfallen soll, wenn der Rückstand des Kaufpreises nicht binnen einer gewissen Frist gezahlt wird, der hat, wenn er den Besitz nicht unter Vorbehalt übergeben hat, keinen Rückgabeanspruch, sondern das Klagerecht wegen Verkauf.

4,54,4. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Auf die vereinbarte Bedingung beim Verkauf kann derjenige sich nicht berufen, der nach dem festgelegten Tag der Zahlung nicht die Klage auf Rückgabe der Sache angestellt, sondern vorgezogen hat, auf die Zinsen des Kaufpreises zu klagen.

4,54,5. DER KAISER GORDIANUS AN LONGINUS.

Wenn du beim Verkauf dir von Anfang an ausbedungen hast, dass der, welchem du deine Besitzung verkaufst, dir von dem säumig bezahlten Kaufpreis Zinsen entrichten solle, hältst du nicht mit Unrecht dafür, dass diese, wenn du dich an den Vorsteher der Provinz wendest, dir gewährt werden müssen. Denn wenn du solches nicht von Anfang an im Vertrag vereinbart hast und nun klagst, so wirst du nur wegen Verzuges sowohl von dem Schuldner, als auch von demjenigen, der für alle Verbindlichkeiten aus dem Kaufe zu haften versprochen hat, Zinsen mit Recht in Anspruch nehmen können.

4,54,6. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN RIMULUS.

Da du anführst, dein Grundstück Anderen, wegen gewisser unter euch stattgefundener Rücksichten, um einen geringen Preis überlassen zu haben, ist es möglich, dass dir dies keinen Nachteil bringt, da bei nicht erfülltem Versprechen dein Verfügungsrecht wieder in das alte Verhältnis eintreten muss. Daher wird der zuständige Richter auf dein Ansuchen hin durch seine Autorität bewirken, dass das Grundstück, das du erwähnst, dir mit seinen Erträgen ohne alle Winkelzüge zurückgegeben werde, zumal da auch die Gegenseite, wenn sie ihr Geld wieder bekommt, nicht als irgend ein Unrecht leidend erscheint.

4,54,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MUSAEUS.

Wenn derjenige, den du erwähnst, von dir gekauft hat und ausgemacht worden ist, dass, wenn die erlegte Summe binnen einer gewissen Frist zurückgezahlt würde, die Sache als nicht verkauft gelten solle, so verlangst du nicht mit Recht, dass diese Übereinkunft durch ein Rescript von Uns aufgehoben werde. Sollte er aber nicht bereit sein, das Verfügungsrecht an der Sache zu übergeben, kannst du durch das Rechtsmittel der Mitteilung an das Gericht, der Einsiegelung und Hinterlegung des Geldes dein Recht wahren.

4,54,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AUXANONES.

Es ist gewiss, dass eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Käufer und Verkäufer getroffene Übereinkunft unverändert zu beachten ist, wenn davon nicht durch einen späteren Vertrag wieder abgegangen wird.

4,54,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand in einem Verkaufs- oder Veräußerungsvertrag vereinbart, dass dem neuen Eigentümer nicht erlaubt sein soll auf dem verkauften oder sonst überlassenen Platze ein Grabmal zu erbauen oder ihn auf andere Weise heilig zu machen, so verordnen Wir, wenn dies auch den Alten zweifelhaft schien, dass ein solcher Vertrag kraft Unseres Gesetzes fest eingehalten werden solle und unverbrüchlich bestehen bleibe. Denn vielleicht liegt ihm viel daran, dass ihm nicht ein Nachbar aufgedrungen werde, den er nicht nur nicht mag, sondern wegen dem auch dieses ausdrückliche Verbot besteht. Wenn nun der Verkäufer oder sonstige Veräußerer sein Recht nicht anders hat übertragen wollen, als durch solch einen Vertrag gedeckt, wie ist es zu ertragen, dass er durch die abweichende Auslegung sich getäuscht sehen sollte?

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LV. Titel.

SI SERVUS EXPORTANDUS VENEAT.

4,55. Wenn ein Dienstbarer zum Verbringen anderwärts verkauft wird.

4,55,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PETRONIA.

Dienstbare, die infolge der Veräußerungsbedingungen, wobei die Befugnis zur Wiederergreifung falls nicht in Ausland verbracht, vereinbart wurde, richtig ins Ausland verbracht worden sind, können vom Erwerber oder dem, der an seine Stelle getreten ist, so lange der Vertrag nicht gebrochen wurde, freigelassen werden.

§ 1. Wenn sie jedoch nach der Freilassung vom Fiscus beansprucht werden, fallen sie infolge jener Bedingungen in ewige Dienstbarkeit, wenn sie sich in solchen Städten aufhalten, welche von den Vertragsschließenden ausgenommen worden sind.

§ 2. Vor der Freilassung aber bleibt die Wiederergreifung unverwehrt, und sie werden daher für öffentliche Rechnung nicht in Anspruch genommen.

Geg. XV. k. Oct. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

4,55,2. DIESELBEN KAISER AN NEDIENUS.

Wenn du vereinbart hast, das Recht auf Wiederergreifung zu haben, so kannst du dich deines Rechts bedienen. Hast da aber dies unterlassen und eine Strafe vereinbart, so ist der Dienstbare dem Fiscus verfallen, du hast aber das Recht auf Klage wegen der vertraglichen Vereinbarung. Es kommt jedoch dann darauf an, ob der Dienstbare mit Willen des Herrn an den verbotenen Ort gekommen ist.

Geg. VII. k. Nov. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

4,55,3. DER KAISER ALEXANDER AN NOVIUS.

Eine Dienstbare, welche, damit sie ausgeführt würde, veräußert, aber nicht ausgeführt, sondern von einem in derselben Stadt sich aufhaltenden Käufer erworben und freigelassen worden ist, hat gegen den Inhalt des Verkaufs nicht frei werden können, und es wird daher mein Geschäftsführer, wenn du dich deshalb an ihn wendest, das Seinige tun.

Geg. IV. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,55,4. DERSELBE KAISER AN PAPIA.

Es ergreift mich, dass du von deinem eigenen Diener, unter der Bedingung, dich nicht in der Heimat aufzuhalten, übereignet worden sein sollst und dass derjenige, welchem dich der erste Erwerber veräußert hatte, dich freigelassen habe.

§ 1. Daher wird der zuständige Richter gegen den, welcher deiner Angabe nach, anwesend ist, die Untersuchung eröffnen, und wenn die Anklage der Wahrheit entspricht, dieses entsetzliche Verbrechen zu Anderer Beispiel mit dem Tode bestrafen.

§ 2. Bevor du aber deine Behauptungen nicht bewiesen hast, ist dein persönlicher Rechtszustand so anzusehen, wie er nach der Freilassung sich befindet.

Geg. XI. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,55,5. DERSELBE KAISER AN SERAPIONES.

Wer von seinem Herrn veräußert wird, um aus seiner Stadt ausgeführt zu werden, der darf auch nicht in der Stadt Rom sich aufhalten, und wer aus einer angegebenen Provinz ausgeführt werden sollte, nicht in Italien. Wenn du also beweisen kannst, dass gegen die vereinbarte Kaufbedingung gehandelt wurde, so gebrauche dich des Rechts, das dir deshalb zusteht.

Geg. VII. k. Febr. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

LVI. Titel.

SI MANCIPIUM ITA VENIERIT NE PROSTITUATUR.

4,56. Wenn ein Dienstbarer unter der Bedingung, nicht zur Prostitution gezwungen zu werden, veräußert worden ist.

4,56,1. DER KAISER ALEXANDER AN SOCRATES.

Der Präfekt der Stadt wird, wenn eine Dienerin unter der Bedingung, sie, wenn sie zur Prostitution preisgegeben würde, wegholen zu dürfen, veräußert worden ist, demjenigen, dem dies nach der Verordnung des Kaisers Hadrianus zusteht, gestatten, sie wegzuholen. Findet der Richter, dass derselbe entgegen der Bedingung, die er selbst ausgemacht, geduldig zugesehen habe, dass das Weib zu schändlichem Gewinn benutzt wurde, so kommt ihr nach der Auslegung desselben Fürsten die Freiheit zu, und er wird sie also vor den Prätor bringen lassen, der in Freiheitssachen die Gerichtsbarkeit hat, damit der Prozess dort verhandelt werde. Denn der Inhalt der einmal vereinbarten Veräußerungsbedingung wird dadurch nicht aufgehoben, dass das Verfügungsrecht über mehrere Erwerber an einen, der das Weib Preis gegeben hat, ohne diese Bedingung übergegangen ist.

Geg. III. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,56,2. DERSELBE KAISER AN SEVERUS, *PRAEF. PRAET.*

Das Weib, welches nach deiner Angabe unter der Bedingung, nicht preisgegeben zu werden, oder wenn dies geschähe, frei zu sein, veräußert worden ist, muss von der Militärbehörde vor das Tribunal gestellt werden, damit, wenn über den Vertrag Streit besteht, nach welchem jedoch, wenn er begründet ist, dem Weibe bei Eintritt der Bedingung die Freiheit gebührt, die Sache vor demjenigen, der darüber zu erkennen hat, verhandelt werde. Diese Bedingung gilt auch dann, wenn sie in der Veräußerungsurkunde nicht enthalten ist, und durch einen Brief oder mündlich vereinbart worden ist.

Geg. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,56,3. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Eine Dienerin, das unter der Bedingung veräußert worden ist, ihren Körper nicht für Geld anbieten zu dürfen, darf sich auch nicht in einer Schenke unter dem Vorwand des Bedienens prostituieren, damit nicht die vereinbarte Bedingung umgangen werde.

Geg. id. Ian. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

LVII. Titel.

SI MANCIPIUM ITA FUERIT ALIENATUM UT MANUMITTATUR VEL CONTRA.

4,57. Wenn ein Dienstbarer unter der Bedingung veräußert worden ist, dass er oder dass er nicht freigelassen werde.

4,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN PATRICENSIS.

Wenn Patrocius dich der Hermia mit der Bedingung geschenkt hat, dass du nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Dienstbarkeit die Freilassung bekommen sollst, so dass du nach Ablauf dieser Zeit römischer Bürger, *civis romanus*, wärst, und er nicht etwa seine Willensmeinung geändert hat, und auch, wenn er schon gestorben wäre, hast du die Freilassung erlangt, weil anzunehmen ist, dass nicht nur bei Veräußerten, sondern auch bei Verschenkten die Bedingung, sie freizulassen, gilt. Es konnte auch Patrocius, nachdem er das Verfügungsrecht an dir einmal auf Hermia übertragen hatte, dich nachher nicht an einen anderen übergeben, und so musst du also nicht auf die Freilassung klagen, die du nach der Vereinbarung schon erlangt hast, sondern die erhaltene Freiheit verteidigen.

Geg. VI. id. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,57,2. DERSELBE KAISER AN EUTYCHIANUS, *FREIGELASSENER.*

Wenn Orestes seinen Diener, der sein natürlicher Sohn war, mit der Bedingung veräußert hat, dass der Erwerber ihn freilassen solle, so ist er, wenn er auch nicht freigelassen wurde, nach der kaiserlichen Constitution der Kaiser Marcus und Commodus an Aufidius Victorinus, dennoch frei.

Geg. non. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,57,3. DERSELBE KAISER AN FULGINIUS.

Wenn Justa dem Saturninus ein Mädchen, namens Firma, damals im siebten Jahre stehend, mit der Bedingung veräußert hat, dass sie mit erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre frei sein solle, so ist, wenn auch der Vollzug der Freilassung durch den Erwerber in dem Vertrag nicht erwähnt worden war, doch die kaiserliche Constitution der Kaiser Marcus und Commodus [*in den 'Semestris' des Kaisers Marc Aurel*] anwendbar.

§ 1. Daher ist Firma mit erfülltem fünfundzwanzigsten Jahre frei geworden, und es schadet ihr nicht, dass sie im siebenundzwanzigsten freigelassen worden ist, indem sie nach der Constitution schon frei war, und das Kind, welches sie von dir empfangen und nach dem fünfundzwanzigsten Jahre geboren hat, ist frei geboren.

Geg. X. k. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,57,4. DER KAISER GORDIANUS AN IOCUNDA.

Wenn Der, welcher für dich die Ablösesumme erhalten hat, damit er dir zu einer bestimmten Zeit die Freiheit gebe, die versprochene Freilassung verzögert, so bist du offenbar von der Zeit an frei geworden, wo dir die Freiheit gegeben werden konnte und nicht gegeben worden ist, und daher ist es ganz und gar nicht ungewiss, dass die von dir geborenen Kinder als Freigeborene gezeugt sind.

Geg. VI. k. Mai. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,57,5. DERSELBE KAISER AN MARINUS.

Dienstbare, die unter der Bedingung veräußert worden sind, dass sie nicht freigelassen werden sollen, können auch durch Freilassung die Freiheit nicht erlangen, denn die auf der Person haftende Bedingung kann durch den, der dieselbe beim Kauf eingegangen ist, nicht geändert werden.

§ 1. Es ist jedoch auch kein gerechter Grund vorhanden, der die auf die Nichterfüllung der Bedingung gesetzte Strafe erfordert.

§ 2. Es lässt sich also nicht absehen, auf welche Weise der, welcher jene Bedingung beim Verkauf gemacht hat, dich vor die Kanzlei des Prokurators des Fiscus sollte fordern können, da der Fiscus in Verträge der Privatleute sich nicht mischen soll, und der an dich geschriebene Brief den Fall, wenn du nicht selbst die Freilassung bewirkt haben würdest, nicht berührt.

Geg. XVI. k. Sept. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,57,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFINA.

Wenn du ein Mädchen unter der Bedingung veräußert hast, dass sie freigelassen werden solle, und wenn dies nicht geschähe, hundert Goldstücke zu entrichten seien, so ist sie, wenn der Vertrag auch nicht eingehalten worden ist, gleichwohl aus der Dienstbarkeit zur Freilassung gelangt, da diese ihr gewährt werden konnte, und auf das Geld wird nicht, wegen gebrochenen Versprechens, rechtmäßig geklagt werden können, da bei nicht verändertem Willen des Veräußerers mit allem Grund anzunehmen ist, dass der Eintritt der Bedingung an die Stelle der Handlung des Freilassens tritt.

Geg. XVI. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

LVIII. Titel.

DE AEDILITIIS ACTIONIBUS.

4,58. Von den Klagen aus dem Amtsbereich der Aedilen.

4,58,1. DER KAISER ANTONINUS AN DECENTIUS.

Wenn jemand nicht einfach, sondern in der Absicht des Betrugs dir ohne dein Wissen einen entlaufenen oder sonst mit einem Mangel behafteten Diener übereignet hat, und derselbe wieder entlaufen und abwesend ist, so wird der zuständige Richter, nach längst angenommenen Rechtsgrundsätzen, den Veräußerer dieses Dieners nicht nur auf die Ablösesumme zu belangen gestatten, sondern auch auf die Vergütung des Schadens, den du durch ihn erlitten hast, anordnen.

Geg. IV. k. Iun. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,58,2. DER KAISER GORDIANUS AN PETILIUS.

Da du angibst, dass ein Diener, den du dir schon lange vorher beschafft hast, vor Jahresfrist davongelaufen sei, kann ich nicht ersehen, aus welchem Grunde du deshalb den Veräußerer desselben zu belangen gedenkst. Denn dass die Klage auf Rückerstattung der Zahlung auf die Frist von sechs Monaten, die auf Minderung der Kaufsumme aber auf ein Jahr befristet ist, ist bekanntlich rechtens.

Geg. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,58,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MUTIANUS.

Wenn nicht erwiesen wird, dass der Diener bei dem vorigen Herrn entlaufen ist, so trifft, wenn er nach der Veräußerung entläuft, der Schaden den Erwerber.

§ 1. Hat aber der Veräußerer auch für die Zukunft leichtsinniger Weise versprochen, dass der Diener nicht untadelig werden würde, so ist es, obgleich dies unmöglich scheint, doch nicht zweifelhaft, dass entsprechend dem vorhergegangenen oder unmittelbar gefolgten Vertrag geklagt werden kann.

§ 2. Denn die späteren Vorfälle fallen nicht dem Veräußerer, sondern dem Erwerber zur Last. Da du aber angibst, dass der Diener, den du erworben hast, zu dem zurückgekehrt sei, der ihn veräußert hatte, so wird der zuständige Richter nach Befinden des Sachverhalts sein Urteil zu sprechen bedacht sein.

Geg. XV. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,58,4. DIESELBEN KAISER AN FALSUS.

Wenn jemand ein Grundstück mit der Bedingung gekauft hat, dass der Kauf, wenn es ihm missfiele, ungültig sein solle, so wird dieser, als bedingt geschlossen, aufgelöst und es kann gegen den Verkäufer die Klage auf Rückerstattung erhoben werden.

§ 1. Dasselbe gilt, wenn ein gifttragendes Grundstück, eines worauf giftige oder totbringende Kräuter wachsen, ohne dass der Käufer hierum gewusst hat, verkauft worden ist; denn es ist gewiss, dass auch in diesem Fall dasselbe aufgrund eben dieses Klagerechts zurückgenommen werden muss.

4,58,5. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEBRIDIUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn der Vertrag guten Glaubens einmal geschlossen, der Diener in Empfang genommen und die Ablösesumme bezahlt ist, so darf dem Erwerber des Dieners das Recht, die Ablösesumme zurückzufordern, nur dann gestattet werden, wenn er den Diener, von dem er sagt, dass er entlaufen sei, herausgeben kann. Denn dieses ist nicht nur bei ausländischen, sondern auch bei Dienern aus den Provinzen im Recht vorgeschrieben.

Geg. III. k. Jul. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

LIX. Titel.

DE MONOPOLIIS ET CONVENTU NEGOTIATORUM ILLICITO VEL ARTIFICIO ERGOLABORUM NEC NON BALNEATORUM PROHIBITIS ET PACTIONIBUS ILLICITIS.

4,59. Von wirtschaftlichen Monopolen und dass den Kaufleuten, handwerklichen Lohnarbeitern und Bademeistern unerlaubte Absprachen und Vereinbarungen unter sich verboten sind.

4,59,1. DER KAISER LEO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

... an welchem Orte oder in welcher Stadt auch die Arbeiten sind, soll er sich keines Gegenstandes oder anderen Sache bedienen, wenn er auch eine kaiserliche Schrift vorzeigte, mit Ausnahme in den Tempeln, noch soll er Bittgesuche beibringen oder hinzuzufügen sich unterfangen.

§ 1. Damit nämlich das in so vortrefflicher und frommer Weise Beschlossene und Verordnete festbleibe, werden Wir weder den Quästor, noch die anderen Beamten des kaiserlichen Palastes, noch die Archivschreiber, noch die nachgeordneten Beamten der Tribunen, noch die Referendare unbekannt mit der kaiserlichen Entschliebung lassen, insofern sie in der Folge dergleichen Bittgesuche annehmen oder einem dieser Leute ihre Mitwirkung gewähren wollen, es sei durch Vorsagen, oder Andeuten, oder Unterrichten, oder durch Zuwendung irgend einer anderen Begünstigung oder Vorteils.

§ 2. Wer aber solchen Leuten beisteht, er sei Beamter in einer kaiserlichen Kanzlei oder im kaiserlichen Palast oder gehöre zu einem anderen Dienst, wer auf irgendeine Weise etwas dergleichen schreibt oder angibt oder sonst zu dessen Ausführung mitwirkt, der soll seines Gürtels und seines Vermögens verlustig gehen.

§ 3. Dies alles nun wissend, ist nach dieser Unserer Gesetzgebung jedem Untertan freigestellt, und kann ohne Furcht wagen, solche Verträge, für die kein Verbot mehr besteht, einzugehen.

Geg. III. id. Febr. (473) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Leo.

4,59,2. DER KAISER ZENO AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass niemand mit Gewändern irgendeiner Art, oder mit Fischen, oder auch mit Kämmen oder Seeigeln oder in irgend einer anderen zur Speise oder zu sonst zu irgendeinem Gebrauche dienenden Ware oder irgend einem Stoffe, es sei aus eigener Macht oder vermöge eines bereits ausgewirkten oder noch auszubringenden kaiserlichen Rescriptes oder pragmatischen Sanction oder von Unsrer eigenen Huld geschehenen schriftlichen Bemerkung, einen Alleinhandel auszuüben sich unterfangen, auch niemand in unerlaubten Zusammenkünften sich verschwören noch verabreden soll, gewisse Handelswaren nicht günstiger, als man untereinander übereingekommen, zu verkaufen.

§ 1. Auch den Baumeistern oder Bauunternehmern und denen, die andere derartige Arbeiten betreiben, und den Badern soll gänzlich verboten sein, Verabredungen unter sich zu treffen, dass keiner von ihnen eine einem anderen übertragen gewesene Arbeit vollende, und keiner, eine einem anderen aufgegeben Besorgung demselben wegnehme, vielmehr soll einem jeden freistehen, eine von einem anderen angefangene und verlassene Arbeit ohne Furcht irgend eines Nachteils zu vollenden und jede Verhinderung dergleichen ohne Scheu anzuzeigen, auch ohne gerichtliche Kosten.

§ 2. Wer aber sich unterstehen wollte, einen Alleinhandel auszuüben, der soll seines Vermögens beraubt und zu ewiger Verbannung verurteilt werden.

§ 3. Die Vorsteher der übrigen Handwerker aber sollen, wenn sie in Zukunft entweder zur Festsetzung der Warenpreise, oder sonst zu anderen unerlaubten Verabredungen zusammenkommen und mit dergleichen Verträgen sich zu verpflichten, unterfangen sollten, um vierzig Libra Gold gebüßt werden, auch soll deine Praefectur zu einer Strafe von fünfzig Libra verurteilt werden, wenn sie in Betreff des verbotenen Alleinhandels und der untersagten Verabredungen der Zünfte, die nach Befinden verwirkten Verurteilungen, wie sie in Unsrer heilsamen Verfügung enthalten sind, entweder aus Bestechlichkeit oder aus Falschheit oder aus irgend einer anderen Pflichtwidrigkeit nicht gehörig vollstrecken sollte.

Geg. XVII. k. Ian. (483) nach dem Consulate des Trocundes.

LX. Titel.

DE NUNDINIS ET MERCATIBUS.

4,60. Von Wochenmärkten und Jahrmärkten.

4,60,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, welchen gestattet ist Messen oder Märkte abzuhalten und dieses entweder durch Vergünstigung der Vorfahren oder durch Unsere Bewilligung erlangt haben, sollen die Wohltat eines solchen Rescripts unter der Bedingung genießen, dass sie auf den Märkten und Messen niemanden wegen Handelswaren belangen, noch von dem Anbieten oder von dem Ertrage der Lokale für diese Zeit eigenmächtig Abgaben erheben, noch unter dem Vorwand einer Privatschuld den daselbst zusammenkommenden Personen beschwerlich fallen dürfen.

LXI. Titel.

DE VECTIGALIBUS ET COMMISSIS.

4,61. Von Abgaben und deren Erhebung.

4,61,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VICTORINUS.

Wenn du, bevor die Frage über deine Vergehen entstand, rechtsgültig freigelassen worden bist, so ist es unrecht, deinen Stand der Abgaben wegen anzufechten.

4,61,2. DIESELBEN KAISER AN LINIUS.

Ein Gegenstand, der der Angabe nach vor fünf Jahren beschlagnahmt wurde, kann nicht zurückgefordert werden, auch kann für eine Sache, deren Beschlagnahme anheimgefallen ist, wenn sie selbst weder vorhanden ist, noch absichtlich verhehlt wird, nicht deren Wert gefordert werden.

4,61,3. DIESELBEN KAISER AN INGENUUS, *SOLDAT*.

Allen Unseren Soldaten haben Wir vergönnt, dass ihnen wegen unterlassener Angaben nichts beschlagnahmt werden kann. Entschlage dich also dieser Furcht und bezahle die Ein- und Ausfuhr-Zölle, die du etwa schuldig zu sein befunden werden wirst.

4,61,4. DIE KAISER CONSTANTINUS AN IUNIUS RUFUS, *CONSUL VON AEMILLA*.

Derjenige muss die Pacht auf Zollerhebung bekommen, der das höchste Gebot abgegeben hat, so dass der Pacht auf nicht weniger als drei Jahre sich erstreckt und die zur Einziehung der Zölle bestimmte Zeit auf keine Weise unterbrochen wird. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Rechtsverhältnisse der Pachtungen erneuert und dieselben gleichermaßen an andere vergeben werden.

Geg. k. Iul. (321) unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

4,61,5. DERSELBE KAISER AN MENANDER.

Allen Einwohnern der Provinz soll für diejenigen Dinge, welche sie zu ihrem eigenen Gebrauch oder für den Staatsschatz einführen, oder ihrer Landwirtschaft wegen ausführen, kein Zoll von den Einnehmern abgefordert werden.

§ 1. Diejenigen Dinge aber, welche aus anderen als den vorbesagten Ursachen oder des Handels wegen ein- und ausgeführt werden, unterwerfen Wir der gewöhnlichen Abgabe, und bedrohen die städtischen Soldaten und die der Zollstationen, und andere Personen, durch deren Habgier, wie versichert wird, das Gesetz umgangen wird, mit dem Tode.

Geg. III. id. Iul. (321) unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

4,61,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FLORENTIUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM*.

Alle Dinge und Personen, die dem Privatleben angehören, müssen in den öffentlichen Verwaltungen gleichbehandelt werden.

§ 1. Dieses sagen Wir deshalb, weil nicht wenige Personen Anordnungen vorzeigen, die sie durch Günstlinge ausgewirkt haben, und womit sie die Befreiung von den Zöllen oder anderem, das gewöhnlich dem Fiskus zufließt, behaupten.

§ 2. Wenn also eine Privatperson auf ein solches Rescript sich beruft, so soll dieses nichtig sein. Denn die Zölle sind keine unwichtigen öffentlichen Einnahmen, und müssen von allen, die mit Handel oder Frachtfahrt von Waren sich beschäftigen, gleichermaßen bezahlt werden; mit Ausnahme der Schiffer, welche nachweislich die Schifffahrt auf eigene Rechnung betreiben.

Geg. X. k. Mart. (365) zu Mediolanum unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

4,61,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN ARCHELAUS, *COMES ORIENTIS*.

An der Entrichtung der Zölle soll keiner Person etwas gemindert werden, so dass jeder, der sich mit Handel abgibt, das dem Herkommen nach auferlegte Achtel zu entrichten hat, darin ist auch zu Gunsten der Militärpersonen keine Ausnahme zu machen.

Geg. IV. k. Febr. (365) zu Berytus nach dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

4,61,8. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM*.

Von Gesandten der untergebenen Völker sollen die Einnehmer des Zolls nur auf die Waren, die sie aus ihren eigenen Orten, woher sie kommen und hierher bringen, das Achtel erheben, was sie aber aus dem römischen Gebiet in ihre Heimat mitnehmen und dessen Ausfuhr gesetzlich erlaubt ist, soll von Abgaben frei und unangetastet sein.

Geg. prid. non. Iul. zu Constantinopel, bestätigt XII. k. Aug. (381) unter dem Consulate des Syagrius und dem des Eucherius.

4,61,9. DIESELBEN KAISER AN DENSELBE.

Wir heben die ganze angemäße Befreiung von dem in Ägypten und der Augustanica bestehenden Zolle, der *arabarchia* heißt, hiermit auf, und gestatten nicht, dass bei der Überführung von Vieh, welche ohne die gewöhnliche Abgabe nicht zuzulassen ist, irgendeine grundlose Anmaßung von Abgabenbefreiung zugelassen wird.

4,61,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Abgaben, welche von irgendeiner Stadtgemeinde zu Erleichterung ihrer Not für sich von ihrem Stadtrate eingeführt worden sind, sie mögen nun zur Verwaltung des Stadtrates dienen, oder zu irgend einem Gebrauch für die Stadt bestimmt sein, sollen derselben, wie Wir hiermit befehlen, fest und immerwährend zur Erhebung verbleiben, und es soll die Zudringlichkeit derer, die dagegen Bittschriften einreichen, von den Städten nicht gefürchtet werden.

4,61,11. DIESELBEN KAISER AN LAMPADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand ohne den Pächter, *persona mancipum*, das ist der Salinenpächter, Salz kaufen oder dessen Verkauf unternehmen sollte, es sei aus eigener Dreistigkeit oder im Vertrauen auf einen Befehl von Uns selbst, so soll das Salz selbst und dessen Kaufpreis zum Vorteil der Salzpächter eingezogen werden.

4,61,12. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN CUSON, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Was auch an Befreiungen von Zöllen durch pragmatische Sanktionen oder kaiserliche Anmerkungen ausgewirkt worden wäre, das erklären Wir alles für kraft- und wirkungslos.

Geg. IX. k. Oct. (408 - 412) zu Ravenna.

4,61,13. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Mit Ausnahme derjenigen Abgaben, welche jederzeit in Unseren kaiserlichen Schatz geflossen sind, sollen die übrigen für die rechtmäßigen Ausgaben des Gemeinwesens, der Städte und Stadträte, welche für das öffentliche Bedürfnis unablässig Lasten tragen, vorbehalten werden, wie denn alte Verfügungen festgesetzt haben, dass zwei Drittel davon Unserem Schatz verrechnet werden, so dass das weitere Drittel, wie Wir befehlen, dergestalt in der Verfügungsgewalt der Städte und ihrer Bürger verbleibt, dass sie die Sorge für ihren Nutzen niemandem anderen, sondern nur sich selbst überlassen wissen sollen. Der Genuss des ihnen angewiesenen Anteils soll also dergestalt der Verfügung der Stadträte und Bürgerschaften anheimgegeben sein, dass sie auch wissen sollen, dass es ihnen freistehe, die Abgabenerhebung, so wie es ihnen vorteilhaft erscheint, zu verpachten.

LXII. Titel.

VECTIGALIA NOVA INSTITUI NON POSSE.

4,62. Dass keine neuen Abgaben eingeführt werden dürfen.

4,62,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VICTORINUS.

Das Einführen neuer Abgaben ist nicht ohne Grund zu gestatten; ist jedoch deine Vaterstadt so arm, dass sie einer außerordentlichen Hilfe bedarf, so bringe, was du in deiner Bittschrift angeführt hast, bei dem Vorsteher der Provinz an. Dieser wird nach genauer Untersuchung der Sache und Berücksichtigung des allgemeinen Besten den Befund Uns berichten und Wir werden dann ermessen, ob und in wie weit auf euch Rücksicht genommen werden kann.

4,62,2. DIESELBEN KAISER AN CALLISTIANUS.

Neue Abgaben können nicht auf Beschluss einer Stadt eingeführt werden.

4,62,3. DIE KAISER GALLIENUS UND VALERIANUS AN TUSCUS UND ANDERE.

Neue Abgaben ohne Anfrage bei den fürstlichen Ämtern einzuführen, ist nicht gebräuchlich. Daher wird der zuständige Richter nicht zulassen, dass etwas erhoben werde, was unerlaubter Weise gefordert wird, und die Wiedererstattung des bereits Erhobenen, wenn es widerrechtlich erpresst worden ist, anordnen.

4,62,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN FELIX, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die Einwohner in Unseren Provinzen sich über die Habsucht der Abgabenerheber beschweren, und erwiesen wird, dass sie über das alte Herkommen und Unsere Befehle etwas abgepresst haben, so sollen die eines solchen Verbrechens Schuldigen mit ewiger Verbannung bestraft werden. Die Verpachtung aber soll unter deinen und deiner Nachfolger Augen geschehen.

4,62,5. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer dem Staate etwas schuldig ist, haftet mit seinem ganzen Vermögen.

LXIII. Titel.

DE COMMERCIIIS ET MERCATORIBUS.

4,63. Vom Handel und von Kaufleuten.

4,63,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN JULIANUS, *COMES ORIENTIS.*

Die Kaufleute, die zu Unserem Hause gehören, wie auch die, die zu den Haushalten der Vornehmen gehören, sollen ermahnt werden, die schuldige Notwendigkeit der Abgaben, wie es die Redlichkeit verlangt, anzuerkennen, damit die Wirkung der beachteten Unterwürfigkeit bei allen, die durch Handel Vorteil zu ziehen suchen, anerkannt werde.

Geg. XV. k. Mai. (364) zu Constantinopel unter dem Consulate des verstorbenen Iovianus und dem des Varronianus.

4,63,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS EN TATIANUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Gold soll man den Ausländern nicht nur nicht zugehen lassen, sondern auch, wenn dergleichen sich bei ihnen findet, durch feine List entziehen. Sollte aber von Kaufleuten für Diener oder Waren irgendeiner Art Gold ins Ausland, *ad barbaricum*, geführt werden, so sollen dieselben nicht mehr an Geld, sondern am Leben gestraft werden, und wenn ein Richter dies befindet und nicht ahndet, so strebt er als Mitwissender an ein Verbrechen zu verhehlen.

Geg. (374)

4,63,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verbieten den Vornehmern, die durch Geburt und den Glanz von Ehrenstellen ausgezeichnet und an Vermögen reicher sind, einen den Städten verderblichen Handel zu treiben, damit der Umgang bei Kauf und Verkauf zwischen dem einfachen Volk und den Kaufleuten leichter werde.

Geg. (408 - 409)

4,63,4. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kaufleute, sowohl unsere Untertanen, als auch die des Königs der Perser, dürfen weiterhin, in den Orten, über welche Wir in dem Friedensschluss mit der erwähnten Nation übereingekommen sind, keineswegs Märkte abhalten, damit sie nicht ungebührlicher Weise die Geheimnisse des fremden Reiches auskundschaften.

§ 1. Kein Untertan Unseres Reiches soll zum Einkauf oder Verkauf von Waren über Nisibis, Callinicum und Artaxata hinaus zu reisen sich unterfangen, noch außerhalb der erwähnten Städte mit einem Perser Waren zu tauschen sich erlauben. Beide sollen wissen, dass die außer diesen Orten verkauften oder gekauften Waren für Unseren kaiserlichen Fiscus eingezogen, und sie selbst, außer dem Verlust dieser Dinge und des gezahlten oder gewechselten Kaufpreises, mit ewiger Verbannung bestraft werden sollen.

§ 2. Wobei gegen die Richter und ihre Einmischung in Verträge, die außerhalb der erwähnten Orte verhandelt wurden, so wie die, durch deren Bezirke ein Römer oder Perser des Handels wegen an verbotene Orte reiste, die Verurteilung in dreißig Libra Gold nicht ausbleiben wird.

§ 3. Doch sind diejenigen ausgenommen, welche die zu irgendeiner Zeit an Uns geschickt werdenden Persischen Gesandten auf ihrer Reise begleiten und dabei Waren sollten tauschen wollen, indem Wir diesen aus angemessener Rücksicht auf die Gesandtschaft auch außer den bestimmten Orten zu handeln nicht verwehren, sie müssten denn unter dem Vorwand der Gesandtschaft sich länger in einem Lande aufhalten und dabei den Gesandten auf seiner Rückkehr in die Heimat nicht begleiten. Denn diese verfallen, wenn sie mit Handel sich abgeben, nebst denen, mit welchen sie gehandelt oder sich dort aufgehalten haben, mit Recht in die in diesem Gesetz bestimmte Strafe.

Geg. (408 – 409)

4,63,5. DIESELBEN KAISER AN AETIUS, *PRAEF. URBI*.

Es soll, mit Unterbleiben allen Ehrgeizes und aller Regellosigkeit, die Anzahl von fünfhundert und dreiundsechzig Diensttuenden einer Dienstleistungskörperschaft eingehalten werden, und niemand soll diesen weitere hinzufügen oder die Zahl verändern oder an die Stelle eines Verstorbenen jemanden setzen, außer dass von deiner Amtsstelle nach ihrem Ermessen in Gegenwart der Körperschaft, zu welcher sie gehört haben, an die Stelle des Verstorbenen aus derselben Körperschaft andere gesetzt werden und es ist, außer der erwähnten Anzahl, niemandem aus der Körperschaft, vermöge hohen Schutzes, Befreiung von öffentlichen Diensten zu gewähren.

Geg. XII. k. Sept. (409) zu Eudoxiopolis unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

4,63,6. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wer dabei ergriffen wird, dass er entweder selbst die Grenzen der in alten Gesetzen namentlich genannten Gemeinwesen überschreitet oder ohne Bewilligung des Aufsehers für das Handelswesen, *comes commerciorum*, fremde Kaufleute aufnimmt, der soll in Zukunft weder der Einziehung seines Vermögens, noch der Strafe ewiger Verbannung entgehen.

§ 1. Es sollen also alle, sowohl Privatleute, als auch die mit irgendeiner Würde Bekleideten und in Kriegsdienst Stehenden, wissen, dass sie entweder solcher Verwegenheit sich gänzlich zu enthalten oder die erwähnten Strafen zu erwarten haben.

LXIV. Titel.

DE RERUM PERMUTATIONE ET PRAESCRIPTIS VERBIS.

4,64. Vom Tausch von Sachen und von festen Zusagen.

4,64,1. DER KAISER GORDIANUS AN THRASEAS.

Wenn dein Vater, da dein Oheim sein Grundstück zum Kauf angeboten hatte, anstatt des Kaufpreises, wenn auch ohne Schätzung einer Summe, ihm ein anderes Grundstück gegeben hat, und nun von demjenigen, das er ertauscht hatte, ohne ein Unrecht des Richters und ohne eine Schuld deines Vaters von diesem vertrieben worden ist, so verlangst du nicht mit Unrecht, nach dem Beispiel der Klage wegen Kauf, entschädigt zu werden, insofern du in deines Vaters Rechte getreten bist. Ist aber der Tausch geschehen, ohne dass das Grundstück angeboten worden war, und ist das Gegebene verloren gegangen, so wirst du mit Recht, wenn du diesen Weg einschlägst, die Rückgabe des von deinem Vater Gegebenen erlangen.

Geg. VIII. id. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,64,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PRIMITIVA.

Es ist im Recht nicht unbekannt, dass der Tausch, als ein Vertrag guten Glaubens seiner Natur nach, an die Stelle des Kaufs tritt.

4,64,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Aus einem Vertrag über einen Tausch, worauf keine Leistung gefolgt ist, steht bekannten Rechten nach niemandem eine Klage zu, es müssten denn durch Hinzufügen einer vertraglichen Vereinbarung den Parteien Klagerechte aus der Verpflichtung auf das gegebene Wort erworben worden sein.

4,64,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DENSELBE LEONTIUS.

Da du in deiner Bittschrift angibst, dass zwischen dir und einem Anderen ein Tauschvertrag errichtet worden, dieser aber das von dir gegebene Grundstück verkauft habe, so siehst du wohl, dass du gegen den Käufer kein Klagerecht hast, da er das Verfügungsrecht von demjenigen übernommen hat, welchem du es aufgrund des Tausches übergeben zu haben nicht leugnest.

§ 1. Ist jedoch zur Bekräftigung des Vertrages eine vertragliche Vereinbarung hinzugefügt worden, so ist dir unverwehrt, die Nachfolger dessen, mit dem du den Vertrag geschlossen hast, zu belangen. Auch wenn keine vertragliche Vereinbarung stattgefunden hat, kannst du eine Klage wegen vereinbartem Wortlaut erheben und entweder auf Erfüllung des Vertrags oder auf Zurückgabe dessen, was du zu Erlangung des anderen Grundstücks gegeben hast, klagen, da der Erfolg dem Zweck nicht entsprochen hat.

4,64,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOLANA.

Da du behauptest, dass dein Vater demjenigen, gegen den deine Bittschrift gerichtet ist, sein Grundstück unter der Bedingung gegeben habe, dafür ein gewisses Haus zu bekommen, so wird der Vorsteher der Provinz ihn anhalten, der Übereinkunft nachzukommen, oder, wenn er findet, dass dem Zweck, wegen dem das Grundstück gegeben worden ist, nicht zu entsprechen sei, das von dir bedingterweise Gegebene deinem Verlangen gemäß dir zurück zu erstatten.

4,64,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROTOGENES.

Wenn Dinge unter einer gewissen Bedingung gegeben worden sind, ist, wie das bürgerliche Recht lehrt, eine unbestimmte Klage auf vereinbartem Wortlaut, *praescriptis verbis*, zu gestatten.

4,64,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIMOTHEUS.

Von jeher ist anzunehmen, dass ein Kauf nicht durch Hingeben von Sachen bewirkt werden kann. Da du also behauptest, dem Callimachus und Acamatus eine gewisse Anzahl *modii* Getreide gegeben zu haben, damit sie dir ein gewisses Gewicht an Öl dagegen liefern sollen, so kannst du, wenn sie dem ohne Vereinbarung geschlossenen Vertrag nicht nachkommen, deinem Wunsche gemäß, auf so viel als du gegeben hast, wegen nicht erfülltem Zweck klagen.

Geg. XIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,64,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULINA.

Wenn die Sachen dem Candidus unter der Bedingung geschenkt worden sind, dass er dir monatlich oder jährlich das Verabredete leiste, so kannst du, wie du verlangst, eine Klage auf vereinbartem Wortlaut erheben, da eine solche Übereinkunft nicht als bloßer Vertrag, *nudi pacti*, betrachtet wird, sondern die darin enthaltene Bedingung gilt aufgrund der Übergabe deiner Sachen.

Geg. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

LXV. Titel.

DE LOCATO ET CONDUCTO.

4,65. Von Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen.

4,65,1. DER KAISER ANTONINUS AN AGRIPPINUS.

Der Eigentümer eines Speichers braucht dem Mieter im Fall höherer Gewalt oder räuberischen Einbruchs nicht zu haften. Ist aber, ohne dass dergleichen eingetreten, von den eingespeicherten Sachen etwas von außen her verdorben worden, so muss er ihm den Schaden an diesen Sachen ersetzen.

Geg. prid. non. Ian. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,65,2. DERSELBE KAISER AN EPICLETUS.

Wenn du gegen die, von denen du beauftragt wurdest die Gebäude zu bauen, die Klage wegen Miete erhebst, so wirst du durch dieselbe, welche auf gutem Glauben beruht, deine Forderung mit herkömmlichen Zinsen erlangen.

Geg. k. Iul. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,65,3. DERSELBE KAISER AN CALLIMORPHIA.

Wenn du für das Haus, welches du gemietet zu haben angibst, den ganzen Mietzins bezahlt hast, so darfst du nicht gegen deinen Willen herausgetrieben werden, außer wenn der Eigentümer beweist, dass dasselbe ihm zum eigenen Gebrauch nötig sei, oder wenn er sein Haus ausbessern will, oder du das Vermietete übel behandelt hast.

Geg. VIII. id. Ian. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,65,4. DER KAISER ALEXANDER AN SABINUS.

Durch einen Brief des Kaisers Antoninus Pius ist bestimmt, dass die Eigentümer von Speichern, in welche eingebrochen wurde, denen, die darüber Beschwerde führen, die Wächter stellen sollen und weiter nicht für die Sicherheit einzustehen haben.

§ 1. Dieses werdet auch ihr erlangen, wenn ihr euch deshalb an den Vorsteher der Provinz wendet. Wenn aber derselbe findet, dass die Sache schärfere Bestrafung erfordert, so wird er besorgt sein, die Angeschuldigten an Domitius Ulpianus, *Praefectus Praetorio*, meinen Vetter, auszuliefern.

§ 2. Weil aber die Eigentümer der Speicher auch selbst von sich aus Bewachung zugesagt haben, so müssen sie diese auch stellen.

Geg. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,65,5. DERSELBE KAISER AN PETRONIUS.

Es ist gewiss rechtens, dass die Sachen, welche die Pächter mit Willen der Eigentümer in das verpachtete Grundstück gebracht haben, den letzteren nach Pfandrechte haften. Wenn aber ein Haus vermietet wird, so ist nicht erforderlich, dass der Eigentümer um die eingebrachten Sachen wisse, denn diese haften ohnedies nach Pfandrechte.

Geg. k. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,65,6. DERSELBE KAISER AN VICTORINUS.

Niemandem ist verwehrt, eine gepachtete Sache einem anderen zur Benutzung weiter zu verpachten, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist.

Geg. V. k. Mart. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,65,7. DERSELBE KAISER AN TERENTIANUS.

Wenn du, als Hermes die Abgabenerhebung des Achtels auf fünf Jahre pachtete, dich für ihn verbürgt hast, alsdann aber, nach Ablauf dieser Zeit, nicht weiter dazu eingewilligt hast, da eben dieser Hermes, als ein tüchtiger Mann, als Pächter beibehalten wurde, vielmehr du deine Verschreibung zurückgefordert hast, so wird dem zuständigen Richter nicht entgehen, dass du für die nachfolgende Zeit nicht zu bürgen brauchst.

Geg. V. id. Ian. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

4,65,8. DERSELBE KAISER AN HIGINIUS.

Wenn du das Grundstück für eine gewisse jährliche Summe gepachtet hast, dabei aber im Pachtvertrag nicht festgehalten worden ist, wie es doch die Landessitte verlangt, dass, wenn durch Sturm oder andere Ungunst der Witterung Schaden geschähe, dieser von dir zu tragen wäre, und nicht erwiesen wird, dass der vorgekommene Misswuchs durch die Ergiebigkeit anderer Jahre ausgeglichen wurde, so wirst du mit Recht fordern, dass nach Treu und Glauben auf dich Rücksicht genommen werde, und es wird der über die Berufung erkennende Richter diesem nachgehen.

Geg. k. Aug. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Polignus.

4,65,9. DERSELBE KAISER AN FUSCUS.

Der Käufer eines Grundstücks ist nicht verpflichtet, dem Pächter, den der vorige Eigentümer eingesetzt hat, den Pachtvertrag fortzuführen, er müsste denn unter dieser Bedingung gekauft haben. Wird ihm jedoch nachgewiesen, dass er aufgrund einer Vereinbarung eingewilligt hat, dass der Pächter in der Pacht verbleibe, wenn es auch nur mündlich geschehen wäre, so wird er durch eine Klage guten Glaubens angehalten, der Verabredung nachzukommen.

Geg. VII. id. Sept. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

4,65,10. DER KAISER GORDIANUS AN POMPONIUS.

Du kennst nicht den Weg der Wahrheit, wenn du glaubst, dass bei Pachtverträgen keine Nachfolge der Erben des Pächters stattfindet, da die Pacht, wenn sie immerwährend ist, auch auf die Erben übergeht, und wenn auf Zeit eingegangen, auch dem Erben die Verbindlichkeit aus dem Vertrag während der Pachtzeit obliegt.

Geg. VIII. k. Mart. (239) unter dem Consulate des Gordianus und dem des Aviola.

4,65,11. DER KAISER PHILIPPUS AN THEODORUS.

Dass Pächter oder ihre Erben nach Ablauf der Pachtzeit nicht wider Willen zurückgehalten werden dürfen, ist oft in Rescripten ausgesprochen worden.

Geg. VI. id. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

4,65,12. DERSELBE KAISER AN NICA.

Den Schaden, welchen du nach deiner Angabe durch einen räuberischen Überfall auf dem gepachteten Grundstück an deinem Vermögen erlitten hast, verlangst du ohne alles Recht von der Eigentümerin dieses Grundstücks ersetzt, welche du selbst keines Vergehens beschuldigst.

Geg. IV. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,65,13. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN HERACLIDES.

Wenn die Pacht aufgeteilt und einem jeden sein Anteil gegeben wurde, so dürft ihr untereinander nicht für einen Anderen belangt werden. Wenn aber die, welche gepachtet haben, dem Verpächter alle für einen und einer für alle verpflichtet sind, so darf ihm das ihm zustehende Recht, in Anspruch zu nehmen, wen er will, nicht entzogen werden.

§ 1. Ihr seid indessen befugt, dem Verpächter die schuldige Summe anzubieten und zu verlangen, dass die Gegenstände, welche wegen dieser Pacht von denjenigen, um derentwillen ihr belästigt werdet, verpfändet worden sind, auf euch übertragen werden.

Geg. VIII. id. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,65,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS UND ANDERE.

Wenn diejenigen, welche den Einkauf von Weizen und Gerste der öffentlichen Versorgung von euch übernommen hatten, nach Empfang des Geldes nicht Wort gehalten haben, so könnt ihr gegen sie die Klage auf Vertragserfüllung erheben.

Geg. VIII. k. Ian. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,65,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUPHROSYNA.

Wenn du von deinem Verpächter von dem Grundstück vertrieben worden bist, so kannst du die Klage aus dem Pachtvertrag gegen ihn erheben, auch die Strafe, die auf den Fall der Nichterfüllung verabredet ist, kannst du von dem Verpächter fordern und erhalten.

Geg. id. Aug. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,65,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIMOTHEUS.

Die Pachtbedingungen müssen eingehalten und es darf als Pachtzins nicht mehr, als verabredet, gefordert werden. Ist aber die Zeit, auf welche das Grundstück verpachtet war, verstrichen, und der Verpächter führt die Pacht weiter, so ist dieselbe Pacht und die Haftung des Pfandes durch stillschweigende Einwilligung als erneuert anzusehen.

Geg. IV. k. Aug. (260) unter dem 2ten Consulate des Secularis und dem des Donatus.

4,65,17. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HOSALIUS.

Der Vorsteher der Provinz wird darauf achten, dass die Pachtrückstände unverzüglich bezahlt werden, wohl wissend, dass die Klage wegen Pacht, da sie guten Glaubens ist, bei eingetretener Verzögerung gesetzliche Zinsen zulässt.

Geg. XV. k. April. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

4,65,18. DIESELBEN KAISER AN ANINIUS.

Mit Ausnahme der Zeit, in der durch die Gefräßigkeit der Heuschrecken Misswuchs eingetreten ist, wird der Vorsteher der Provinz für die folgende Zeit die Erstattung derjenigen Früchte, die nach dem früheren Herkommen als dir gebührend sich ergeben werden, an dich veranlassen.

Geg. XI. k. Oct. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

4,65,19. DIESELBEN KAISER AN VALERIUS.

Bei Pachtverträgen ist vor allem Treu und Glauben zu beachten, wenn nicht ausdrücklich etwas gegen den Brauch des Landes ausbedungen ist. Haben auch einige gegen die Vertragsbestimmung und den Landesbrauch das Pachtgeld erlassen, so kann dies den Anderen nicht nachteilig sein.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,20. DIESELBEN KAISER AN CARPOPHORUS.

Wer seine eigene Sache, sie für eine fremde haltend, gepachtet hat, überträgt nicht das Verfügungsrecht, sondern schließt einen unwirksamen Pachtvertrag.

Geg. III. k. Mart. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIA.

Wenn du die Früchte eines Jahres gegen Lieferung eines gewissen Gewichtes an Öl verpachtet hast, so darf der Kontrakt guten Glaubens nur deswegen, weil ein Anderer ein größeres Gewicht geboten hat, nicht rückgängig gemacht werden.

Geg. VIII. id. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAPINIANUS.

Wenn du diejenigen, gegen welche deine Bittschrift gerichtet ist, durch einen Vertrag auf gewisse Zeit bei dir zu Diensten angestellt hast, so wird der zuständige Richter nach Erörterung der Sache, so weit Treu und Glauben es zulässt, die Einhaltung des Vertrages anordnen.

Geg. (293)

4,65,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRISCUS.

Zum Beweis oder zur Verteidigung, dass eine Sache dein eigen ist, reicht nicht hin, dass dieselbe demjenigen, welcher nachher das Verfügungsrecht in Anspruch nimmt, verpachtet worden ist, da bei Nichtwissen und Irrtum des Eigentümers keine Einwilligung gegeben ist, vielmehr, wenn du deinem Gegner unterliegst, der Pachtvertrag als nicht rechtsbeständig erscheint, denn niemand kann sich selbst sein Vermögen verpachten.

Geg. (293)

4,65,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Ein Pachtvertrag ist auch ohne Errichtung von Urkunden gültig. Daher musst du, wenn auch keine Urkunden abgefasst wurden, die Erben des Pächters, nicht aber dessen Frau verklagen. Für die nachfolgende Zeit freilich, wo sie deiner Angabe nach selbst Pächterin gewesen ist, magst du, wenn du die Richtigkeit deiner Angaben beweist, den ganzen Pachtzins von ihr fordern.

Geg. VIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPAGATHUS.

Wenn jemand ein Feld oder sonst einen Gegenstand zur Pacht übernommen hat, so muss er erst den Besitz zurückgeben, und nachher den Streit wegen des Verfügungsrechts führen.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OPLON UND HERMOGENES.

Wenn ihr den Pachtvertrag erfüllt habt, so ist die deshalb aufgesetzte Urkunde nicht mehr in Kraft. Ist etwas euch Gehörendes in dem Grundstück gewesen oder euch mit Gewalt entrissen worden, so wird der Vorsteher der Provinz dessen Rückerstattung anordnen.

Geg. III. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,65,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NERONES.

Wenn der Eigentümer des verpachteten Grundstücks mit einer vertraglichen Vereinbarung zugesagt hat, dir zu bezahlen, was du für die Pächter desselben ausgelegt hast, so wird der zuständige Richter dessen Erstattung an dich anordnen. Wenn aber die Übereinkunft auf eine Verabredung beschränkt gewesen ist, so siehst du wohl, dass daraus nach unserem Recht kein Klagerecht erwachsen kann.

Geg. (294)

4,65,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DENSELBEN NERONES.

Bei der Klage wegen Miete, wie bei Pacht, wird bekanntlich auf Arglist und Obhut, nicht aber auf Zufälle, denen man nicht widerstehen kann, geachtet.

Geg. XV. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,65,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Da du anführst, dass der Pächter Gebäude, die er unversehrt übernommen, verwüstet habe, so wird der Vorsteher der Provinz seine Erben anhalten, dieselben, nach den von euch vorzulegenden Abgaben, wiederherzustellen.

4,65,30. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, PRAEF. PRAET.

Ein Ratsherr soll weder Verwalter noch Pächter fremder Sachen, noch Bürge oder Vertragnehmer eines Mieters werden, außerdem, so verordnen Wir, soll weder für den Verpächter noch für den Pächter aus einem solchen Vertrag eine Forderung entstehen.

Geg. VII. id. April. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

4,65,31. DER KAISER LEO AN ASPARES, *MAGISTER MILITUM*.

Wir verbieten Unseren Soldaten Pächter oder Verwalter von fremdem Eigentum, oder Bürgen oder Vertragnehmer von Pächtern zu werden, damit sie nicht, mit Versäumnis der Waffenübung, der Landwirtschaft sich hingeben und durch das Übergewicht des militärischen Gürtels ihren Nachbarn lästig werden. Sie sollen mit den Waffen, und nicht mit Privatangelegenheiten sich beschäftigen, um unausgesetzt bei ihren Cohorten und Fahnen bleibend, den Staat, von dem sie unterhalten werden, mit allen Kriegsnotwendigkeiten zu verteidigen.

Geg. prid. non. Iul. (458) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Leo.

4,65,32. DER KAISER ZENO AN ADAMANTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemandem, der ein fremdes Haus, oder Gemach, oder eine Werkstatt gemietet gehabt hat, soll gestattet sein, gegen einen anderen, der nach ihm mit Willen des Eigentümers dasselbe mietet, Streit zu erheben, als ob er etwas Unerlaubtes oder dem Kläger Nachteiliges unternommen hätte, sondern es soll den Eigentümern frei stehen, ihre Häuser oder Werkstätten oder Gemächer zu vermieten, an wen sie wollen, so dass diejenigen, die diese mieten, von jeder Belästigung davon verschont werden, außer wenn des Klägers Verlangen durch besondere, mit den Eigentümern und mit denen, die nachher gemietet haben, errichtete und von den Gesetzen anerkannte Verträge unterstützt wird.

§ 1. Insofern aber jemand einen solchen durch kaiserliche Befehle untersagten Rechtsstreit erheben wollte, so soll er, wenn er Privatmann ist, hart geschlagen und mit Verbannung bestraft, wenn er Soldat ist, um zehn Libra Gold bestraft werden.

4,65,33 [4,65,34]. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Mieter oder Pächter fremder Besitzungen, oder solche, die den einem anderen zustehenden Besitz irgendeiner Sache vorläufig ausüben, oder deren Erben, diese den sie zurückverlangenden Eigentümern nicht zurückgeben, sondern den Rechtsstreit bis zum Endurteil abwarten, so sollen sie nicht nur die vermietete Sache, sondern auch deren Wert, wie derjenige, der sich fremden Besitz anmaßt, dem siegenden Gegner erstatten.

Geg. V. k. April. (484) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodoricus und dem des Venantius.

4,65,34 [4,65,33]. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Verordnung stellt beiden, dem Vermieter und dem Mieter, frei, binnen eines Jahres, sowohl in Italien als in allen Provinzen, die Mietverträge aufzuheben und zu keiner Busse wegen Wortbrüchigkeit verpflichtet zu sein, wenn sie nicht dieser Vertragsbedingung bei Abschluss des Vertrages entsagt oder darauf mündlich Verzicht geleistet haben.

4,65,35. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN SENAT.

Ogleich die früheren Herrscher bekanntermaßen in Betreff der Soldaten, die fremde Güter oder Häuser, die verpachtet oder vermietet wurden, zur Verwaltung übernehmen, viele Verordnungen erlassen haben, so haben Wir doch, weil diese nicht beachtet worden sind, und damit die Soldaten, die Bestimmung allerhöchster Verordnung bedenkend, sich nicht unterfangen, mit dergleichen niedrigen Diensten sich abzugeben, mit Vernachlässigung der Sorge für den öffentlichen Dienst und der siegreichen Fahnen zur Verwaltung fremder Sachen zu schreiten und die Furchtbarkeit ihrer Waffen nicht gegen den Feind, sondern gegen ihre Nachbarn und gar gegen die armen, ihrer Verwaltung untergebenen Pachtbauern zu richten, für notwendig erachtet, diese allerhöchste Verordnung zu erlassen, um diese Sache gründlicher und vollständiger zu verbessern.

§ 1. Wir befehlen also, dass alle unter den Waffen Dienenden, sie seien volljährig oder minderjährig, denn Soldaten nennen Wir sowohl diejenigen, die unter den hohen Befehlshabern, *Magistri militum*, Kriegsdienste tun, als auch die den elf treuergebenen Militär-Beamtschaften Angehörigen, und nicht weniger die, welche in die verschiedenen Abteilungen der Bundesgenossen, *foederati*, einberufen sind, wenigstens zukünftig sich aller Verwaltung fremder Sachen zu enthalten, indem sie wissen sollen, dass sie durch den Vertrag selbst, ohne irgend eine weitere Handlung, oder ein Urteil, des Soldatenstandes verlustig werden, und sie weder durch kaiserliche Vergünstigung, noch mit Bewilligung oder Zulassung

des Richters, unter welchem der Kriegsdienst ihnen obliegt, wieder zu ihrem vorigen Grad werden gelangen können, damit sie nicht, indem sie fremde Sachen als gemietet zu verwalten für gut finden, ihren Soldatenstand und ihre Ehre verlieren, indem sie aus Soldaten zu Bürgerlichen, und aus Ausgezeichneten zu Ehrlosen werden, und was sie nach Übernahme einer solchen Pacht, welche Wir gänzlich untersagen, etwa aus den Staatskassen erhalten haben, sollen sie ohne allen Verzug und Aufschub zurück zu erstatten angehalten werden.

§ 2. Auch diejenigen, welche nach Verkündung gegenwärtigen Gesetzes deren Fähigkeiten als Verwalter verwenden, sollen wissen, dass ihnen, da durch diesen Vorgang Unser Gesetz verletzt wird, keine Klage gegen dieselben zugestanden werden wird, da, wer zum Vorgehen gegen andere einen Soldaten zu seinem Geschäftsführer wählt, auch seiner Einkünfte verlustig geht.

§ 3. Es soll aber eine Anklage in dieser Sache bei dem zuständigen Richter jedermann freistehen, so dass, wer in dieser Beziehung als Zeuge auftritt, vielmehr zu loben als zu tadeln ist, und es soll die Strafe, die Wir gegen die Unsere Vorschriften missachtenden Soldaten und die, welche ihnen die Verwaltung ihrer Sachen überlassen, bestimmt haben, in den zukünftigen Fällen eintreten.

Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LXVI. Titel.

DE IURE EMPHYTEUTICO.

4,66. Vom Erbpachtrecht.

4,66,1. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass das Erbpachtrecht weder zu den Besitztiteln der Verpachtung noch zu den der Veräußerung gerechnet werde, sondern ein drittes von der Gemeinschaft oder Ähnlichkeit eines jeden der erwähnten Verträge verschiedenes Recht sei, auch eine ihm eigene Abfassung und Bestimmung habe, und ein gerechter und gültiger Vertrag sei, in welchem alles, was unter beiden vertragschließenden Teilnehmern über sämtliche Gegenstände, auch über zufällige Ereignisse, durch schriftlich aufgesetzte Übereinkunft verabredet wird, in fortwährender Beständigkeit fest und unverbrüchlich beachtet werden muss, so dass, falls die Wirkungen zufälliger Ereignisse in den Vertragsbestimmungen nicht erwähnt wären, dann, wenn ein so bedeutender Schaden entstanden ist, dass dadurch auch das auf Erbpacht vergebene Grundstück selbst untergegangen, dies nicht dem Erbpachtnehmer, dem nichts übrig geblieben ist, sondern dem Eigentümer der Sache, den dieses eingetretene Missgeschick, auch wenn gar kein Vertrag darüber abgeschlossen worden wäre, getroffen hätte, zur Last falle. Falls aber ein teilweiser oder sonst unbedeutender Schaden eintritt, wodurch die Substanz der Sache selbst nicht gänzlich angegriffen wird, so soll der Erbpachtnehmer denselben unweigerlich seinerseits tragen.

Geg. (476 - 484)

4,66,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen in Betreff der Erbpachtverträge, dass, wenn in der Vertragsurkunde irgendwelche Verabredungen enthalten sind, dieselben sowohl in allen anderen Punkten beachtet werden sollen, als auch bei der Entlassung dessen, der das Erbpachtgut übernommen hat, wenn er den herkömmlichen Zins oder die Quittungen über die öffentlichen Abgaben nicht entrichtet hat.

§ 1. Wäre jedoch über diesen Punkt nichts vereinbart, es hätte aber der Erbpachtnehmer ganze drei Jahre hindurch weder Zahlung geleistet, noch die Quittungen über die Grundsteuern an den Eigentümer abgeliefert, so soll diesem, wenn er will, frei stehen, ihn des Erbpachtgutes zu entsetzen, ohne dass dem ein Einspruch wegen Verbesserungen oder Verschönerungen, dessen, was *emponemata* genannt wird, oder eine Strafe entgegengesetzt werden kann, sondern er, wenn der Eigentümer es will, unbedingt entsetzt werde, auch nicht vorgeschützt werden kann, dass er deswegen nicht gemahnt worden sei, indem niemand die Aufforderung oder Erinnerung abwarten, sondern von selbst bereit sein und die Schuld freiwillig bezahlen soll, wie dies auch in einem älteren von Unserer Majestät erlassenen Gesetze im allgemeinen verordnet ist.

§ 2. Damit aber nicht auf diese Weise die Eigentümer in Stand gesetzt werden, ihre Erbpachtnehmer zu vertreiben und den Zins nicht annehmen zu wollen, und durch diese Hinterlist der Erbpachtnehmer nach verstrichener dreijähriger Frist sein Recht verliere, so stellen Wir diesem frei, das Geld mit Zuziehung von Zeugen anzubieten, es bei Ablehnung zu versiegeln und gesetzmäßig zu hinterlegen, so dass er eine Vertreibung nicht zu befürchten hat.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, vir clarissimi.

4,66,3. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da es zweifelhaft war, ob der Erbpachtnehmer mit Einwilligung des Eigentümers seine Verbesserungen, die mit einem griechischen Worte 'emponemata' genannt werden, veräußern, oder das Erbpachtrecht auf einen anderen übertragen könne, oder ob er dessen Zustimmung nicht abwarten müsse, so verordnen Wir, dass, wenn die Erbpachturkunde hierüber Verabredungen enthält, dieselben beachtet werden sollen.

§ 1. Ist aber keine solche Verabredung getroffen, oder die Erbpachturkunde verloren gegangen, soll der Erbpachtnehmer keineswegs ohne Einwilligung des Eigentümers seine Verbesserungen an andere verkaufen oder das Erbpachtrecht übertragen dürfen. Damit aber nicht die Eigentümer, diese Gelegenheit benutzend, ihre Erbpachtleute am Erlangen des Werts der Verbesserungen, die sie gefunden haben, hindern, und sie hintergehen, dadurch aber der Erbpachtmann zu Schaden kommt, so verfügen Wir, dass dem Eigentümer ein Zeugnis übersandt und angezeigt werde, welcher Preis verlangt werden kann.

§ 2. Wenn nun der Eigentümer dieses geben und dieselbe Summe zahlen will, welche der Erbpachtmann von einem anderen bekommen kann, so soll der Eigentümer die Dinge kaufen.

§ 3. Falls aber eine Frist von zwei Monaten verstreicht, ohne dass der Eigentümer dies tun will, so soll dem Erbpachtmann freistehen, seine Verbesserungen wohin er will und ohne jene Bewilligung zu verkaufen, jedoch an solche Personen, welche nicht in den Erbpachtverträgen von einem solchen Kaufe ausgeschlossen zu werden pflegen. Der Eigentümer soll aber genötigt sein, wenn die Verbesserung auf die angegebene Art an andere verkauft worden ist, den Erbpachtmann anzunehmen, oder wenn der Erbpachtmann das Erbpachtrecht auf Personen, denen es zu tun nicht verboten, sondern gestattet ist und solche, die für Entrichtung der Grundabgaben zahlungsfähig sind, übertragen will, so soll jener nicht widersprechen, sondern dem neuen Erbpachtmann den Besitz übergeben, nicht durch einen Pächter oder Beauftragten, sondern es sollen dies die Eigentümer persönlich oder schriftlich tun, oder wenn sie dies nicht könnten oder wollten, durch Hinterlegung, in dieser Stadt bei dem Aufseher über Steuerangelegenheiten, *magister censuum*, oder in Gegenwart von Notaren durch Zeugnis, in der Provinz aber bei den Vorstehern oder den städtischen Beamten.

§ 4. Und damit die Eigentümer nicht, von Geiz getrieben, dafür große Geldsummen verlangen, was, wie Wir erfahren haben, bisher geschehen ist, so soll ihnen nicht gestattet sein, für ihre Unterschrift oder Hinterlegung mehr als den fünfzigsten Teil des Werts oder der Schätzung des Grundstücks, das auf eine andere Person übertragen wird, zu nehmen.

§ 5. Will der Eigentümer den neuen Erbpachtnehmer oder Käufer nicht annehmen, und unterlässt dies, nach aufgenommenem Zeugnis, zwei Monate lang, so soll dem Erbpachtmann, auch ohne Einwilligung des Eigentümers, freistehen, seine Verbesserungen auf einen anderen zu übertragen. Würde er aber anders verfahren, als Unsre Verordnung vorgeschrieben hat, so soll er des Erbpachtrechts verlustig sein.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,66,4. DERSELBE KAISER.

Wenn ein Erbpachtnehmer während der Dauer von drei Jahren den Erbpachtzins dem Eigentümer anbietet, aber der Eigentümer, lebe er in der Kaiserstadt oder in einer Provinz, diesen nicht annimmt, soll dem Erbpachtnehmer erlaubt sein, den Erbpachtzins unter Zuziehung von Zeugen anzubieten und wenn der Eigentümer die Annahme verweigert, sobald das Ende der dreijährigen Frist naht, den Erbpachtzins zu versiegeln und ihn bei dem berühmten Vorsteher der Stadt oder dem berühmten Statthalter oder einem anderen hohen Beamten, unter dessen Rechtsprechung der Eigentümer des Erbpachtgutes steht, oder, wenn der Eigentümer ein hoher Beamter ist, beim Erzbischof zu hinterlegen.

In der Provinz kann dies bei deren Vorsteher, oder, in seiner Abwesenheit, bei einem städtischen Beamten oder dem Bischof der Stadt, in der der Eigentümer lebt, geschehen. so dass eine der erwähnten Personen davon Zeugnis geben kann.

§ 1. Will der Eigentümer selbst dann die angebotene Zahlung nicht annehmen, soll der Erbpachtnehmer das Geld für sich behalten, wobei der Eigentümer keine Möglichkeit mehr haben soll es wieder zu verlangen.

§ 2. Dadurch wird der Erbpachtnehmer weder von der Zahlung des Erbpachtzinses befreit, noch ist es dem Eigentümer verwehrt, den Erbpachtzins für die folgenden Jahre zu verlangen, indem er dem Erbpachtnehmer eine Aufforderung zur Zahlung des Erbpachtzinses schickt, jedoch darf er den Erbpachtzins für die vergangene Zeit nicht verlangen, denn es war seine Schuld, dass er diesen nicht erhalten hat, sondern nur für die daraufhin folgende Zeit, in der er ihm zusteht. Versäumt es der Erbpachtnehmer während dreier Jahre nach einer solchen Aufforderung den Erbpachtzins freiwillig zu bezahlen, soll es dem Eigentümer erlaubt sein, den Erbpachtnehmer aus der Erbpacht zu entlassen, entsprechend der vorhergehenden und anderen Constitutionen unter diesem Titel.

Geg. (531 - 534)